



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**Terminologischer Bedeutungsinhalt von Rechtsbegriffen in
ausgewählten deutschsprachigen Rechtstexten der Europäischen
Union nach ihrer Implementierung im bundesdeutschen,
österreichischen und schweizerischen Recht**

verfasst von / submitted by

Zoltan Thaly, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von / Supervisor:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Dagmar Gromann, BSc

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	6
2. Grundlagen	9
2.1. Das Recht	9
2.2. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Beziehung von Rechtssprache und Translation	10
2.3. Die Rechtsordnung der Europäischen Union (EU)	11
2.3.1. Die Grundlagenverträge der EU	11
2.3.2. Die Organe der Gesetzgebung der EU	13
2.3.3. Das Gesetzgebungsverfahren der EU	14
2.3.3.1. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren	14
2.3.3.2. Das besondere Gesetzgebungsverfahren	15
2.3.3.3. Die Primärrechtsänderung	16
2.3.4. Zusammenfassung	16
2.4. Das Gesetzgebungsverfahren im D-A-CH-Raum	16
2.4.1. Das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland	16
2.4.1.1. Der Bundestag	17
2.4.1.2. Der Bundesrat	17
2.4.1.3. Die Bundesregierung	17
2.4.1.4. Der Bundespräsident	17
2.4.1.5. Das Gesetzgebungsverfahren	18
2.4.1.5.1. Die Verabschiedung von Zustimmungsgesetzen	18
2.4.1.5.2. Die Verabschiedung von Einspruchsgesetzen	18
2.4.1.6. Die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten	19
2.4.2. Das Gesetzgebungsverfahren in Österreich	19
2.4.2.1. Der Nationalrat	19
2.4.2.2. Der Bundesrat	19
2.4.2.3. Die Bundesregierung	20
2.4.2.4. Der Bundespräsident	20
2.4.2.5. Das Gesetzgebungsverfahren	20
2.4.2.5.1. Gesetzeseinbringung im Nationalrat	21
2.4.2.5.2. Das Begutachtungsverfahren	21
2.4.2.5.3. Das Verfahren im Nationalrat	22

2.4.2.5.4. Die Mitwirkung des Bundesrates	22
2.4.2.5.5. Die Beurkundung und Kundmachung	22
2.4.3. Sonderfall Staatsverträge	23
2.4.4. Das Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz	23
2.4.4.1. Das Schweizer Parlament	24
2.4.4.2. Der Bundesrat	24
2.4.4.3. Die Volksinitiative	24
2.4.4.4. Das Gesetzgebungsverfahren	25
2.4.4.5. Die Vernehmlassung	25
2.4.4.6. Die Einigung	25
2.5. Der Plurizentrismus der deutschen Sprache	26
2.5.1. Die Merkmale und die Definition einer plurizentrischen Sprache	26
2.5.2. Deutsch als plurizentrische Sprache	27
2.5.2.1. Die deutschsprachigen Wörterbücher und Datenbanken	27
2.5.2.1.1. Das Variantenwörterbuch des Deutschen	27
2.5.2.1.2. Das Deutsche Rechtswörterbuch	28
2.5.2.1.3. Das Projekt DRQEdit	28
2.5.2.1.4. Das Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie	29
2.5.3. Die „Helvetismen“ und „Austriazismen“	29
2.5.3.1. Standardsprache, Dialekt und Varietät	30
2.5.3.2. Die deutsche Sprache in der Schweiz (Helvetismen)	30
2.5.3.3. Die deutsche Sprache in Österreich (Austriazismen)	31
2.5.3.4. Die Entwicklung des österreichischen Standarddeutsch	31
2.6. Die deutsche Sprache und ihre Stellung im Unionsrecht	32
2.6.1. Die Stellung des österreichischen Deutsch in den deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts: das Protokoll Nr. 10	32
2.6.2. Die Entstehungsgeschichte des Protokolls Nr. 10	33
2.6.3. Der Inhalt des Protokolls Nr. 10	33
2.6.4. Die Wirkungen des Protokolls Nr. 10	35
2.6.4.1. Die juristischen Wirkungen des Protokolls Nr. 10	35
2.6.4.2. Fragen bezüglich der zukünftigen Stellung des österreichischen Deutsch im EU- Recht	35
2.7. Die Grundlagen der Terminologielehre	36
2.7.1. Die Begriffe „Terminologie“, „Terminologearbeit“ und „Terminologielehre“	37

2.7.2. Fachsprache, Gemeinsprache und Fachwortschatz	37
2.7.3. Die Grundbegriffe der Terminologielehre	39
2.7.3.1. Gegenstand	39
2.7.3.2. Begriffe, Begriffsbeziehungen und Begriffssysteme	40
2.7.3.3. Die Benennung	42
2.7.4. Die Beziehungen zwischen Begriff und Benennung	43
2.7.4.1. Die Eindeutigkeit	43
2.7.4.2. Synonymie	43
2.7.4.3. Ambiguität	44
2.7.5. Äquivalenz in der mehrsprachigen Terminologearbeit	45
2.7.5.1. Das Äquivalenzproblem in der Gemeinsprache	45
2.7.5.2. Das Äquivalenzproblem in den Fachsprachen	46
2.7.5.3. Die verschiedene Grade von Äquivalenz	46
2.7.6. Formen der Terminologearbeit	49
2.7.6.1. Die deskriptive und die präskriptive Terminologearbeit	49
2.7.6.2. Die punktuelle, die textbezogene und die fachgebietsbezogene Terminologearbeit	49
2.7.6.3. Einsprachige und mehrsprachige Terminologearbeit	50
2.8. Rechtsterminologie und Rechtssprache	50
2.8.1. Rechtsterminologie und Rechtsbegriff	51
2.8.2. Rechtssprache	51
2.8.2.1. Grammatikalische Unterschiede	52
2.8.2.2. Unterschiede in der Wortbildung	52
2.8.2.3. Die pragmatischen Unterschiede	53
2.8.2.4. Unterschiedliche Terminologie	53
2.8.2.5. Gleichlautende Begriffe mit unterschiedlichem Inhalt	54
2.8.3. Das Äquivalenzproblem bei den Rechtsbegriffen	54
2.8.4. Rechtsvergleich in der Terminologearbeit	56
3. Aktueller Stand der Forschung	58
3.1. Das Projekt „ATERM“	58
3.1.1. Die Ziele vom „ATERM“	58
3.1.2. Die Methodik	58
3.1.3. Das Ergebnis vom „ATERM“	60
3.2. Legal Language Harmonisation Systemen for Environment and Spatial Planning within the Multilingual Alps (LexALP)	60
3.2.1. Die Arbeitsmethodik bei LexALP	61

3.2.2. Das LexALP-Korpus	61
3.2.3. Der Harmonisierungsprozess	62
3.3. bistro	64
3.3.1. Die Entwicklungsgeschichte von bistro	64
3.3.2. Die Arbeitsmethodik von bistro	65
3.3.3. Das Ergebnis	66
3.4. Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht	66
3.4.1. Methodik	67
3.4.2. Ergebnis	67
3.5. Terminologie Österreich – Italien in Recht und Wirtschaft	68
3.5.1. Die Methodik	68
3.5.2. Ergebnis des Projekts	69
4. Empirischer Teil	70
4.1. Methodik	70
4.1.1. Textauswahl	70
4.1.2. Auswahl der terminologischen Begriffe	71
4.1.3. Vorgehensweise der Analyse	72
4.1.4. Die Darstellung der ausgearbeiteten Terminologie	76
4.2. Ergebnisse	76
4.3. Zusammenfassung	95
5. Diskussion	97
6. Conclusio	100
Bibliographie	102
Abstract (Deutsch)	119
Abstract (Englisch)	120

1. Einleitung

Die Rechtsordnung der Europäischen Union (Unionsrecht) ist nicht nur durch die „Supranationalität“, sondern auch durch die „Mehrsprachigkeit“ gekennzeichnet. Diese zwei Besonderheiten des Unionsrechts stellen nicht nur für Juristinnen und Juristen eine Herausforderung dar, sondern auch für Translatorinnen und Translatoren. Die Supranationalität des Unionsrechts bewirkt, dass die Europäische Union (EU) über eigene Organe der Legislative (Gesetzgebung), der Exekutive (Vollziehung) und der Judikative (Gerichtsbarkeit) verfügt. Durch diese Organe darf die EU eigene Rechtsakte setzen, die in sämtlichen der 27 Mitgliedstaaten (MS) Geltung genießen und denen die einzelnen nationalen Rechtsordnungen nicht widersprechen dürfen (vgl. Jaeger 2016: 10f). Daraus resultiert, dass der Text der einzelnen Rechtsakte des Unionsrechts von sämtlichen MS, darunter auch Deutschland und Österreich, übernommen und implementiert werden muss. Allerdings können diese Rechtsakte im Rahmen von bilateralen Abkommen auch von Drittstaaten, wie der Schweiz, übernommen werden. Bei ihrer Übernahme und Implementierung muss allerdings erwähnt werden, dass sich die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten historisch unterschiedlich entwickelt haben, deshalb sind sie grundsätzlich verschieden. Aus diesem Grund können die einzelnen Begriffe aus den Rechtsakten des Unionsrechts in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen verschiedene Bedeutungsinhalte erhalten haben.

Die Mehrsprachigkeit des Unionsrechts, welche unter anderem auch im Vertrag über die Europäische Union (EUV) unter dem Art 50 Abs 1 geregelt ist, tritt dadurch zum Vorschein, dass die einzelnen Rechtsakte des Unionsrechts in sämtlichen der 23 Amtssprachen der Europäischen Union (EU) veröffentlicht werden müssen und in allen dieser Amtssprachen gültig sind (vgl. EUV 2013). Eine dieser 23 Amtssprachen ist Deutsch, welche nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Luxemburg, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz Amtssprache ist (vgl. Ammon et al. 2016: XL). Wenn eine Sprache eine offizielle Amtssprache in mehr als einem Land darstellt, dann führt dies zum Konzept des Plurizentrismus. Von einer plurizentrischen Sprache spricht man dann, „wenn diese in mehr als einem Land als nationale oder regionale Amtssprache in Gebrauch ist und wenn sich dadurch standardsprachliche Unterschiede herausgebildet haben“ (Farø 2004: 381). Als Beispiel für standardsprachliche Unterschiede im Deutschen kann man die rechtliche Definition des Begriffs „Besitz“ im bundesdeutschen bzw. im österreichischen Recht erwähnen. Im bundesdeutschen Recht wird „Besitz“ im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im §854 BGB geregelt, wonach „der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben wird. (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben“ (BGB 1986). Im österreichischen Recht wird Besitz im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in §309 geregelt, demnach spricht man von Besitz, „wenn der Inhaber einer Sache diese Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat mit dem

Willen, sie als die seinige zu behalten“ (ABGB 1812). In diesem Beispiel werden die begrifflichen Bedeutungsunterschiede zwischen bundesdeutschem und österreichischem Recht bemerkbar: Im bundesdeutschen Recht bedeutet Besitz bloß das Innehaben, wohingegen man im österreichischen Recht die gewollte faktische Sachherrschaft versteht (vgl. Müller 2011: 15).

Solch sprachliche Bedeutungsunterschiede werfen viele offene Fragen in jenen Fällen auf, in welchen ein Rechtsakt des Unionsrechts z.B. im bundesdeutschen bzw. im österreichischen Recht implementiert wird. Bleiben nach der Implementierung die terminologischen Begriffsbedeutungen erhalten, oder kommt man zu ähnlichen Bedeutungsunterschieden wie im vorherigen Beispiel mit dem Begriff „Besitz“? Was passiert mit dem Bedeutungsinhalt der Rechtsbegriffe, wenn die Rechtsakte nicht nur von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch von Drittstaaten, wie z.B. der Schweiz, im Rahmen von bilateralen Abkommen übernommen werden? Welche Art von Äquivalenz besteht zwischen den einzelnen Bedeutungsinhalten? Bleiben die Bedeutungsinhalte gleich?

Ausgehend von diesen Fragen und der Tatsache, dass Deutsch eine plurizentrische Sprache ist, soll im Rahmen dieser Masterarbeit untersucht werden, welchen Bedeutungsinhalt Rechtsbegriffe aus ausgewählten deutschsprachigen Rechtsakten des Unionsrechts im bundesdeutschen, österreichischen und schweizerischen Recht erhalten und welche Art von Äquivalenz zwischen den einzelnen Bedeutungsinhalten besteht.

Im zweiten Kapitel dieser Masterarbeit werden die erforderlichen Grundlagen zu dieser Arbeit gelegt. Im Rahmen dessen wird auf die Geschichte des Rechtsübersetzens, die Problematik bei der Übersetzung von Rechtstexten, die Rechtsordnung der Europäischen Union, den Plurizentrismus der deutschen Sprache und auch auf die Grundlagen der Terminologearbeit eingegangen werden.

Im dritten Kapitel wird der aktuelle Stand der Forschung erörtert. Dabei werden ähnliche Initiativen der rechtsterminologischen Untersuchung allgemein und in Hinblick auf plurizentrische Sprachen bzw. Sprachvarietäten vorgestellt, die sich mit einer ähnlichen Forschungsfrage beschäftigen, wie diese Masterarbeit.

Im ersten Teil des vierten Kapitels erfolgt die Beschreibung der Forschungsmethodik und die Durchführung eines terminologischen Rechtsvergleiches, bei dem Rechtsbegriffe aus ausgewählten deutschsprachigen Rechtstexten des Europarechts nicht nur mit jenen nach ihrer Implementierung in den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland und Österreich, sondern auch mit ihren möglichen Entsprechungen aus dem Schweizer Recht verglichen. Das Ziel dieser terminologischen Rechtsvergleichung besteht in der Ermittlung der zwischen den verglichenen Begriffen bestehenden Äquivalenzgrade. Für diese terminologische Rechtsvergleichung werden die Rechtsbegriffe aus der „Datenschutz-Grundverordnung“ (DSGVO), das „Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“ (SDG) und das „Übereinkommen von Dublin“ (DÜ) verwendet.

Im zweiten Teil des vierten Kapitels werden die Ergebnisse dieser terminologischen Rechtsvergleichung präsentiert.

Im fünften Kapitel erfolgt die Diskussion über die Ergebnisse der rechtsterminologischen Vergleichung.

Im sechsten Kapitel werden die Schlussfolgerungen gezogen.

2. Grundlagen

2.1. Das Recht

Im vorherigen Kapitel wurden bereits die Begriffe „Rechtsordnung“, „Rechtssystem“, „Rechtssprache“ und „Rechtsterminologie“ erwähnt. Allerdings wurde noch immer nicht der Begriff „Recht“ erklärt, mit welchem die vorher erwähnten Begriffe in einem engen Zusammenhang stehen. Mit dem Begriff „Recht“ im objektiven Sinn wird die Gesamtheit der Rechtsvorschriften im Rahmen einer Rechtsgemeinschaft, daher die Rechtsordnung selbst definiert.

Das Recht umfasst demnach nicht nur das, was man darf (Rechte) oder was man muss (die Pflichten), sondern es umfasst auch die Verbote, also jene Handlungen, die verboten sind. Das Recht wird genauso, wie die Kultur auch, „durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Merkmale bestimmt“ (Sandrini 1999: 9). Dadurch wird bemerkbar, dass das Recht selbst nicht nur eine Sammlung von Verhaltensregeln ist, sondern auch ein Element der Kultur einer Gemeinschaft von Menschen (vgl. Sandrini 1999: 10). Dies kann ganz besonders anhand der geschichtlichen Entwicklung des Rechts und der Gesetzestexte nachverfolgt werden. Als ein Beispiel dafür kann aus dem österreichischen Recht das „Prinzip der kausalen Tradition“ erwähnt werden, das sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), welches seit 1812 in Geltung ist, unter dem §380 manifestiert. Der §380 ABGB regelt die rechtlichen Erfordernisse des Eigentumserwerbs, wonach ohne einen gültigen Titel und ohne eine rechtliche Erwerbungsart kein Eigentum an einer Sache übertragen werden kann (vgl. ABGB 1812). Obwohl das Recht ein Element der Kultur einer Gemeinschaft ist, weist es nach Sandrini (1999) einige Besonderheiten gegenüber der Kultur selbst auf, denn das „Recht zerfällt in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden“ (Sandrini 1999:10). Demnach kann festgestellt werden, dass das Recht durch Rahmenbedingungen konstruiert und von ihnen beeinflusst wird, welche einen bestimmten gesellschaftlich-politischen Zweck oder ein bestimmtes Ziel verfolgen. Dies kann z.B. in der Gewährleistung der schon erwähnten Rechtssicherheit liegen, damit der Rechtsfrieden und die Rechtsordnung im Rahmen einer Rechtsgemeinschaft aufrecht bleiben. Allerdings können auch andere Gründe eine Rolle dabei spielen. Einige Beispiele dafür werden im nächsten Teil dieses Kapitels erwähnt.

2.2. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Beziehung von Rechtssprache und Translation

Die geschichtlichen Wurzeln des Rechts (und dadurch auch der Rechtssprache) und ihrer Dolmetschung bzw. Übersetzung können bis in das antike Mesopotamien und Ägypten zurückverfolgt werden. Denn wo sich Menschen aus zwei verschiedenen Rechtsordnungen und Sprachräumen begegneten, fand auch eine sprachliche Interaktion statt, unabhängig davon, ob der Grund dafür Handel, diplomatischer Dienst oder Krieg gewesen ist. Das Pharaonenreich im Ägypten, das Babylonische und auch das Assyrische Reich in Mesopotamien waren nicht nur dadurch gekennzeichnet, dass sie Handel betrieben oder Eroberungskriege geführt haben, sondern auch dass sie über ein eigenes gültiges Rechtssystem und einer eigenen Sprache in gesprochener und geschriebener Form verfügten. Die Existenz der eigenen Sprache und des eigenen Rechtssystems kann u.a. in den Texten alter Friedensverträge nachverfolgt werden. Nach Sarčević (1997) stellt „the Egyptian-Hittite Peace Treaty of 1271 B.C.“ (Sarčević 1997: 23) (Ägyptisch-Hethitischer Friedensvertrag von 1271 v. Chr.) den ältesten schriftlichen Beweis für die Existenz des Rechtsübersetzens dar, von welchem auch Exemplare in Hieroglyphenschrift und in Keilschrift erhalten geblieben sind, allerdings ist die Originalversion nie ausfindig gemacht worden. Sarčević (1997) erwähnt auch, dass die Geschichte und die Entwicklung des Rechtsübersetzens bzw. des Dolmetschens im Rechtsbereich lange Zeit nicht im Mittelpunkt der translatorischen Forschung standen, sondern die Bibelübersetzung (vgl. Sarčević 1997: 23).

Die Übersetzung von Texten wurde über 2000 Jahre lang von der strikten „Wörtlichkeit“ geprägt, worunter eine strikte Wort-für-Wort-Übersetzung verstanden wird, was einen politischen Hintergrund hatte. Diese Wörtlichkeit spiegelt sich auch im Corpus Iuris Civilis (einer Sammlung der Gesetzestexte des Römischen Rechts) wider, welcher auf Anordnung des oströmischen Kaisers Justinian aus der Systematisierung und Kodifizierung des Römischen Rechts entstanden ist. Bei der Erstellung des Corpus Iuris Civilis wurde die lateinische Sprache beibehalten. Die einzige Sprache, in welche nach Justinians Verordnung Übersetzungen angefertigt werden konnten, war Griechisch. Allerdings mussten dies Wort-für-Wort-Übersetzungen sein. Ein Grund dafür war folgender: „Justinian’s directive requiring word-for-word translation was modelled on the practice of the Church“ (Sarčević 1997: 25). Im Oströmischen Reich war die katholische Kirche ein prägender Teil des Staatswesens. Ein weiterer Grund für die Dominanz der lateinischen Sprache und der strikten Wörtlichkeit bestand in der Tatsache der Unterentwicklung der Nationalsprachen. Dadurch wird der kirchlich-politische Hintergrund der strikten Wörtlichkeit erkennbar.

Die Abnahme der Dominanz der lateinischen Sprache und das Abgehen der strikten wörtlichen Übersetzung begann zuerst im 14. Jh. in England, welches sich von der katholischen

Kirche losgelöst hat, und vollzog sich bis in das 18. Jh., als Latein vom Französischen abgelöst wurde. Der Fokus bei den Übersetzungen lag seitdem nicht mehr auf der Wörtlichkeit, sondern auf der Qualität des Zieltextes. Der Grund dafür lag in der „national language consciousness“ (Sarčević 1997: 34) von Translatorinnen und Translatoren, denn „[n]o longer satisfied to produce a text that was only generally understandable to their fellow countrymen, translators began to make a conscious effort to produce a text in Good German, French, Italian or whatever the target language happened to be“ (Sarčević 1997: 34).

Die Translatorinnen und Translatoren fokussierten mehr auf die Regeln der Zielsprache, damit ihre Texte auch für die Allgemeinbevölkerung verständlich waren. Es gab dafür teilweise auch politische Gründe, weshalb sich die Dolmetschungen und die Übersetzungen auf die Zielsprache konzentrierten. Im Habsburgerreich wurde z.B. das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 aus dem Deutschen in jene 10 Sprachen übersetzt, die in den einzelnen Teilgebieten der Monarchie gesprochen wurden, um dadurch nationalistischen Aufständen vorbeugen zu können. Das ABGB wurde ins Tschechische, Kroatische, Ungarische, Italienische, Polnische, Russische, Rumänische, Serbische, Slowenische und auch ins Lateinische übersetzt (vgl. Sarčević 1997: 34f). Diese Übersetzungen ermöglichten, dass die jeweiligen nationalen Gerichte das geltende Recht in den jeweiligen Nationalsprachen verwenden konnten. Der ursprüngliche deutsche Gesetzestext wurde nur in zwei Fällen verwendet, nämlich bei „discrepancy or ambiguity“ (Sarčević 1997: 35), also dann, wenn die Gefahr von Widersprüchlichkeit und Mehrdeutigkeit bestand.

Anhand dieses kurzen geschichtlichen Überblicks wird klar, dass Übersetzungen und Dolmetschungen im rechtlichen Bereich schon seit der Antike existiert haben. In einem eigenen Teil dieses Kapitels soll beschrieben werden, welche Schwierigkeiten bei der Übersetzung von rechtlichen Texten und bei der Arbeit mit Rechtsterminologie auftreten bzw. welche Methoden für ihre Bewältigung verwendet werden können. Allerdings müssen davor noch einige Punkte, darunter auch das Gesetzgebungsverfahren der EU, von Deutschland, Österreich und der Schweiz, erklärt werden.

2.3. Die Rechtsordnung der Europäischen Union (EU)

Dieser Teil des Kapitels beschäftigt sich mit der Rechtsordnung der Europäischen Union, daher mit dem Unionsrecht. Dabei werden zuerst die Grundlagenverträge der EU allgemein, danach die Rechtssetzungsverfahren der EU erklärt.

2.3.1. Die Grundlagenverträge der EU

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, ist das Unionsrecht durch die „Supranationalität“ gekennzeichnet. Es wird deshalb auch als Recht „sui generis“, also als Recht eigener Art

charakterisiert, denn das Unionsrecht hat eigene Begriffe und Bedeutungen herausgebildet. Die EU verfügt über eigene Organe der Legislative, der Exekutive und der Judikative, durch welche sie eigene Rechtsakte setzen, durchsetzen und auch gerichtlich überprüfen kann. Die Supranationalität hat auch dazu geführt, dass das Unionsrecht unmittelbare Geltung in den 27 Mitgliedstaaten genießt. Des Weiteren, hat das Unionsrecht einen Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, denn die nationalen Rechtsordnungen dürfen dem Unionsrecht nicht widersprechen (vgl. Jaeger 2016: 10f).

Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union basieren auf dem Vertrag der Europäischen Union (EUV), dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf der Charta der Grundrechte (GRC). Historisch basieren diese Verträge auf dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) aus dem Jahr 1951 und auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) aus dem Jahr 1957. Der EGKS-Vertrag, welcher die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gründete und dessen Ziel die Errichtung eines gemeinsamen Markts zwischen den Vertragsstaaten war, „indem Kohle und Stahl unabhängig vom Produktionsort frei zirkulieren können“ (Jaeger 2016: 14), wurde von den BENELUX-Staaten (Belgien, Niederlande und Luxemburg), der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien unterzeichnet. Diese sechs Staaten waren auch jene, welche die Europäische Gemeinschaft (EG) im Jahre 1993 gegründet haben: Der Erfolg des EGKS-Vertrags führte sie zur Unterzeichnung des EWG-Vertrags, welcher die Grundlage für die Grundfreiheiten der EU, nämlich den freien Verkehr von Dienstleistungen, Kapital, Personen und Waren, bildete. Der EGKS-Vertrag hatte eine Befristung von 50 Jahre und wurde deshalb in den EWG-Vertrag integriert (vgl. Jaeger 2016: 14f).

Im Jahr 1993 kam es zum Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht, welcher nicht nur ein „Dreisäulenmodell“ (Jaeger 2016: 18) innerhalb der EG etablierte, sondern auch die heutige Europäische Union begründet hat. Durch den Vertrag von Maastricht wurden die EGKS, die EG und zusätzlich die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) in eine Gemeinschaft als erste Säule zusammengefasst. In den zweiten und dritten Säulen kam es zu einer Institutionalisierung der politischen Zusammenarbeit: im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik als zweite und im Bereich der Polizei und Justiz als dritte Säule (vgl. Jaeger 2016: 18). Der EWG-Vertrag „wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (2009) aufgehoben und durch den AEUV ersetzt, der im Kern allerdings weiterhin auf den alten EWG/EG-Regeln fußt und diese fortführt“ (Jaeger 2016: 15).

Durch den Vertrag von Lissabon kam es zu einer Anpassung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der EU und den einzelnen MS sowie zu einer Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens (vgl. Jaeger 2016: 19). Der EUV, der AEUV und die GRC werden als „Grundlagenverträge“ oder als

das „Primärrecht“ bezeichnet (vgl. Jaeger 2016: 22f). Laut Jaeger (2016) werden auf Grundlage dieser primärrechtlichen Regelungen die Rechtsakte des Sekundärrechts, zu welchem auch die von der EU abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge zählen, gesetzt. Diese Rechtsakte beinhalten die Verordnungen, die Richtlinien und die Beschlüsse. Sie werden im Art 288 AEUV geregelt (vgl. Jaeger 2016: 66). Die Verordnungen sind gemäß in Art 288 Satz 2 AEUV in sämtlichen Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit verbindlich (vgl. Jaeger 2016: 66). Richtlinien sind gemäß Art 288 Satz 3 AEUV an die Mitgliedstaaten gerichtet, allerdings wird den Mitgliedstaaten die Wahl der Mittel für deren Durchsetzung überlassen. Ihre Durchsetzung muss binnen einer bestimmten Frist erfolgen, andernfalls erlangen sie unmittelbare Geltung (vgl. Jaeger 2016: 66). Beschlüsse sind nach Art 288 Satz 4 AEUV in ihrer Gesamtheit verbindlich, allerdings sind sie nur an bestimmte Adressaten gerichtet. Die Adressaten von Beschlüssen können nicht nur die einzelnen Mitgliedstaaten sein, sondern auch die Unionsbürgerinnen bzw. die Unionsbürger selbst (vgl. Jaeger 2016: 66).

2.3.2. Die Organe der Gesetzgebung der EU

Die EU kann durch ihre Organe der Gesetzgebung eigene Gesetzesakte auf primärrechtlicher Grundlage setzen. Die Organe der EU, welche im Gesetzgebungsverfahren teilnehmen, sind die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat, welcher auch als „Ministerrat“ (Jaeger 2016: 35) bezeichnet wird. Der Grund dafür ist, dass sich der Rat nicht aus den Staats- und Regierungschefs der MS zusammensetzt (welche den Europäischen Rat bilden), sondern aus den jeweiligen Fachministerinnen und Fachministern der einzelnen MS, welche in 10 fachspezifischen Zusammensetzungen tagen (vgl. Jaeger 2016: 35f).

Die Kommission ist das unabhängige Organ der Exekutive der EU und hat insgesamt 28 Mitgliederinnen und Mitglieder. Sie verfügt gegenüber den anderen Organen über das alleinige Initiativmonopol im Bereich der Gesetzgebung. Darunter ist zu verstehen, dass nur die Kommission alleine Gesetzgebungsvorschläge und Gesetzesentwürfe vornehmen, also initiieren kann. Das Beschlussfassungsverfahren innerhalb der Kommission erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Kommission ist bei der Anwesenheit der Mehrheit der Kommissarinnen und Kommissare beschlussfähig (vgl. Jaeger 2016: 40ff).

Das Parlament wird im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU gemeinsam mit Rat und der Kommission „bei der Ausformulierung und Beschlussfassung von EU-Rechtsvorschriften tätig“ (Jaeger 2016: 30). Dies betrifft auch den Abschluss und die Ratifikation von internationalen Abkommen (vgl. Jaeger 2016: 31). Die Beschlussfassung innerhalb des Europäischen Parlaments bedarf der Erfüllung von zwei Voraussetzungen: Es reicht nämlich nicht aus, dass eine Mindestzahl von EU-Parlamentsabgeordneten anwesend ist, sondern es bedarf auch der überwiegenden Zustimmung der Anwesenden. Die Anwesenheit einer Mindestzahl an

Abgeordneten wird als Präsenzquorum und ihre überwiegende Zustimmung wird als Beschlussfassungsquorum bezeichnet. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens ein Drittel der insgesamt 751 Abgeordneten anwesend sein, die Beschlussfassung selbst erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, worunter die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eins verstanden wird (vgl. Jaeger 2016: 32f).

Das Beschlussfassungsverfahren innerhalb des Ministerrats bedarf ebenfalls der Erfüllung eines Präsenz- und auch eines Beschlussfassungsquorums. Allerdings weist die Beschlussfassung im Rahmen des Ministerrats gegenüber jener der Kommission und des Parlaments eine Besonderheit auf. Eine Beschlussfassung im Rahmen des Ministerrats kann mit einfacher oder auch mit qualifizierter Mehrheit, welche in Art 16 Abs 4 EUV geregelt ist, erfolgen. Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bedarf der Erreichung von einer Mehrheit auf zwei Ebenen: „Zur Beschlussfassung müssen die Ja-Stimmen im Rat 55% der MS bzw. die Mitglieder des Rates (dzt. also 16 von 28) erreichen und gleichzeitig müssen diese MS 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren“ (Jaeger 2016: 38). Bei dieser Beschlussfassung handelte es sich noch um die alte Beschlussfassung vor dem Brexit, denn zurzeit hat die EU nur noch 27 MS. Im Beschlussfassungsverfahren des Ministerrats ist auch eine Sperrminorität verankert. Diese ist dann erreicht, wenn sich mindestens 4 MS daran beteiligen (vgl. Jaeger 2016: 38).

2.3.3. Das Gesetzgebungsverfahren der EU

Die Gesetzgebungsorgane der EU können auf Grundlage des Primärrechts eigene Rechtsakte, nämlich Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse setzen, wodurch Sekundärrecht im Sinne des Art 288 AEUV erzeugt wird. Jene Organe, die daran beteiligt sind, sind die Kommission, das Parlament und der Rat. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird zwischen ordentlichen und besonderen Gesetzgebungsverfahren unterschieden. Zum Gesetzgebungsverfahren zählt auch die Primärrechtsänderung. Die EU verfolgt damit die Harmonisierung des Rechts in den MS. Unter Harmonisierung wird „die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der MS (Rechtsangleichung) durch einheitliche (Sekundär-)Rechtsetzung auf EU-Ebene“ (Jaeger 2016: 67) verstanden, denn das Ziel der EU-Rechtsvorschriften ist es, dass sie in jedem einzelnen MS mit demselben oder mit einem Mindestmaß an identischem Inhalt Geltung erlangen.

2.3.3.1. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist im Art 114 AEUV geregelt. Das Verfahren selbst beginnt mit dem initiativen Gesetzesentwurf der Kommission und kann danach in mehreren Lesungen ablaufen. Nach dem Gesetzesentwurf, welcher von der Kommission, dem Parlament und dem Rat

gemeinsam vorgelegt wird, folgt die Erste Lesung. Im Rahmen dessen werden die Standpunkte von Parlament und Rat festgelegt und es kann auch zum Beschluss oder zu Abänderungen der Gesetzesinitiative kommen. Wenn das Parlament und der Rat dem Entwurf der Kommission hinsichtlich des Inhalts zustimmen, dann gilt der Entwurf als angenommen (vgl. Jaeger 2016: 60f). Wenn der Entwurf aufgrund von abweichenden Meinungen zwischen Parlament und Rat nicht angenommen wird, dann geht das Verfahren in die Zweite Lesung, in welchem das Parlament binnen drei Monaten Stellung zum Ratsstandpunkt beziehen muss. Wenn das Parlament den Ratsstandpunkt billigt oder die Frist von drei Monaten verstrichen geht, dann gilt der Rechtsakt als erlassen. Bei einer absoluten Ablehnung des Ratsstandpunkts von Seiten des Parlaments endet das Gesetzgebungsverfahren automatisch. Sollte das Parlament allerdings eine abweichende Stellungnahme von jener des Rates abgeben, dann geht der Gesetzesentwurf zum Rat zurück, der danach binnen drei Monaten darüber entscheiden muss, ob die Abänderungen des Parlaments angenommen werden oder nicht. Wenn der Rat die Abänderungen des Parlaments billigt, dann gilt der Rechtsakt als erlassen. Sollte er aber nur einige Abänderungen des Parlaments nicht annehmen, dann kommt es zu einem Vermittlungsverfahren mit der Teilnahme der Kommission zwischen Parlament und Rat (vgl. Jaeger 2016: 60f). Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens haben das Parlament und der Rat eine Frist von sechs Wochen, um sich zu einigen. Falls nach dem Ablauf dieser sechswöchigen Frist kein gemeinsamer Entwurf vorliegt, dann gilt der Rechtsakt als nicht angenommen. Beim Vorliegen eines gemeinsamen Entwurfes kommt es zur Dritten Lesung, in welcher die formale Annahme des gemeinsamen Entwurfs binnen sechs weiterer Wochen vom Parlament und Rat erfolgen muss. Bei Vorliegen einer Nichtannahme wird der Rechtsakt nicht erlassen. Bezüglich der Verfahrensfristen muss noch erwähnt werden, dann diese mit einem entsprechenden Antrag des Parlaments und des Rates verlängert werden können: Die Fristen können bezüglich der Dreimonatsfristen maximal um einen weiteren Monat und bezüglich der Sechswochenfristen maximal um zwei weitere Wochen verlängert werden (vgl. Jaeger 2016: 60f).

2.3.3.2. Das besondere Gesetzgebungsverfahren

Nachdem das ordentliche Gesetzgebungsverfahren erklärt wurde, soll nun das besondere Gesetzgebungsverfahren kurz erörtert werden. Dieses Verfahren findet „in besonderen Einzelfällen Anwendung, indem die für ein Vorhaben einschlägige Rechtssetzungsgrundlage eigene Verfahrensregeln festlegt“ (Jaeger 2016: 62). Darunter versteht Jaeger (2016) die Erlassung und Veränderung von Rechtsakten im AEUV.

2.3.3.3. Die Primärrechtsänderung

Die Primärrechtsänderung befasst sich mit der Änderung der Grundlagenverträge selbst. Sie ist vom Grundsatz geprägt, „dass die MS Herren der Verträge sind“ (Jaeger 2016: 75). Darunter ist gemeint, dass sie nicht nur die Entscheidung darüber treffen, welche Ziele die EU verfolgen soll oder welche Zuständigkeiten ihr übertragen werden sollen, sondern auch die Entscheidung darüber, welche Staaten Mitglieder der EU sein können, also welche Staaten der EU beitreten können (vgl. Jaeger 2016:75). Bei der Primärrechtsänderung wird zwischen dem ordentlichen Änderungs- und dem vereinfachten Änderungsverfahren unterschieden. Im ordentlichen Änderungsverfahren werden die Änderungsvorschläge vom Ministerrat an den Europäischen Rat weitergeleitet und der Europäische Rat entscheidet darüber, ob die Vertragsreform angenommen wird oder nicht. Im vereinfachten Änderungsverfahren werden die Entscheidungen vom Europäischen Rat selbst beschlossen. Im Unterschied zum ordentlichen und besonderen Gesetzgebungsverfahren muss bei der Vertragsänderung noch erwähnt werden, dass die Kommission kein Initiativmonopol besitzt, sondern dass jeder einzelne MS, das Parlament und auch die Kommission selbst Vertragsänderungen initiieren können. Sollte eine Vertragsänderung angenommen werden, dann bedarf dies noch einer Ratifikation in jedem einzelnen MS (vgl. Jaeger 2016: 75f).

2.3.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der Grundlagenverträge sich die EU zu einer Organisation entwickelt hat, die durch ihre Organe eigene Rechtsakte setzen kann, welche in allen MS unmittelbare Geltung erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass die EU solche Rechtsakte setzen kann, wird sie nicht nur als eine Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch als eine supranationale Organisation bezeichnet, woraus die schon erwähnte Supranationalität des EU-Rechts resultiert.

2.4. Das Gesetzgebungsverfahren im D-A-CH-Raum

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren in der EU erklärt wurden, soll nun dieses Verfahren auch speziell in Bezug auf Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH-Raum) kurz erörtert werden. Dabei wird auf die Besonderheiten innerhalb der einzelnen Länder eingegangen.

2.4.1. Das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland

Bevor das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland erklärt werden kann, müssen die daran beteiligten Organe definiert werden. Bei diesen Organen handelt es sich um den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und den Bundespräsidenten. Die Aufgaben dieser Organe werden mit Ausnahme

des Bundestages auf Grundlage der Definitionen der Bundeszentrale für politische Bildung (BPB) erklärt.

2.4.1.1. Der Bundestag

Der Bundestag ist das vom Volk gewählte Gesetzgebungsorgan, das aus 709 Abgeordneten besteht. Seine Hauptaufgaben liegen in der Gesetzgebung und in der Kontrolle der Arbeit der Bundesregierung. Des Weiteren sind die Abgeordneten des Bundestages nicht nur für die Wahl der deutschen Bundeskanzlerin bzw. des deutschen Bundeskanzlers zuständig, sondern auch für die Entscheidung betreffend des Bundeshaushaltes und des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland (vgl. Bundestag 2021).

2.4.1.2. Der Bundesrat

Beim Bundesrat handelt es sich ebenfalls um ein unabhängiges Organ, deshalb kann er nicht als eine zweite Kammer des Parlaments betrachtet werden. Jedes Bundesland verfügt im Bundesrat über mindestens 3 Stimmen und ist nach der Größe ihrer Bevölkerung in ihm vertreten (vgl. BPB 2021).

2.4.1.3. Die Bundesregierung

Bei der Bundesregierung handelt es sich um jenes Organ, dessen Aufgabe in der politischen Führung besteht. Darunter wird verstanden, einerseits die inneren Verhältnisse und die auswärtigen Beziehungen Deutschlands zu gestalten und dass andererseits der politische Wille durch die parlamentarische Mehrheit umgesetzt wird. Die Bundesregierung besteht aus der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler und den jeweiligen Bundesministerinnen und Bundesministern (vgl. BPB 2021).

2.4.1.4. Der Bundespräsident

Unter dem Begriff „Bundespräsident“ wird das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland verstanden. Dabei handelt es sich nicht um ein Organ, sondern um ein Amt, das einer von der Bundesversammlung gewählten natürlichen Person, die in Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist, für fünf Jahre übertragen wird. Die Aufgaben des Bundespräsidenten bestehen nicht nur im Vorschlag und der Ernennung der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers sowie der Ernennung der Bundesministerinnen und Bundesminister (auf Vorschlag der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers), sondern auch in der Unterzeichnung und Verkündung von verabschiedeten Gesetzen durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (vgl. BPB 2021).

2.4.1.5. Das Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland wird im Art 77 Abs 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geregelt. Das GG stellt die Verfassung Deutschlands dar. Laut Art 77 Abs 1 sind nicht nur die Bundesregierung und der Bundesrat dazu befugt, Gesetzesentwürfe einzubringen, sondern auch die Mitglieder des Bundestages oder eine der Fraktionen, vorausgesetzt es beteiligen sich mindestens 5% der Gesamtzahl der Abgeordneten an dem Entwurf. Der Weg einer Gesetzesvorlage bis hin zur Abstimmung läuft laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in drei Phasen ab. In der ersten Phase wird die Gesetzesvorlage der Bundesregierung dem Bundesrat zugesandt, damit dieser Stellung dazu beziehen kann. Bei dieser Stellungnahme muss zuerst allerdings differenziert werden, ob es sich bei der betroffenen Gesetzesvorlage um ein „Zustimmungsgesetz“ oder um ein „Einspruchsgesetz“ handelt.

2.4.1.5.1. Die Verabschiedung von Zustimmungsgesetzen

Unter den „Zustimmungsgesetzen“ werden jene Gesetze des Bundes verstanden, welche der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, damit sie Gültigkeit erlangen können (vgl. BPB 2021). Der Grund für diese Zustimmungsbedürftigkeit liegt darin, dass der Inhalt der Zustimmungsgesetze die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten betreffen bzw. modifizieren kann. Unter die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten fallen u.a. die Finanzierung der Bundesländer, die Verfassungsänderung oder auch die völkerrechtlichen Verträge (vgl. BPB 2021). Wenn der Bundesrat seine Zustimmung einem Zustimmungsgesetz nicht erteilt, dann wird dies als „Versagung der Zustimmung“ (BMI 2021) bezeichnet. Liegt ein solcher Fall vor, dann kann nicht nur vom Bundesrat, sondern auch von der Bundesregierung oder dem Bundestag verlangt werden, dass ein Vermittlungsausschuss, welcher aus jeweils 16 Vertreterinnen und Vertretern des Bundestages und Bundesrates besteht, einberufen wird, damit ein Kompromissvorschlag ausgearbeitet wird, welcher sowohl für den Bundestag als auch für den Bundesrat akzeptabel ist (vgl. BMI 2021). Wenn der Bundestag und der Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschlusses zustimmen, so bedeutet dies, dass das Gesetz in der Fassung des Kompromissvorschlags verabschiedet wurde (vgl. BMI 2021). Wenn dies allerdings nicht geschieht, dann gilt das Gesetz als nicht angenommen.

2.4.1.5.2. Die Verabschiedung von Einspruchsgesetzen

Bei den „Einspruchsgesetzen“ handelt es um jene Gesetze des Bundes, die keiner Zustimmung von der Seite des Bundesrates bedürfen, allerdings kann gegen sie nach Art 77 GG ein Einspruch vom Bundesrat erhoben werden (vgl. BPB 2021). Bevor dieser Einspruch vom Bundesrat erhoben wird, muss von ihm zuerst auch bei diesen Gesetzen ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werden. In

diesem Fall ist wieder ein Ausschluss mit demselben Ziel wie bei den Zustimmungsgesetzen zu bilden. Wird in diesem Fall auch ein Kompromissvorschlag vom Vermittlungsausschluss erreicht, welcher sowohl für den Bundestag als auch den Bundesrat akzeptabel ist, gilt das Gesetz in der Fassung der Kompromissform als verabschiedet. Sollte allerdings kein Kompromiss erreicht und deshalb ein Einspruch vom Bundesrat erhoben werden, dann kann dieser Einspruch vom Bundestag nach Art 77 Abs 3 und 4 GG mit erforderlicher Mehrheit überstimmt werden (vgl. BMI 2021).

2.4.1.6. Die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten

Der letzte Schritt des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland besteht in der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten. Dabei wird auf Grundlage des Art 78 GG das zustande gekommene Bundesgesetz zuerst von der Bundesregierung gegengezeichnet. Bevor das gegenzeichnete Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, muss es noch vom Bundespräsidenten nicht nur ausgefertigt, sondern auch auf seine Verfassungskonformität überprüft werden. Unter dem Begriff „Verfassungskonformität“ wird nicht nur das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes verstanden, sondern auch sein Einklang mit der Verfassung selbst verstanden (vgl. BMI 2021).

2.4.2. Das Gesetzgebungsverfahren in Österreich

Auch beim Gesetzgebungsverfahren in Österreich wird zuerst auf die beteiligten Organe eingegangen, allerdings werden bei diesen Organen nur die Unterschiede gegenüber ihren deutschen Entsprechungen erklärt. Die an der Gesetzgebung beteiligten Organe in Österreich sind das Parlament, welches durch den Nationalrat und den Bundesrat vertreten wird, die Bundesregierung und der Bundespräsident.

2.4.2.1. Der Nationalrat

Der Nationalrat ist ein Organ, das aus 183 Abgeordneten besteht, die alle fünf Jahre gewählt werden. Seine Hauptaufgabe besteht darin, gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes auszuüben. Des Weiteren, verfügt der Nationalrat über weitreichende Kontrollrechte, welche nicht nur die politische, sondern auch die rechtliche und die finanzielle Kontrolle beinhalten (vgl. Parlament 2021).

2.4.2.2. Der Bundesrat

Der Bundesrat ist das zweite Organ des Parlaments, welches am Gesetzgebungsverfahren teilnimmt. Er besteht aus 61 Mitgliederinnen und Mitgliedern, die nicht direkt vom Volk gewählt werden,

sondern von den jeweiligen Landtagen entsandt werden. Die Hauptaufgabe besteht darin, gemeinsam mit dem Nationalrat die Gesetzgebung auszuüben. Dabei verfügt der Bundesrat über ein suspensives Vetorecht, worunter ein aufschiebendes Veto gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates verstanden wird. Allerdings verfügt der Bundesrat auch über ein absolutes Vetorecht gegenüber Verfassungsgesetzen (welche die Kompetenz der Bundesländer betreffen), gegenüber gesetzlichen Bestimmungen (welche die Rechte des Bundesrates betreffen) und gegenüber Staatsverträgen (welche den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen bzw. durch welche die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden könnten) (vgl. Parlament 2021).

2.4.2.3. Die Bundesregierung

Die Bundesregierung ist laut Bundeskanzleramt (BKA) jenes Kollegialorgan, dem jene oberste Verwaltungsgeschäfte von der Bundesverfassung übertragen worden sind, die nicht ausdrücklich dem Bundespräsidenten vorbehalten sind. Von diesen Aufgaben zählt die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen zu den Wichtigsten. Bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlagen gilt das Einstimmigkeitsprinzip innerhalb der Bundesregierung, für das Zustandekommen einer Gesetzesvorlage wird somit die Zustimmung sämtlicher Bundesministerinnen und Bundesministern benötigt.

Die Bundesregierung in Österreich besteht aus der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler, der Vizekanzlerin bzw. dem Vizekanzler, den Bundesministerinnen bzw. Bundesministern sowie der Staatssekretärin und dem Staatssekretär (vgl. BKA 2021).

2.4.2.4. Der Bundespräsident

Als Staatsoberhaupt der Republik Österreich hat der Bundespräsident besondere Kompetenzen inne. Laut Österreichs digitales Amt (ÖdA) umfassen die Kompetenzen des Bundespräsidenten von der Repräsentation des Staates über die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren des Bundes auch noch weitere Bereiche. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist der Bundespräsident für die Beurkundung von Gesetzen zuständig (vgl. ÖdA 2021).

2.4.2.5. Das Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetzgebungsverfahren in Österreich wird anhand des ÖdA und auch anhand der Informationen des Österreichischen Parlaments erklärt. Nach diesem existieren vier Möglichkeiten, um eine Gesetzesvorlage in den Nationalrat einzubringen.

2.4.2.5.1. Gesetzeseinbringung im Nationalrat

Eine dieser Möglichkeiten ist die „Regierungsvorlage“, worunter eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung zu verstehen ist, welche aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips in der Bundesregierung von allen Bundesministerinnen und Bundesministern gemeinsam beschlossen wurde (vgl. ÖdA 2021).

Die zweite Möglichkeit bilden die „Initiativanträge“, die von den Mitgliedern des Nationalrates oder von den Ausschüssen eingebracht werden (vgl. ÖdA 2021). Bei den „Initiativanträgen“ handelt es sich um einen schriftlichen Gesetzesantrag, welcher der Unterstützung von mindestens fünf Nationalratsabgeordneten bedarf. Demgegenüber können Anträge von den Ausschüssen nur dann gestellt werden, wenn der von ihnen eingebrachte Antrag im inhaltlichen Zusammenhang mit jenem Gegenstand steht, über welchen im antragsstellenden Ausschuss beraten wird. Der Antrag eines Ausschusses wird als „Selbständiger Antrag“ genannt. (vgl. Parlament 2021).

Die dritte Möglichkeit bilden die Gesetzesanträge des Bundesrates. Dabei ist zu bemerken, dass diese entweder von einem Drittel der Bundesratsmitglieder gestellt werden können oder mit Mehrheitsbeschluss im Bundesrat (vgl. Parlament 2021).

Die vierte und letzte Möglichkeit bildet die Gesetzesinitiative der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, welche auch „Volksbegehren“ genannt werden. Unter „Volksbegehren“ werden demnach jene Gesetzesvorschläge verstanden, welche von den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im Nationalrat eingeleitet werden. Die Einleitung eines Volksbegehrens im Nationalrat setzt die Erfüllung zweier Voraussetzungen voraus: Als erste Voraussetzung muss ein Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrensverfahrens (auch „Einleitungsantrag“ genannt) gestellt werden, für welchen mindestens 8.401 Unterstützungserklärungen erforderlich sind. Für die Behandlung des Volksbegehrens im Nationalrat bedarf das Volksbegehren als zweite Voraussetzung der Unterschrift von mindestens 100.000 Stimmberechtigten, wobei die Unterschriften der Unterstützungserklärungen mitgerechnet werden (vgl. ÖdA 2021).

2.4.2.5.2. Das Begutachtungsverfahren

Bevor es zum Verfahren im Nationalrat kommt, wird zuerst ein Begutachtungsverfahren durch bestimmte Institutionen durchgeführt. Bei einigen Bundesgesetzen ist das Begutachtungsverfahren zwingend, allerdings wird es bei fast allen Gesetzen durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens geben jene Institutionen, durch welche die Begutachtung durchgeführt wurde, ihre Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag ab. Am Ende des Begutachtungsverfahrens wird der Gesetzesvorschlag entweder in abgeänderter oder in ursprünglicher Form im Nationalrat eingebracht (vgl. ÖdA 2021).

2.4.2.5.3. Das Verfahren im Nationalrat

Im Nationalrat besteht das Verfahren aus drei Lesungen und einer Ausschussberatung. Die erste Lesung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie bei Initiativanträgen nur in jenem Fall stattfindet, wenn die Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller dies explizit verlangen. Regierungsvorlagen, Gesetzesvorschläge des Bundesrates und Volksbegehren bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit des Nationalrates, damit eine erste Lesung stattfindet. Demgegenüber findet bei Gesetzesvorschlägen eines Ausschusses nie eine erste Lesung statt (vgl. ÖdA 2021).

Die zweite Lesung kann in General- und Spezialdebatte unterteilt werden, welche grundsätzlich gemeinsam geführt werden. Bei der Generaldebatte wird über die Gesetzesvorlage als Ganzes, bei der Spezialdebatte über ihre einzelnen Teile beraten (vgl. ÖdA 2021).

In der dritten Lesung findet die Abstimmung im Nationalrat über die Gesetzesinitiative statt. Damit es zu einer Abstimmung kommen kann, muss mindestens ein Drittel der Nationalratsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss der Gesetzesinitiative selbst bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte es sich allerdings bei der Gesetzesinitiative um ein Verfassungsgesetz handeln, dann muss mindestens die Hälfte der Nationalratsabgeordneten anwesend sein, von denen mindestens zwei Drittel der Gesetzesinitiative zustimmen müssen. Bezüglich der dritten Lesung sei noch erwähnt, dass sie im Regelfall im Anschluss an die zweite Lesung stattfindet (vgl. ÖdA 2021).

2.4.2.5.4. Die Mitwirkung des Bundesrates

Nach der dritten Lesung ist der Gesetzesbeschluss vom Nationalrat dem Bundesrat zu übermitteln. Im Rahmen seiner Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren kann der Bundesrat beschließen gegenüber dem Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben. Des Weiteren kann der Bundesrat nicht nur die Einspruchsfrist auslaufen lassen, sondern auch einen Anspruch gegenüber dem Gesetzesbeschluss erheben. Im Fall einer Anspruchserhebung wird der Gesetzesbeschluss an den Nationalrat zurückübermittelt. Sollte dies passieren, dann müssen die Abgeordneten des Nationalrats über denselben Beschluss erneut abstimmen. Diese Abstimmung setzt allerdings die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Nationalratsmitglieder voraus und wird auch als „Beharrungsbeschluss“ bezeichnet (vgl. ÖdA 2021).

2.4.2.5.5. Die Beurkundung und Kundmachung

Die vom Parlament beschlossenen Gesetze werden von der Bundeskanzlerin bzw. vom Bundeskanzler der Bundespräsidentin bzw. dem Bundespräsidenten zur Beurkundung vorgelegt. Die Beurkundung der Gesetze wird von der Bundespräsidentin bzw. vom Bundespräsidenten durchgeführt und bestätigt das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes. Nach der

Beurkundung wird das Gesetz von der Bundeskanzlerin bzw. vom Bundeskanzler nicht nur gegengezeichnet, sondern auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht (vgl. ÖdA 2021).

2.4.3. Sonderfall Staatsverträge

Unter dem Begriff „Staatsvertrag“ werden in Österreich nach der Definition des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) jene Verträge verstanden, die zwischen Völkerrechtssubjekten (Staaten oder internationale Organisationen, wie z.B. der EU) abgeschlossen werden. Die Staatsverträge können in bilateral (nur zwei Völkerrechtssubjekte sind Vertragspartner) oder multilateral (mehr als zwei Völkerrechtssubjekte sind Vertragspartner) (vgl. BMEIA 2021). Die Staatsverträge bilden im Gesetzgebungsverfahren von Österreich einen Sonderfall. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass sie auch Angelegenheiten betreffen können, die nicht die EU und ihre Mitglieder als Ganzes betrifft, sondern nur Österreich und einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat, wobei als Drittstaaten jene Staaten bezeichnet werden, die nicht Mitglieder der EU sind. In Österreich gehört nicht nur die Verhandlung, sondern auch der Abschluss von Staatsverträgen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung. Sollten die Staatsverträge allerdings einen politischen Inhalt haben bzw. bestehende Gesetze ändern oder ergänzen, so muss sich der Nationalrat damit befassen und auch den Staatsverträgen zustimmen. Wenn der Staatsvertrag Angelegenheiten betrifft, zu denen es in den Bundesländern eigene selbständige Regelungen gibt, dann bedarf der Staatsvertrag auch der Zustimmung des Bundesrates. Die Staatsverträge zeichnen sich im österreichischen Recht dadurch aus, dass sie nicht in nationale Gesetze umgewandelt werden müssen, sie genießen in der österreichischen Rechtsordnung also unmittelbare Geltung (vgl. Parlament 2021).

2.4.4. Das Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz

Das Gesetzgebungsverfahren in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CH) verfügt gegenüber den Verfahren in Deutschland und Österreich über eine Besonderheit, die als „Volksinitiative“ bezeichnet wird. Sie ist ein Instrument der direkten Demokratie, welches den Schweizerinnen und Schweizern neben den für die Gesetzgebung zuständigen Organen eine Mitwirkung an der Gesetzgebung ermöglicht. Demnach nehmen nicht nur die Organe Parlament und Bundesrat an der Gesetzgebung in der Schweiz teil, sondern auch die Schweizerinnen und Schweizern selbst. Im Folgenden werden auch hier zuerst die einzelnen Organe definiert, im Anschluss wird noch auf die Volksinitiative und auf das Gesetzgebungsverfahren eingegangen.

2.4.4.1. Das Schweizer Parlament

Als „Schweizer Parlament“ wird jenes Organ in der Schweiz bezeichnet, welches für die Legislative auf Bundesebene zuständig ist. Der Sitz des Schweizer Parlaments befindet sich in Bern und es besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat verfügt über 200 Abgeordnete, dessen Aufgabe darin besteht, das Schweizer Volk zu vertreten. Der Ständerat besteht aus 46 Mitgliedern, die die Schweizer Kantone im Parlament vertreten, wobei jeder Kanton von zwei Mitgliedern vertreten wird. Zu den Kantonen muss erwähnt werden, dass die Schweiz nicht nur über Kantone, sondern auch über Halbkantone verfügt. Diese Halbkantone verfügen nur über jeweils einen Sitz im Ständerat (vgl. CH 2021).

Das Schweizer Parlament verfügt über mehrere Aufgaben. Eine dieser Aufgaben ist die Gesetzgebung, wobei das Schweizer Parlament Gesetze aus dem Kompetenzbereich des Bundes auf Bundesebene erlässt. Des Weiteren ist das Schweizer Parlament auch für den Erlass von Bundesbeschlüssen und die Ratifizierung von Verträgen zuständig (vgl. CH 2021).

2.4.4.2. Der Bundesrat

Laut dem Portal der Schweizer Regierung (PdSR) wird als „Bundesrat“ die Regierung der Schweiz bezeichnet, die aus sieben Mitgliederinnen bzw. Mitgliedern besteht. Aus den sieben Mitgliederinnen bzw. Mitgliedern wird jeweils für ein Jahr die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident der Schweiz gewählt. Von allen Aufgaben des Bundesrates bildet das „Regieren“ die Wichtigste. Unter dem Begriff „Regieren“ werden der Vorschlag von Gesetzen, die laufende Beurteilung der politischen Lage in der Schweiz, Festlegung der Ziele und Mittel des staatlichen Handelns, die Leitung der Umsetzung der Aufgaben und die Vertretung des Bundes nach innen und außen bezeichnet. Im Bereich der Rechtssetzung und des Rechtsvollzugs ist der Bundesrat gegenüber dem Parlament für die Unterbreitung von jenen Vorschlägen, welche die Umsetzung von Volksinitiativen und Gesetzen beinhalten, zuständig. Des Weiteren erlässt er Verordnungen, welche die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen beinhalten (vgl. PdsR 2021).

2.4.4.3. Die Volksinitiative

Die Volksinitiative wird auch „eidgenössische Volksinitiative“ genannt. Darunter ist ein politisches Instrument gemeint, welches den Schweizerinnen und Schweizern eine Änderung der Schweizer Bundesverfassung ermöglicht. Zu ihrem Zustandekommen werden 100.000 Unterschriften benötigt, welche von den Initiatorinnen bzw. Initiatoren binnen 18 Monaten von stimmberechtigten Personen eingesammelt werden müssen. Dabei gilt eine abgegebene Unterschrift als Zustimmung für die Initiative (vgl. CH 2021).

In nächsten Schritt ist vom Parlament zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für das Zustandekommen der Initiative erfüllt worden sind. Diese Voraussetzungen sind die Wahrung der Einheit der Form sowie die Einheit der Materie bei der Initiative und die Einhaltung der Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts. Sollten diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, bedeutet dies die gänzliche oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Die Ungültigkeitserklärung kann vom Parlament erfolgen (vgl. CH 2021).

Im Falle der Gültigkeit der Initiative bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder findet gleich eine Volksabstimmung über die Initiative statt, oder es wird, vom Parlament aus, ein direkter Gegenentwurf oder ein indirekter Gegenvorschlag der Initiative gegenübergestellt. Wenn die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer und zusätzlich die Mehrheit der Kantone der Initiative zustimmen, dann gilt sie als angenommen. Bezüglich der Volksinitiative muss noch erwähnt werden, dass man mit ihr die Revision eines bestehenden bzw. die Einführung eines neuen Bundesgesetzes verlangen kann (vgl. CH 2021).

2.4.4.4. Das Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Gesetzesentwurf im Normalfall vom Bundesrat dem Parlament unterbreitet wird. Die anderen Formen der Gesetzesinitiative bilden die parlamentarische Initiative, worunter eine ausgearbeitete Initiative eines Parlamentsmitglieds, einer Parlamentsfraktion oder einer Kommission verstanden wird, und die so genannte Kantons- oder Standesinitiative, welche die Initiative eines Kantons oder des Ständerates sein kann. Der nächste Schritt wird als „Vernehmlassung“ genannt (vgl. CH 2021).

2.4.4.5. Die Vernehmlassung

Dabei handelt es sich um ein Verfahren, in welchem die Kantone und die verschiedenen Akteure der Zivilgesellschaft, worunter z.B. die politischen Parteien, Interessengruppen und auch die NGOs fallen, die Initiative nicht nur prüfen, sondern auch ihre jeweilige Stellungnahme dazu abgeben. Dieses Verfahren endet mit der Ausarbeitung des eigentlichen Entwurfes der Gesetzesinitiative, welcher im Anschluss den eidgenössischen Räten unterbreitet wird (vgl. CH 2021).

2.4.4.6. Die Einigung

Die letzte Phase des Gesetzgebungsverfahrens im Parlament wird als „Einigung“ bezeichnet. Dabei sollen die zwei Kammer des Parlaments bezüglich der Gesetzesinitiative eine Einigung finden. Wenn sich der National- und der Ständerat bei der Gesetzesinitiative auf einen gemeinsamen Gesetzestext einigen, dann gilt das Gesetz als beschlossen. Sollten die Schweizerinnen und die Schweizer mit dem

beschlossenen Gesetz nicht einverstanden sein, dann können sie im Rahmen eines Referendums, welches fakultatives Referendum genannt wird, verlangen, dass bezüglich des beschlossenen Gesetzes eine Volksabstimmung stattfindet. Dies kann bei Zustimmung von mindestens acht Kantonen auch verlangt werden. Sollte kein Referendum stattfinden, dann tritt das Gesetz in Kraft. Sollte ein Referendum zustande kommen, dann muss über das Inkrafttreten des Gesetzes eine Volksabstimmung stattfinden (vgl. CH 2021).

2.5. Der Plurizentrismus der deutschen Sprachen

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland, Österreich und der Schweiz erklärt wurde, soll in diesem Teil von Kapitel zwei auf die Plurizentristik der deutschen Sprache eingegangen werden. Dabei wird nicht nur der Begriff „Plurizentrismus“ definiert, es wird auch auf die Besonderheiten der österreichischen und der schweizerischen Standardvariante der deutschen Sprache eingegangen es werden Wörterbücher und Forschungsprojekte erwähnt, die sich mit dieser Thematik beschäftigen.

2.5.1. Die Merkmale und die Definition einer plurizentrischen Sprache

Eine Sprache kann nach Ammon et al. (2016) als plurizentrisch bezeichnet werden, „wenn diese in mehr als einem Land als nationale oder regionale Amtssprache in Gebrauch ist und wenn sich dadurch standardsprachliche Unterschiede herausgebildet haben“ (Ammon et al. 2016: XXXIX). Farø (2004) weist allerdings bezüglich der sprachlichen Varianten darauf hin, dass man diese nicht als Abweichungen von der Standardsprache sehen darf. Der Grund dafür liegt laut ihm darin, dass die so genannte „Standardsprache“ ja selbst eine Abstraktion darstellt, die eigentlich aus mehreren gleichberechtigten Standardvarianzen zusammengesetzt ist (vgl. Farø 2004: 382). Bei jenen Sprachen, welche diese Voraussetzung erfüllen, haben sich so genannte „Sprachzentren“ herausgebildet, unter welchen nach Ammon et al. (2016) Länder oder Regionen verstanden werden, in welchen sich die eigenen standardsprachlichen Besonderheiten herausgebildet haben (vgl. Ammon et al. 2016: XXXIX).

Diese Sprachzentren können weiter in Voll- und Teilzentren eingeteilt werden, wobei sich die Vollzentren von den Teilzentren dadurch unterscheiden, dass in den Vollzentren die standardsprachlichen Besonderheiten in eigenen Nachschlagewerken, wie z.B. in Wörterbüchern, festgehalten werden und dadurch auch autorisiert sind (vgl. Ammon et al. 2016: XXXIX). Zusammenfassend lässt sich aus diesen Definitionen ableiten, dass eine Sprache in jenen Fällen als plurizentrisch betrachtet werden kann, wenn sie nicht nur über mehrere Standardvarianten verfügt,

die in verschiedenen Ländern oder Regionen als Amtssprache verwendet werden, sondern wenn sie auch in offiziellen Nachschlagewerken, wie z. B. Wörterbüchern (Duden für die deutsche oder Larousse für die französische Sprache) festgehalten werden.

2.5.2. Deutsch als plurizentrische Sprache

Wenn man die vorherige Definition und Merkmale der plurizentrischen Sprache auf die deutsche Sprache anwendet, dann lässt sich der Schluss ziehen, dass Deutsch eine plurizentrische Sprache ist. Die Gründe dafür liegen darin, dass Deutsch nicht nur die Amtssprache von Deutschland, Österreich und der Schweiz ist, sondern auch darin, dass diese Länder auch über eigene Wörterbücher in der jeweiligen standardsprachlichen Varietät der deutschen Sprache verfügen. Als ein Beispiel dafür könnte man die Bedeutung des Begriffs „Bundesrat“ untersuchen, welcher laut dem Wörterbuch Duden zwei unterschiedliche Definitionen hat. Der Begriff „Bundesrat“ bezeichnet demnach nicht nur das „aus Vertretern der Bundesländer gebildete Verfassungsorgan in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich, durch das die Gliedstaaten bei der Gesetzgebung und Verwaltung mitwirken“ (Duden 2021), sondern auch „die zentrale Regierung der Schweiz“ (Duden 2021). Bei der ersten Definition wird unter „Bundesrat“ die zweite Kammer des Parlaments in Deutschland und in Österreich verstanden, bei der zweiten Definition versteht man darunter eine Regierung, nämlich die Regierung der Schweiz. Dadurch wird auch die Voraussetzung des Vorliegens von „Vollzentren“ erfüllt. Allerdings verfügt die deutsche Sprache nicht nur über Vollzentren, sondern auch über Teilzentren, denn Deutsch ist nicht nur in Deutschland, Österreich und der Schweiz Amtssprache, sondern auch in Belgien, Luxemburg und Südtirol, wobei in diesen Ländern keine eigenen offiziellen Nachschlagewerke für Deutsch existieren.

2.5.2.1. Die deutschsprachigen Wörterbücher und Datenbanken

Die Plurizentristik der deutschen Sprache kann auch in einigen speziellen deutschsprachigen Wörterbüchern und Datenbanken nachverfolgt werden. Im Folgenden sollen diese kurz erwähnt und erklärt werden.

2.5.2.1.1. Das Variantenwörterbuch des Deutschen

Das Variantenwörterbuch des Deutschen unterstützt die Annahme, dass Deutsch eine plurizentrische Sprache ist, denn es beinhaltet nicht nur die nationalen und regionalen standardsprachlichen Varianten der Vollzentren, wie Deutschland, Österreich und der Schweiz, sondern auch von der Teilzentren, wie Luxemburg, Südtirol und Ostbelgien. Deshalb wurde im Rahmen der zweiten Auflage der gesamte Lemmabestand aufgearbeitet, dessen Ergebnis zur Aufnahme von 2500 neuen

Lemmata führte, von denen die meisten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz stammen. Dadurch umfasst die neue Auflage insgesamt 12.500 Artikel (vgl. Ammon et al. 2016: XVff).

2.5.2.1.2. Das Deutsche Rechtswörterbuch

Das Deutsche Rechtswörterbuch (DRW) mit Sitz in Heidelberg wurde in den Jahren 1896 und 1897 noch im Deutschen Kaiserreich als ein Unternehmen der Königlichen Preußischen Akademie der Wissenschaften gegründet. Dieses Wörterbuch bearbeitet die deutsche Rechtssprache vom Zeitalter der Völkerwanderung, als die lateinischen Rechtsurkunden schriftlich überliefert wurden, bis zum Ende des 18. Jahrhundert, weswegen es als „Wörterbuch der älteren Sprache“ oder auch als „historisches Wörterbuch“ bezeichnet wird (vgl. DRW 2021).

Bei diesem Wörterbuch bezeichnet der Begriff „Deutsch“ nicht explizit die standardsprachliche Variante des Deutschen, welche in Deutschland gesprochen wird, sondern er ist als ein Oberbegriff für die gesamte westgermanische Sprachfamilie zu verstehen, welche neben der deutschen Sprache auch die friesischen, niederländischen, altsächsischen und angelsächsischen Sprachen umfasst (vgl. DRW 2021). Allerdings ist das DRW auch ein Rechtswörterbuch, wobei erwähnt werden muss, dass bei diesem Wörterbuch die Rechtssprache keine reine Fachsprache ist (welche nur rechtlichen Fachbegriffen mit ihren jeweiligen Definitionen erklärt), sondern sie stellt den gesamten Allgemeinwortschatz in seinen rechtlichen Bezügen dar, d.h. wie die einzelnen Rechtsvorstellungen und Rechtsinstitute alltagssprachlich in Erscheinung treten. Das DRW enthält aus diesem Grund nicht bloß juristische Fachbegriffe, sondern auch alle allgemeinsprachlichen Wörter, die in einem rechtlichen Kontext auftreten können. Das DRW wird heute von der Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften erstellt und soll in den Jahren 2035 bzw. 2036 beendet werden, wobei sich der Bestand des gesamten zu bearbeitenden Wortschatzes auf etwa 120.000 Wortartikel belaufen soll (vgl. DRW 2021).

2.5.2.1.3. Das Projekt DRQEdit

Beim Projekt DRQEdit handelt es sich um ein eigenständiges Projekt der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, welches sich aus der Arbeit am DRW herausgebildet hat. Das Ziel dieses Projekts ist die Zurverfügungstellung der deutschsprachigen juristischen Literatur des 15. Und 16. Jahrhunderts als Corpus im WWW (vgl. DRW 2021). Dabei „geht es um die Rezeption des römischen Rechts, um die Übernahme des an den Universitäten gelehrt *Ius commune* in Normtexte und juristische Gebrauchsliteratur“ (DRW 2021), weil von diesen Werken nur noch sehr wenige und dazu auch noch schwer zugängliche Exemplare existieren (vgl. DRW 2021). Digitalisiert wurden z.B.

die Bayerische Landesordnung von 1491 (BayrLO 1491), die Münster Gemeindeordnung von 1571 (MünsterGemO 1571) und weitere Rechtsdokumente (vgl. DRW 2021).

2.5.2.1.4. Das Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie

Die Entstehung des Wörterbuchs der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie von Markhardt (2006) kann bis vor den Zeitpunkt des EU-Beitritts von Österreich zurückgeführt werden, als ein Glossar in Brüssel für Translatorinnen und Translatoren erstellt wurde, welches österreichische Rechts- und Verwaltungstermini beinhaltete. Dieses Glossar war keine vereinfachende Vokabelliste, welche nur Begriffe aus dem österreichischen Deutsch beinhaltete, sondern unter anderem auch die Sprachspezifika des österreichischen Verwaltungssprache. Dieses Glossar wurde nie publiziert oder zitiert. Es beinhaltete 1.200 Einträge und erhielt den Titel „Ausdrücke des öffentlichen Bereichs in Österreich“ bekannt (vgl. Markhardt 2006: 121). Ein weiterer Entstehungsgrund des Wörterbuchs war Markhardts Dissertation mit dem Titel „Das Österreichische Deutsch im Rahmen der EU“ aus dem Jahr 2002 (vgl. Markhardt 2006: 121). Dieses Wörterbuch wurde mit dem Ziel erschaffen, um „das Bewusstsein über die Existenz spezifisch österreichischer Termini zu stärken und ein weiteres Fundament zur österreichischen Fachsprachenforschung zu legen“ (Markhardt 2006: 124). Zum Aufbau des Wörterbuchs muss erwähnt werden, dass die Stichwörter des Wörterbuchs aus dem österreichischen Standarddeutsch stammen. Es wurden jene allgemeinen sprachlichen Varianten in das Wörterbuch aufgenommen, die man sehr häufig in offiziellen österreichischen Texten finden kann (vgl. Markhardt 2006: 124).

2.5.3. Die „Helvetismen“ und „Austriazismen“

Ausgehend von der Plurizentristik der deutschen Sprache lässt sich eine weitere Eigenschaft des Deutschen ableiten, nämlich dass es sich beim Hoch- bzw. Schriftdeutschen um keine streng einheitliche Sprache handelt, sondern sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie genauso wie die Umgangssprachen auch über eigene regionale und nationale Ausprägungen verfügt, welche durch geschichtliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen bedingt sind (vgl. Bickel et al. 2012: 7). Wenn sich dadurch auch spezifische Besonderheiten bei diesen sprachlichen Ausprägungen herausgebildet haben, dann kann man von sprachlichen „Varianten“ (Bickel et al. 2012: 7) sprechen. Mit den sprachlichen Varianten der deutschen Sprache in der Schweiz und Österreich hängen auch die Begriffe „Helvetismen“ und „Austriazismen“ zusammen. Bevor diese Begriffe definiert werden, müssen zuerst die Begriffe „Standardsprache“, „Dialekt“, „Umgangssprache“ und „Varietät“ erklärt werden.

2.5.3.1. Standardsprache, Dialekt und Varietät

Unter dem Begriff „Standardsprache“ wird „die in der Öffentlichkeit gebrauchte, normgebundene und überregional geltende Erscheinungsform einer Sprache“ (Ebner 2008: 7) verstanden. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht nur geregelt ist, indem sie fixe grammatikalische Regeln aufweist, sondern sie ist auch in Wörterbüchern dokumentiert. Aus diesem Grund wird sie auch als „Hochsprache“ bzw. „Schriftsprache“ genannt. Demgegenüber zeichnet sich ein „Dialekt“ nicht nur dadurch aus, dass dessen Verwendung auf einen kleinen Raum beschränkt ist, sondern auch dadurch, dass er aus sprachgeschichtlicher Perspektive als die ursprüngliche Erscheinungsform der Sprache bezeichnet wird. Über die „Varietät“ einer Sprache kann man nach Ebner (2008) in jenem Fall reden, wenn die Sprache über (nationale) standardsprachliche Varianten verfügt. Daraus zieht er den Schluss, dass die nationale sprachliche Varietät jene Form der Sprache ist, welche in einem politischen Staat als die gültige Amtssprache verwendet wird (vgl. Ebner 2008: 7f).

2.5.3.2. Die deutsche Sprache in der Schweiz (Helvetismen)

Der Begriff „Helvetismus“ wird nach Duden als die sprachliche Eigentümlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft definiert (vgl. Duden 2021), worunter man die Besonderheiten jener Sprachen verstehen kann, welche in der Schweiz gesprochen werden. Darunter wird nicht nur die Standardvarietät der deutschen Sprache in der Schweiz verstanden, sondern auch die Umgangssprache und die Dialekte. Allerdings lässt sich mit dieser Definition nicht die Frage beantworten, was unter „Schweizerhochdeutsch“ verstanden wird. Nach Bickel et al. (2012) versteht man unter dem Begriff „Schweizerhochdeutsch“ grundsätzlich keine eigenständige Sprache, sondern die nationale Varietät des Deutschen als Standardsprache, welche in der Schweiz gesprochen wird und die auch dadurch gekennzeichnet ist, dass sie den nationalen Regelungen der Schweiz unterliegt (vgl. Bickel et al. 2012: 7). Sie begründen dies dadurch, dass die Schweizer Eidgenossenschaft über einen eigenen Sprachdienst verfügt, dessen Aufgabe darin besteht, die Einheitlichkeit der Begriffe, der Terminologie und daher auch der Sprache der Gesetzgebung und der Verwaltung in allen Amtssprachen der Schweiz zu gewährleisten und zu überwachen. Ein weiterer Grund für die Existenz des schweizerischen Standarddeutsch besteht im schweizerischen Schulwesen, welches in der Schweiz nicht nur der staatlichen, sondern auch der kantonalen Hoheit unterliegt (vgl. Bickel et al. 2012: 8). Dadurch wird nach Bickel et al. (2012) auch sichergestellt, dass „das Hochdeutsche in seiner schweizerischen Form weitertradiert“ (Bickel et al. 2012: 8) wird. Aus dieser Definition lässt sich der Schluss ziehen, dass unter „Schweizerhochdeutsch“ die Standardvarietät der deutschen Sprache in der Schweiz verstanden wird, welche eigene Regelungen und Wendungen herausgebildet hat, und die nicht nur von den Behörden verwendet bzw. an den schweizerischen Schulen vermittelt wird,

sondern die zur alltäglichen Kommunikation der Schweizerinnen und Schweizern aus den verschiedenen Kantonen dient.

2.5.3.3. Die deutsche Sprache in Österreich (Austriazismen)

Die deutsche Sprache weist in Österreich die Besonderheit auf, dass sie einen rechtlichen Schutz genießt (vgl. de Cillia et al. 2019: 20). Denn nach Art 8 Abs 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist sie die „Staatssprache der Republik“ (B-VG 2005). Mit Deutsch als Sprache in Österreich ist der Begriff „Austriazismus“ eng verbunden, denn nach Duden wird darunter jene Variante der deutschen Sprache verstanden, welche üblicherweise nur in Österreich verwendet wird (vgl. Duden 2021). Des Weiteren ist die deutsche Sprache in Österreich auch dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur über eine Standardvariante (österreichisches Hochdeutsch) verfügt, sondern auch über eine großräumige Umgangssprache und über Dialekte. Dies führt dazu, dass man sie auf Basisdialekt, Verkehrsdialekt, Umgangssprache und Standardsprache aufteilen kann, wobei es für die österreichischen Bürgerinnen und Bürgern wichtig ist, dass die Umgangssprache auch als eine eigene Sprachvarietät zwischen dem Dialekt und der Standardsprache wahrgenommen wird.

Aus diesem Grund müssen die Unterschiede zwischen den Begriffen „österreichisches Deutsch“ und „Deutsch in Österreich“ erklärt werden, denn ihre Definitionen haben verschiedene Bedeutungen. Nach de Cillia et al. (2019) steht „österreichisches Deutsch“ für die Standardvarietät der deutschen Sprache in Österreich, die sämtliche innerösterreichische regionale sprachliche Ausprägungen erfasst. Als weitere Voraussetzung müssen diese Ausprägungen standardsprachlich sein und auch mit den sprachlichen Ausprägungen der jeweiligen Nachbarlandschaften in Deutschland, der Schweiz oder Südtirol übereinstimmen (vgl. de Cillia et al 2019: 47ff).

Daraus lässt sich ableiten, dass die österreichische Umgangssprache nicht unter diese Definition fällt, denn unter „Umgangssprache“ wird grundsätzlich jene Sprache verstanden, die im alltäglichen Umgang mit anderen Menschen verwendet wird und welche auch von der Standardsprache verschieden sein kann, worunter auch Dialekte fallen (vgl. Duden 2021). Demgegenüber werden unter „Deutsch in Österreich“ alle sprachlichen Ausprägungen der deutschen Sprache verstanden (vgl. de Cillia et al. 2019: 47ff): Darunter ist nicht nur die Standardsprache gemeint, sondern auch die anderen Sprachvarietäten, wie die Umgangssprache und die Dialekte.

2.5.3.4. Die Entwicklung des österreichischen Standarddeutsch

Die Entwicklung des österreichischen Standarddeutsch kann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgeführt werden, als Österreich aus dem Deutschen Reich ausschied. Durch dieses Ausscheiden verstärkte sich erstmals die Überlegung für die Entwicklung eines eigenständigen

österreichischen Deutsch. Weitere Impulse Richtung eines österreichischen Standarddeutsch gab es nach dem 2. Weltkrieg aufgrund der politischen Distanzierung von Deutschland. Diese Distanzierung zeigte sich ganz besonders durch den Bedeutungswechsel des Nationenbegriffs in Österreich: Der alte Nationenbegriff wurde durch jenen ersetzt, der auf der Zeit und den Ereignissen der Französischen Revolution beruhte: Nach diesem Nationenbegriff wird als Nation jene Gemeinschaft bezeichnet, deren Mitgliederinnen und Mitglieder sich, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, zu demselben Staatswesen bekennen. Dieser Wechsel führte auch dazu, dass Österreich seine Eigenständigkeit gegenüber Deutschland nicht nur auf der Ebene der Nation betonte, sondern auch auf der Ebene der Sprache, weil das österreichische Deutsch ein wichtiges konstitutives Element der österreichischen Nation darstellt. Dies ist einer der Gründe dafür, warum sich die Sprachwissenschaft nicht mehr nur mit den Dialekten in Österreich beschäftigte, sondern auch begann sich der Erforschung und Kodifizierung des österreichischen Standarddeutsch zu widmen. Als ein Werk dieses Kodifizierungsprozesses kann das Österreichische Wörterbuch (ÖWB), das erstmals im Jahr 1951 erschienen ist, betrachtet werden (vgl. Ebner 2008:10f).

2.6. Die deutsche Sprache und ihre Stellung im Unionsrecht

Nachdem der Plurizentrismus der deutschen Sprache erörtert wurde, soll nun auf dessen Stellung innerhalb der Europäischen Union eingegangen werden. Die Europäische Union und ihre Rechtstexte zeichnen sich durch die Mehrsprachigkeit aus, denn die Rechtstexte des Unionsrechts werden in sämtlichen der 23 Amtssprachen der EU, darunter auch Deutsch, verfasst und veröffentlicht. Allerdings ist Deutsch nicht nur in Deutschland Amtssprache, sondern auch in Österreich, wo sich auch eine eigene Standardvariante der deutschen Sprache (österreichisches Hochdeutsch) herausgebildet hat, die über eigene Begriffe und Benennungen verfügt. Daraus ergeben sich nicht nur sprachliche, sondern auch politische, gesellschaftliche und rechtliche Besonderheiten.

2.6.1. Die Stellung des österreichischen Deutsch in den deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts: das Protokoll Nr. 10

Die Stellung des österreichischen Deutsch in den deutschsprachigen Rechtstexten des Unionsrechts wird ganz besonders im „Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union“ (EU-Beitrittsvertrag 1995) oder kurz Protokoll Nr. 10 repräsentiert. In diesem Teil des Kapitels zwei wird auf die Entstehungsgeschichte, den Inhalt und auf die Wirkungen dieses Protokolls eingegangen.

2.6.2. Die Entstehungsgeschichte des Protokolls Nr. 10

Die Entstehung des Protokolls Nr. 10 kann auf die Zeit vor dem Beitritt Österreichs in die Europäische Union zurückgeführt werden und ist durch ein Spannungsfeld zwischen nationaler und europäischer Identität gekennzeichnet. Dieses Spannungsfeld tritt einerseits dadurch zum Vorschein, dass die Standardvariante des Deutschen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) einheitlich innerhalb der EU als Amtssprache verwendet wird, andererseits bestand auf österreichischer Seite die Angst vor dem Verlust der eigenen nationalen Identität (vgl. Markhardt 2006: 12f) und manifestierte sich durch den Begriff „Präußifizierung“ (Markhardt 2006: 13): In Österreich bestand die Angst, dass aufgrund des Beitritts in die EU österreichische Begriffe oder Bezeichnungen durch Bundesdeutsche ersetzt werden. Nach Markhardt (2006) entstand deshalb die Idee unter dem Einfluss der damaligen Maastricht-Debatte, dessen Ziel nicht nur eine kulturelle Nivellierung, sondern auch die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips war, zusätzlich zum Beitrittsvertrag ein Dokument zum Schutz von Austriaismen zu erstellen. Ein weiterer Grund für die Erstellung eines solchen Dokuments bestand darin, dadurch eine größere Zustimmung bei den Österreicherinnen und Österreichern bezüglich der Volksabstimmung über den Beitrittsvertrag zu erreichen. Die Argumente auf Seite der EU bestanden darin, dass das Dokument nur eine beschränkte Zahl an Termini enthalten soll, damit kein Mehraufwand bei seiner Erstellung entsteht. Bei der Auswahl der Termini erfolgte eine Begrenzung auf Begriffe aus dem Bereich der Landwirtschaft. Der Grund dafür liegt nicht nur darin, dass bestimmte Termine in Österreicherinnen und Österreicher eine emotionale Beziehung erwecken, sondern auch darin, dass diese Termini für sie einen Symbolwert besitzen, indem sie die österreichische Identität wiedergeben (vgl. Markhardt 2006: 13f). Die Auswahl der Termini war nach Markhardt (2006) an eine bestimmte Voraussetzung gebunden, nämlich darin, dass die ausgewählten Begriffe nicht nur der österreichischen Standardsprache angehören müssen, sondern sie müssen auch landesweit in Österreich verbreitet sein, bzw. sie müssen einen Nachweis des offiziellen Charakters in Österreich durch einen Rechtstext und einen Nachweis des Vorkommens von einem bundesdeutschen Äquivalenten im EU-Recht vorbringen. Die Auswahl der finalen 23 Wörter, welche ins Protokoll Nr. 10 aufgenommen wurden, geschah laut Markhardt am 31.03.1994. Dadurch wurden diese Begriffe auch Teil des EU-Primärrechts (vgl. Markhardt 2006: 15).

2.6.3. Der Inhalt des Protokolls Nr. 10

Wie schon erwähnt wurde, wurden durch das Protokoll Nr.10, welches von Muhr (2009) als „Protokoll Nr. 10 zum Schutz vom Austriaismen“ (Muhr 2009: 205) bezeichnet wird, 23 österreichische Begriffe ins EU-Recht eingeführt. Aufgrund dessen hat dieses Protokoll für das österreichische Deutsch folgende rechtliche Folgen:

- Anerkennung der Existenz der österreichischen Standardvarietät in einem Rechtsakt mit internationaler Wirkung
- Einführung von 23 Termini in das EU-Deutsch der Textsorte Rechtstext im sogenannten Sekundärrecht
- Potentielle Gleichstellung der Varietät des bundesdeutschen Deutsch und der österreichischen Sprachvarietät, die jedoch auf 23 Wörter begrenzt ist
- Statusverbesserung durch Klärung des rechtlichen Status des österreichischen Deutsch innerhalb des Rechtssystems der EU (vgl. Muhr 2009: 205)

Die 23 eingeführte Termini werden im Tabelle 1 dargestellt:

Österreich	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	Österreich	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Beiried	Roastbeef	Melanzani	Aubergine
Eierschwammerl	Pfifferlinge	Nuss	Kugel
Erdäpfel	Kartoffeln	Obers	Sahne
Faschiertes	Hackfleisch	Paradeiser	Tomaten
Fisolen	Grüne Bohnen	Powidl	Pflaumenmus
Grammeln	Grieben	Ribisel	Johannisbeeren
Hüferl	Hüfte	Rostbraten	Hochrippe
Karfiol	Blumenkohl	Schlögel	Keule
Kohlprossen	Rosenkohl	Topfen	Quark
Kren	Meerrettich	Vogerlsalat	Feldsalat
Lungenbraten	Filet	Weichseln	Sauerkirschen
Marillen	Aprikosen		

Tabelle 1: 23 österreichische Termini im EU-Deutsch (Muhr 2009: 205)

Markhardt (2006) präzisiert diese Erklärung, indem Sie darauf hinweist, dass es sich bei den eingeführten 23 Wörtern nicht um eine potenzielle Gleichstellung mit den in Deutschland verwendeten Begriffen handelt, sondern um eine faktische Gleichstellung. Sie bezieht sich dabei direkt auf den Text des Protokolls, in dessen erstem Absatz explizit angeführt wird, dass die 23 eingeführten Wörter den gleichen Status und die gleiche rechtliche Wirkung genießen wie ihre Entsprechungen aus Deutschland (vgl. Markhardt 2006:16).

Durch die Darstellung dieser Tatsachen kann festgestellt werden, dass das österreichische Deutsch in den deutschsprachigen Rechtstexten des Unionsrechts stark unterrepräsentiert ist. Die deutschsprachigen Rechtstexte des Unionsrechts werden vom bundesdeutschen Deutsch dominiert.

2.6.4. Die Wirkungen des Protokolls Nr. 10

Das Protokoll Nr. 10 verfügt nicht nur über einen juristischen Wirkungsberiech, sondern es wirft auch Fragen bezüglich der zukünftigen Stellung des österreichischen Deutsch im EU-Recht auf.

2.6.4.1. Die juristischen Wirkungen des Protokolls Nr. 10

Wie schon mehrmals im Rahmen dieses Kapitels erwähnt wurde, wurden mit dem Beitritt Österreichs in die EU, welcher am 01.01.1995 vollgezogen wurde, 23 österreichische Termini aus dem Bereich der Lebensmittel in EU-Rechts eingeführt. Allerdings beschränkt sich diese Einführung nur auf die Textsorte „EU-Rechtsakte“, worunter nach Markhardt (2006) die EU-Verordnungen, Richtlinien und Stellungnahmen fallen, die grundsätzlich das Sekundärrecht der EU bilden. In Rahmen dieser Textsorten genießen diese 23 Termini dieselbe Rechtswirksamkeit und denselben Status wie die Begriffe aus dem bundesdeutschen Standarddeutsch (vgl. Markhardt 2006: 17f). Des Weiteren bildet das Protokoll Nr. 10 zurzeit „das einzige österreichische und internationale Rechtsdokument, in dem eine österreichische Varietät der deutschen Sprache belegt wird“ (Markhardt 2006: 18). Allerdings verfügt das Protokoll Nr. 10 über keine rechtlichen Folgewirkungen auf die anderen plurizentrischen Sprachen der EU, wie z.B. Französisch, Niederländisch und Schwedisch. Aus diesem Grund lässt sich der Schluss ziehen, dass das Protokoll Nr. 10 zum jetzigen Zeitpunkt jenes Dokument innerhalb des EU-Rechts darstellt, dessen Inhalt über plurizentrische Sprachen handelt und welches auch über eigene Rechtskraft innerhalb der EU und ihrer Institutionen verfügt (vgl. Markhardt 2006: 18).

2.6.4.2. Fragen bezüglich der zukünftigen Stellung des österreichischen Deutsch im EU-Recht

Das Protokoll Nr. 10 stellte nicht nur sicher, dass 23 österreichische Begriffe in das EU-Recht aufgenommen worden sind, sondern bildet auch die Grundlage einer möglichen Begriffserweiterung. Dabei stellen sich allerdings die Fragen, wie diese Begriffserweiterung erreicht werden kann und welche Konsequenzen eine solche Erweiterung nach sich zieht. Zur Beantwortung dieser Fragen muss zu erst erwähnt werden, dass das österreichische Deutsch in den deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts stark unterrepräsentiert ist: Die deutschsprachigen Rechtstexte des EU-Rechts werden

vom bundesdeutschen Standarddeutsch dominiert. Der Umfang des Protokolls Nr. 10 ließe sich nach Markhardt (2006) aus juristischer Perspektive durch jene Mechanismen erweitern, welche im Rahmen einer Primärrechtsänderung verwendet werden. Eine Primärrechtsänderung setzt aber eine Ratifizierung durch jeden einzelnen Mitgliedstaat voraus. Ein solches Vorhaben schien anfangs aufgrund des damit verbundenen großen Aufwands wenig realistisch zu sein. Diese Situation kann sich aber insofern ändern, als die irische Sprache am 13.06.2005 zur 21. Amts- und Arbeitssprache der EU ernannt wurde. Zur irischen Sprache muss erwähnt werden, dass sie durch den EU-Beitritt Irlands zuerst nur den Status einer Vertragssprache erhielt. Dies bedeutet, dass Vertragswerke der EU und ausgewählte EU-Rechtsvorschriften ins Irische übersetzt worden sind, nicht aber die Verordnungen und die Richtlinien, welche jede einzelne EU-Bürgerin bzw. jeden einzelnen EU-Bürger betreffen (vgl. Markhardt 2006: 25). Dies änderte sich dadurch, dass die irische Sprache mittlerweile den Status einer Amtssprache erhalten hat.

Im Zusammenhang mit diesem Ereignis kann nach Markhardt (2006) für Österreich ein „Präzedenzfall für eine nachträgliche primärrechtliche Änderung in Sprachangelegenheiten betrachtet werden“ (Markhardt 2006: 25), wodurch theoretisch nicht nur eine nachträgliche inhaltliche Erweiterung des Protokolls Nr. 10 erreicht werden könnte, sondern auch eine Verbesserung der Stellung des österreichischen Standarddeutsch im Rahmen des EU-Rechts. Ein solches Vorhaben auf Seiten der EU könnte durch die Mehr- und Vielsprachlichkeit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger propagiert werden, allerdings steht die EU dabei vor einem Dilemma: auf der einen Seite die Wahrung der Sprachenvielfalt und auf der anderen Seite die Verwirklichung der europäischen Integration, welche nach Markhardt (2006) die Konstruktion einer semantischen europäischen Identität voraussetzt (vgl. Markhardt 2006: 26f).

In Anbetracht all dieser Erwägungen schließt Markhardt (2006) den Schluss, dass bei der Frage um die Stellung des österreichischen Deutsch nicht eine Erweiterung des Protokolls Nr. 10 im Vordergrund stehen sollte, sondern ein Versuch, im Rahmen dessen die Asymmetrie zwischen dem bundesdeutschen und dem österreichischen Deutsch auf verschiedenen Ebenen aufzuheben (vgl. Markhardt 2006: 28). Unter dem Begriff „Asymmetrie“ werden in diesem Fall die Ungleichmäßigkeiten zwischen dem bundesdeutschen und dem österreichischen Deutsch verstanden. Mit dessen Aufhebung könnte eine bessere Verständlichkeit zwischen den beiden Varianten der deutschen Sprache ermöglicht werden.

2.7. Die Grundlagen der Terminologielehre

Nachdem die Stellung des österreichischen Deutsch im EU-Recht geklärt wurde, sollen in diesem Teil von Kapitel zwei die Grundlagen der Terminologiarbeit und der Terminologielehre erörtert werden. Diese Erörterung ist aufgrund des empirischen Teils von dieser Masterarbeit wichtig. Dabei

wird nicht nur auf die Begriffe „Terminologie“, „Terminologielehre“ und „Fachsprache“ eingegangen, sondern auch auf die Äquivalenzarten zwischen den einzelnen Begriffen sowie auf die verschiedenen Arten von Terminologearbeiten.

2.7.1. Die Begriffe „Terminologie“, „Terminologearbeit“ und „Terminologielehre“

Die Begriffe „Terminologie“, „Terminologielehre“ und „Terminologearbeit“ hängen eng miteinander zusammen. Es kann jedoch aufgrund der ähnlichen Schreibweise der einzelnen Begriffe oft zu einer Verwechslungsgefahr bei den Bedeutungsinhalten der einzelnen Begriffe führen. Diese Verwechslung kann unter anderem darin resultieren, dass die Bedeutungen der einzelnen Begriffe allesamt dem Begriff „Terminologie“ zugeschrieben werden. Aus diesem Grund werden zuerst diese Begriffe einzeln definiert.

Nach Drewer et al. (2017) steht der Begriff „Terminologie“ für sämtliche Fachwörter bzw. Fachausdrücke eines bestimmten Fachgebiets (vgl. Drewer et al. 2017: 5f). Die Beschäftigung bzw. die Arbeit mit den Fachwörtern und den Fachwortbeständen wird als „Terminologearbeit“ bezeichnet. Drewer et al. (2017) definieren diese Arbeit auf der Basis von DIN 2342 (2011) als jene Art von Arbeit, die sich aufbauend auf den Grundlagen der Terminologielehre nicht nur mit der Planung, Erarbeitung und der Bearbeitung von Terminologien beschäftigt, sondern auch mit deren Verarbeitung und Darstellung (vgl. Drewer et al. 2017: 6). Mit der Zeit sind mehrere, darunter auch wissenschaftliche Arbeiten entstanden, die sich mit Terminologien beschäftigen. Dies führte auch zur Entstehung einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin, die als „Terminologielehre“ oder auch als „Terminologiewissenschaft“ bezeichnet wird. Diese Wissenschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Arbeit mit Terminologien in ihren Grundsätzen erforscht (vgl. Drewer et al. 2017: 6).

2.7.2. Fachsprache, Gemeinsprache und Fachwortschatz

Nachdem die Begriffe „Terminologie“, „Terminologearbeit“ und „Terminologielehre“ definiert wurden, soll nun der Zusammenhang zwischen den Begriffen „Fachsprache“, „Fachwortschatz“ und „Terminologie“ erklärt werden. Um diese Erklärung zu ermöglichen, muss zuerst geklärt werden, was genau unter „Fachsprache“ und „Fachwortschatz“ verstanden wird.

Unter „Fachsprache“ werden nach der Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES) sprachliche, darunter ganz besonders lexikalische, morphologische und syntaktische Mittel verstanden, die für einen bestimmten Fachbereich, wie z.B. Medizin oder Rechtssprache, charakteristisch sind (vgl. KÜDES 2003: 14). Ausgehend von dieser Definition kann festgestellt werden, dass der Begriff „Fachwortschatz“ allgemein den Wortschatz einer Fachsprache

bezeichnet, der sämtliche Fachwörter des betreffenden Fachbereichs umfasst. Unter „Fachwörtern“ werden demnach spezialisierte Bezeichnungen verstanden, die überwiegend aus der Gemeinsprache entlehnt wurden. Sie bezeichnen eindeutige, konkrete oder abstrakte Gegenstände, wie z.B. „Nockenwelle“ oder „Strafverfahren“ (vgl. KÜDES 2003: 14).

Genauere Definitionen für diese Begriffe werden von Arntz et al. (2014) geboten, die auf der Norm DIN 2342 (2011) basieren. Demnach steht der Begriff „Fachsprache“ für jenen Bereich einer Sprache, welcher auf eine eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im Rahmen eines Fachgebiets gerichtet ist. Diese Kommunikation zeichnet sich dadurch aus, dass dabei eine bestimmte, festgelegte Terminologie, worunter Fachwörter verstanden werden, verwendet wird, die einen bestimmten spezifischen Bedeutungsinhalt hat, also von der allgemeinsprachlichen Bedeutung verschieden ist. Aus diesem Grund wird diese Terminologie als „Fachwortschatz“ bezeichnet (vgl. Arntz et al. 2014: 11). Auf Basis all dieser Definitionen und der Existenz von mehreren Fachgebieten bemerken Arntz et al. (2014) auch, dass nicht nur eine einzige, bestimmte Fachsprache existiert, sondern es existiert eine größere Zahl verschiedener Fachsprachen (vgl. Arntz et al. 2014: 11). Konsequenterweise stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang und dem Verhältnis zwischen der Fach- und der Gemeinsprache, denn wie schon erwähnt wurde, entstehen die Fachsprache und der Fachwortschatz nicht aus sich selbst heraus bzw. aus dem Nichts, sondern durch Entlehnungen aus der Gemeinsprache (vgl. KÜDES 2003: 14). Diese Ansicht wird auch in Arntz et al. (2014) vertreten. Sie begründen dies dadurch, dass die Fachsprache nicht für sich alleine ohne die Gemeinsprache, allerdings die Gemeinsprache ohne die Fachsprache existieren kann. Der Grund dafür liegt in den schon erwähnten Entlehnungen aus der Gemeinsprache, welcher nach Arntz et al. (2014) als „Terminologisierung“ bezeichnet werden. Darunter wird ein Prozess verstanden, in welchem einem bekannten Wort oder einer Wortform aus der Gemeinsprache ein neuer Begriffsinhalt zugeordnet wird (vgl. Arntz et al. 2014: 22). Dadurch entstehen die einzelnen Fachwörter einer bestimmten Fachsprache, die in ihrer Gesamtheit als „Fachwortschatz“ bezeichnet werden. Als ein Beispiel für die Definitionen von Arntz et al. (2014) wird die Bedeutung des Wortes „Kaufvertrag“ im allgemeinsprachlichen und rechtssprachlichen Kontext verglichen. Nach Duden wird „Kaufvertrag“ als ein „Vertrag, der zwischen Käufer und Verkäufer geschlossen wird“ (Duden 2020) definiert. Im ABGB wird dieser Begriff im §1053 ABGB allerdings detaillierter definiert, denn „durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen. Er gehört, wie der Tausch, zu den Titeln ein Eigentum zu erwerben. Die Erwerbung erfolgt erst durch die Übergabe des Kaufgegenstandes“ (ABGB 1812). Hier werden die Bedeutungsunterschiede bemerkbar: Bei der ersten Definition wird unter dem Vertrag ein schriftliches Dokument oder eine Vereinbarung verstanden, welche zwischen einer Käuferin bzw. einem Käufer und einer Verkäuferin bzw. einem Verkäufer abgeschlossen wird. In der Definition aus dem ABGB wird aber nicht nur der

formale Ablauf eines Kaufes, sondern es werden auch die Voraussetzungen des Eigentumserwerbs beim Kauf erklärt.

Beim Zusammenhang zwischen Fach- und Gemeinsprache sei erwähnt, dass auch die Fachsprache in mehreren Formen auf die Gemeinsprache zurückwirkt. Eine Form dieser Rückwirkung ist die Übernahme von Begriffen aus der Fachsprache. Darunter wird laut Arntz et al. (2014) gemeint, dass die Gemeinsprache z.B. Begriffe aus dem Bereich des Handwerks in abgewandelter Bedeutung übernommen hat. Als Beispiele dafür geben sie Redensarten an, wie z.B. „Pläne schmieden“ (Arntz et al. 2014: 22f). Eine weitere Form der Rückwirkung der Fachsprache auf die Gemeinsprache liegt im Folgenden: Je präziser und knapper die Begriffe und der Fachwortschatz einer Fachsprache definiert werden, umso schwieriger ist ihre Allgemeinverständlichkeit. (vgl. Arntz et al. 2014: 23).

2.7.3. Die Grundbegriffe der Terminologielehre

Die Grundbegriffe der Terminologielehre hängen eng mit der Fachsprache und dem Fachwortschatz zusammen, weil die Fachsprache auf Grundlage ihres Fachwortschatzes terminologisch erfasst und bearbeitet wird. Diese Erfassung und Bearbeitung setzen allerdings voraus, dass die Begriffe kommunizierbar sein müssen (vgl. Arntz et al. 2014: 39). Wenn diese Kommunizierbarkeit in einer bestimmten Form (schriftlich oder sprachlich) nicht vorliegt, dann kann man auch nicht von einer (Fach-)Sprache sprechen. Dies würde die Erstellung einer Terminologiearbeit hinfällig machen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung der Kommunizierbarkeit bei einer Fachsprache erfüllt ist, denn sie wird ja von den Expertinnen und Experten des jeweiligen Fachbereichs (wie z.B. die Rechtssprache von Juristinnen und Juristen) gesprochen und verwendet. Bei den Grundbegriffen der Terminologielehre wird sowohl nach KÜDES (2003) als auch nach Arntz et al. (2014) zwischen Gegenständen, Begriffen und Benennungen unterschieden. Diese Begriffe können auf das sogenannte „semiotische Dreieck“ von Oyden und Richards zurückgeführt werden (vgl. Drewer et al. 2017: 6). Sie bilden die Grundlagen des sogenannten terminologischen Eintrags, wobei es sich nach KÜDES (2003) allgemein um eine Reihe von zusätzlichen terminologischen Daten handelt, die mit dem untersuchten Begriff bzw. dessen Benennungen in Verbindung stehen (vgl. KÜDES 2003:27).

2.7.3.1. Gegenstand

Der „Gegenstand“ bildet nach Arntz et al. (2014) den Ausgangspunkt und daher auch die Grundlage jeglicher Begriffsbildungen und daher auch der Terminologielehre, denn es gibt nicht nur einen bestimmten Gegenstand, sondern mehrere Gegenstandsarten. Diese sind: materielle Gegenstände,

Objecta, Subjecta, immaterielle Gegenstände, materialisierbare, gedachte und imaginäre Gegenstände (vgl. Arntz et al. 2014: 45ff). Darunter fallen nach Drewer et al. (2017) auch Sachverhalte und Vorgänge (vgl. Drewer et al. 2017:7). Im Folgenden sollen diese Gegenstandsarten erklärt werden.

„Materielle Gegenstände“ sind jene, die über eine physische Form verfügen und unabhängig von menschlichem Wirken existieren, wie z. B. die Tauern Alpen oder der Gardasee (vgl. Arntz et al. 2014: 46). Beim „Objectum“ handelt es sich um eine Abbildung des materiellen Gegenstandes im Gedächtnis des Subjekts, das sich den Gegenstand in seinem Gedächtnis vorstellt (vgl. Arntz et al. 2014: 46). Beim „Subjectum“ handelt es sich nach Arntz et al. (2014) um einen materiellen Gegenstand, „der als Zeichen seiner selbst gegenwärtig ist“ (Arntz et al. 2014: 46). Darunter sind materielle Gegenstände gemeint, die durch eine besondere einmalige Bezeichnung, wie z.B. ein Name, gekennzeichnet sind und dadurch gegenüber anderen Gegenständen ein unverwechselbares Absonderungsmerkmal aufweisen. Als ein Beispiel für das „Subjectum“ erwähnen Arntz et al. (2014) „ein Pferd, dessen Namen Odett ist“ (Arntz et al. 2014: 46). Darunter wird erkennbar, dass das Pferd eine besondere Kennzeichnung besitzt, welche es von anderen Pferden unterscheidet.

Als „immaterielle Gegenstände“ werden jene Gegenstände bezeichnet, die über keine physische Form verfügen. Ihre Existenz ist deshalb durch das vorstellende Subjekt gegeben. Aus diesem Grund werden immaterielle Gegenstände auch als Produkte geistiger Schöpfung und das vorstellende Subjekt als Schöpfer bezeichnet. Als ein Beispiel dafür geben Arntz et al. (2014) ein Urteil im NSU-Prozess an (vgl. Arntz et al. 2014: 47). „Materialisierbare Gegenstände“ sind immaterielle Gegenstände, welche ihre physische Form erst durch einen kreativen Akt erhalten, wodurch sie zu materiellen Gegenständen werden. Als ein Beispiel dafür wird von Arntz et al. (2014) ein Haus erwähnt, welches zuerst als eine Idee in den Gedanken einer Person entsteht, die später in der Form eines Bauplans, welcher von jemanden gezeichnet wird (kreativer Akt), zum materiellen Gegenstand wird (vgl. Arntz et al. 2014: 47). Im Gegensatz dazu ist ein „gedachter Gegenstand“ dadurch gekennzeichnet, dass er nur eine mentale Existenz hat. Er verfügt über keine physische Form und existiert deshalb nur im Gedächtnis einer Person. Als ein Beispiel dafür wird eine Vorstellung erwähnt (vgl. Arntz et al. 2014: 47). Durch all diese Gegenstandsarten wird erkennbar, dass der Begriff „Gegenstand“ nicht nur für eine Sache steht, welche eine reale Form hat, sondern auch immaterielle, unkörperliche Sachen werden durch ihn erfasst.

2.7.3.2. Begriffe, Begriffsbeziehungen und Begriffssysteme

Unter einem „Begriff“ werden nach KÜDES (2003) mehr oder weniger spezifische Merkmale von entweder einzelnen bestimmten Gegenständen oder von ganzen Klassen von Gegenständen bezeichnet (vgl. KÜDES 2003: 14). Für die Erklärung der Bedeutung des Wortes „Begriff“ haben

Arntz et al. (2014) mehrere Definitionen untersucht und dabei festgestellt, dass all diese Definitionen gemeinsam haben, dass sie das Wort „Begriff“ als eine Denkeinheit, ein Denkelement oder ein Wissensselement bezeichnen, die durch Abstraktionen entstanden sind. Diese Abstraktionen umfassen jene Eigenschaften, die bei einer bestimmten Menge von Gegenständen gemein sind. Demnach kann „Begriff“ auch als eine Erkenntniseinheit bezeichnet werden, welche das gesamte Wissen über einen bestimmten konkreten oder abstrakten Gegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammenfasst (vgl. Arntz et al. 2014: 48ff). Diese Ansicht wird auch von Drewer et al. (2017) vertreten, denn sie definieren „Begriffe“ als jene Vertreter von Gegenständen, die dadurch entstanden sind, dass die Menschen das Gemeinsame an mehreren individuellen Gegenständen nicht nur erkannt und festgehalten, sondern das Festgehaltene auch gedanklich geordnet haben, wodurch auch die Verwendung des Erlangten zum Verstehen benutzt werden kann (vgl. Drewer et al. 2017: 8). Im Zusammenhang mit dem „Gemeinsamen“ von mehreren individuellen Gegenständen muss noch erwähnt werden, dass darunter die „Eigenschaften“ und die „Merkmale“ der Gegenständen gemeint sind.

Als „Merkmale“ werden nach Drewer et al. (2017) jene Eigenschaften von Gegenständen bezeichnet, welche bei den Gegenständen nicht nur gemeinsam und feststellbar sind, sondern auch zur Begriffsbildung und Begriffsabgrenzung benutzt werden können. „Merkmale“ sind deshalb Denkeinheiten, die durch Abstraktion gewonnen werden. Aus diesem Grund werden sie auch als „Begriffe“ bezeichnet (vgl. Drewer et al. 2017: 8). Daraus lässt sich feststellen, dass von der Definition von „Merkmalen“ auch der Begriff „Eigenschaft“ erfasst wird, während allerdings unter „Merkmal“ ein gedanklicher Begriff oder Abstraktion verstanden wird, bezieht sich die „Eigenschaft“ auf etwas reales, das an einem Gegenstand körperlich anhaftet oder verortet ist (vgl. Drewer et al. 2017: 8).

Nach Arntz et al. (2014) wird der „Begriff“ noch in „Individualbegriff“ und in „Allgemeinbegriff“ unterteilt. Ein „Individualbegriff“ kann dann vorliegen, wenn er nur einen konkreten oder abstrakten Gegenstand namentlich bezeichnet. Wenn der Begriff nicht nur einen, sondern mehrere Gegenstände mit bestimmten gemeinsamen Merkmalen bezeichnet, liegt ein „Allgemeinbegriff“ vor (vgl. Arntz et al. 2014: 51).

In Bezug auf Begriffe muss auch noch erwähnt werden, dass sie aufgrund ihrer Merkmale zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Im Rahmen dieser Begriffsbeziehungen wird nach Drewer et al. (2017) zwischen hierarchischen und nichthierarchischen Beziehungen unterschieden, von denen die hierarchischen Begriffsbeziehungen für eine Terminologearbeit wichtiger sind. Zu den hierarchischen Begriffsbeziehungen werden nach Drewer et al. die „Bestands- und Abstraktionsbeziehungen“ gezählt (vgl. Drewer et al. 2017:8f).

Die „Bestandsbeziehungen“ sind dadurch gekennzeichnet, „dass sich der Verbandsbegriff, d.h. der übergeordnete Begriff, (gedanklich) in seine einzelnen Teilbegriffe zerlegen lässt“ (Drewer et al. 2017: 9). Aus diesem Grund werden sie nach Drewer et al. (2017) werden auch „Teil-Ganzes-Beziehungen“ bzw. „partitive Beziehungen“ genannt (vgl. Drewer et al. 2017:9). Als Beispiel dafür wird von Drewer et al. (2017) der Begriff „Rollkugelmaus“ erwähnt, der sich in die Teilbegriffe „Tasten“, „Scroll-Rad“ und „Rollkugel“ zerlegen lässt (vgl. Drewer et al. 2017: 9).

Bei den „Abstraktionsbeziehungen“, welche auch als „logische Beziehungen“ oder „generische Beziehungen“ bezeichnet werden, enthält der Unterbegriff nicht nur alle Merkmale seines Oberbegriffs, sondern verfügt auch gleichzeitig über mindestens ein weiteres Merkmal. Daraus entstehen nach Drewer et al. (2017) jene Systeme, die als „Abstraktionssysteme“ bezeichnet werden (vgl. Drewer et al. 2017: 9).

Die schon erwähnte Inbeziehungsetzung der Begriffe geschieht im Rahmen eines „Begriffssystems“, welches auch grafisch dargestellt werden kann (vgl. Drewer et al. 2017: 8f). Unter einem „Begriffssystem“ wird ein logisches System verstanden, in welchem die Begriffe miteinander verbunden sind. Diese Verbindung zwischen den einzelnen Begriffen entsteht durch die Beziehung zwischen ihnen (vgl. Felber et al. 1989: 3). Nach Drewer et al. (2017) werden diese Begriffssysteme im Rahmen anderer wissenschaftlicher Disziplinen auch als „Taxonomien“, „Klassifikationssysteme“ oder „Ontologien“ bezeichnet (vgl. Drewer et al. 2017: 9).

2.7.3.3. Die Benennung

Bei den „Benennungen“ handelt es sich nach KÜDES (2003) um lautsprachliche und graphische Zeichen, die ein Wort, eine Wortgruppe, eine Wortzusammensetzung oder eine Wendung sein können, die dazu dienen, einen Fachbegriff sprachlich auszudrücken (vgl. KÜDES 2003: 15). Bei der Definition von „Benennung“ orientieren sich Arntz et al. (2014) an der Definition von DIN 2342 (2011), wonach die Benennung einen Allgemeinbegriff aus einem Fachgebiet sprachlich bezeichnet, worunter grundsätzlich Fachtermini und Fachausdrücke verstanden werden (vgl. Arntz et al. 2014: 40). Drewer et al. (2017) fügen noch hinzu, dass die Benennung aufgrund dessen, dass sie die Ausdrucksseite des Begriffs ist, nicht nur geschrieben, sondern auch gesprochen werden kann und dadurch in der Kommunikation verwendet werden kann (vgl. Drewer et al. 2017:14).

Nach Drewer et al. (2017) verfügt die Benennung über einen Oberbegriff, welcher „Bezeichnung“ genannt wird. Die Bezeichnung erfasst jene Begriffsrepräsentationen, die weder sprachlich sind noch aus Wörtern bestehen müssen. Darunter werden Symbole, Formeln, Piktogramme, Emojis usw. verstanden (vgl. Drewer et al. 2017: 14). Im Zusammenhang mit den Benennungen und Bezeichnungen muss noch erwähnt werden, dass die meisten Menschen in Bezug auf Benennungen an Einwortbezeichnungen (worunter Bezeichnungen verstanden werden die aus

einem Wort bestehen) denken, die auch sprachlich sind. Allerdings können die Benennungen nicht nur aus ein einem Wort bestehen (Einwortbenennungen), sondern auch aus mehreren Wörtern (Mehrwortbenennungen), die aus mehreren Substantiven oder auch einer Kombination von Adjektiv-Substantiv-Verbindungen bestehen (vgl. Drewer et al. 2017: 15). Als Beispiel für Einwortbenennungen geben Drewer et al. (2017) den Begriff „Einzelblatteinzug“ und für die Mehrwortbenennungen den Begriff „Drucker mit Einzelblatteinzug“ an (vgl. Drewer et al. 2017: 15). Letztendlich muss in Bezug auf Benennungen noch erwähnt werden, dass es zwischen Benennungen als Bezeichnungen von Individualbegriffen und Benennungen als sprachliche Repräsentationen von Individualbegriffen einen Unterschied gibt. Dazu erwähnen Drewer et al. (2017) für Benennungen als Bezeichnungen von Individualbegriffen als Beispiel den Begriff „Dom“, welcher als Benennung alle Kirchen innerhalb eines Bischofssitzes repräsentiert, und für die sprachliche Repräsentationen von Individualbegriffen den Begriff „Kölner Dom“, welcher der Name eines ganz bestimmten Doms, nämlich des Doms der Stadt Köln in Deutschland ist. Anhand des vorherigen Beispiels ziehen Drewer et al. (2017) den Schluss, dass die sprachlichen Repräsentationen von Individualbegriffen deshalb als Namen bezeichnet werden (vgl. Drewer et al. 2017: 15).

2.7.4. Die Beziehungen zwischen Begriff und Benennung

Der Begriff und die Benennung weisen gewisse Beziehungen zueinander auf, denn die Benennung repräsentiert einen Begriff sprachlich (vgl. Drewer et al. 2017: 15). Nach Drewer et al. (2017) zählen zu diesen Beziehungen die Eindeutigkeit, die Synonymie, die Ambiguität und die Äquivalenz. Im Folgenden werden diese einzeln erklärt, wobei die Äquivalenz in einem eigenen Unterkapitel behandelt wird.

2.7.4.1. Die Eindeutigkeit

Bei der Eindeutigkeit im Rahmen der fachsprachlichen Kommunikation „sollte immer – auch ohne Kontext – eine eindeutige Beziehung zwischen Begriff und Benennung vorliegen“ (Drewer et al. 2017: 15). Diese Eindeutigkeit wird nicht nur gegenüber dem Begriff, sondern auch gegenüber der Benennung gefordert. Nach Drewer et al. (2017) wird unter dieser Eindeutigkeit verstanden, dass nur eine Benennung pro Begriff und auch nur ein Begriff pro Benennung zugeordnet werden sollte (vgl. Drewer et al. 2017: 15).

2.7.4.2. Synonymie

Nach Drewer et al. (2017) liegt Synonymie dann vor, wenn einem Begriff zwei oder mehrere Benennungen zugeordnet werden (vgl. Drewer et al. 2017: 16). Ausgehend von dieser Definition wird

unter „Synonym“ demnach eine Benennung verstanden, „die denselben Begriff bezeichnet wie eine andere Benennung“ (Drewer et al. 2017: 16). Synonyme treten häufig in jenen Fachgebieten auf, in denen sich noch keine eindeutigen Benennungen etabliert haben. Der Grund dafür liegt darin, dass sich die Gegenstände und die Begriffe solcher Fachgebiete in der Entwicklungsphase befinden. Synonyme können auch im Rahmen der Arbeit mit Abkürzungen und Kurzwörtern auftreten, wobei Kurzwörter Synonyme der Langformen darstellen. Als Beispiele dafür erwähnen Drewer et al. (2017) „LKW“ für „Lastkraftwagen“ oder „E-Werk“ für „Elektrizitätswerk“ (vgl. Drewer et al. 2017: 16).

Im Rahmen der Synonymie kann es zu Fällen von „Teilsynonymie“ kommen, welche auch als „Quasisynonymie“ oder auch als „partielle Synonymie“ bezeichnet wird (vgl. Drewer et al. 2017: 17). Unter der „Teilsynonymie“ wird jenes Verhältnis genannt, in welchem zwei oder mehrere Benennungen über weitgehend identische Begriffe verfügen, allerdings zwischen diesen Begriffen keine genaue Übereinstimmung besteht. Drewer et al. (2017) geben dafür als Beispiele die Begriffe „Zündschalter“ und „Zündschloss“ an (vgl. Drewer et al. 2017: 17).

2.7.4.3. Ambiguität

Der Begriff „Ambiguität“ bedeutet nach Drewer et al. (2017) „Mehrdeutigkeit“. Unter dieser „Mehrdeutigkeit“ wird verstanden, dass durch eine Benennung mehrere Begriffe repräsentiert werden. Die „Ambiguität“ verfügt über zwei Unterarten, der „Homonymie“ und der „Polysemie“ (vgl. Drewer et al. 2017: 17). Drewer et al. (2017) erklären „Homonymie“ anhand der Definition des DIN 2342 (2011), wonach unter „Homonymie“ die Beziehung zwischen identischen Bezeichnungen in derselben Sprache verstanden wird, die unterschiedliche Begriffe repräsentieren (vgl. Drewer et al. 2017: 17). Als Beispiel dafür wird in Drewer et al. (2017) unter anderem der Begriff „Bauer“ erwähnt, wobei unter diesem Begriff nicht nur ein „Landwirt“, sondern auch ein „Vogelkäfig“ verstanden werden kann (vgl. Drewer et al. 2017: 19).

Die Definition von „Polysemie“ ist nach Drewer et al. (2017) nahezu identisch mit jener der Homonymie, allerdings setzt sie zusätzlich voraus, dass die identischen Bezeichnungen nicht nur über einen gemeinsamen etymologischen Ursprung verfügen sollen, sondern auch, dass dieser gemeinsame etymologische Ursprung erkennbar sein muss (vgl. Drewer et al. 2017: 17). Als Beispiel für Polysemie wird in Drewer et al. (2017) der Begriff „Maus“ erwähnt, worunter nicht nur „die Maus“ als ein Tier verstanden wird, sondern auch „die Computermouse“ als Eingabegerät bei Computern (vgl. Drewer et al. 2017:18).

2.7.5. Äquivalenz in der mehrsprachigen Terminologearbeit

Nachdem die Grundbegriffe der Terminologielehre erklärt wurden, sollen nun die Äquivalenz und die damit zusammenhängenden Probleme erwähnt werden, die im Rahmen einer mehrsprachigen Terminologearbeit auftreten können. Unter dem Begriff der „Äquivalenz“ verstehen Drewer et al. (2017) „die Beziehung zwischen zwei Termini aus unterschiedlichen Sprachen, deren Begriffe identisch (oder nahezu identisch) sind“ (Drewer et al. 2017: 20). Von einer Äquivalenz kann man nach Arntz et al. (2014) in jenem Fall sprechen, wenn zwei Benennungen in sämtlichen ihrer Begriffsmerkmalen übereinstimmen. Darunter verstehen sie die begriffliche Identität. Allerdings sind die einzelnen Sprachen dadurch gekennzeichnet, dass sie Benennungen und daher auch Begriffe auf unterschiedliche Weise und auch mit unterschiedlichem Bedeutungsinhalt verwenden, woraus sich nicht automatisch eine Übereinstimmung des Bedeutungsinhaltes ergibt (vgl. Arntz et al. 2014: 141f). Ein solcher Fall wird nach Drewer et al. (2017) als „Teiläquivalenz“ bezeichnet (vgl. Drewer et al. 2017: 20).

Dieses Problem ist nach Arntz et al. (2014) nicht nur in der Gemeinsprache, sondern ganz besonders in der Rechtsterminologie bemerkbar, weil der juristische Fachwortschatz an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden ist, die sich im Laufe der Geschichte unabhängig von anderen Rechtsordnungen entwickelt hat und sich deshalb auch von den anderen Rechtsordnungen unterscheidet (vgl. Arntz et al. 2014: 141ff). Daraus lässt sich feststellen, dass Äquivalenzprobleme nicht nur auf der Ebene der Gemeinsprache, sondern auch auf der Ebene der Fachsprache existieren, weil die Begriffe grundsätzlich nicht identisch sind.

2.7.5.1. Das Äquivalenzproblem in der Gemeinsprache

Beim Äquivalenzproblem in der Gemeinsprache beziehen sich Arntz et al. (2014) auf die Übersetzungswissenschaft, denn „sie beschäftigt sich u.a. mit der Suche nach Kriterien für die Beurteilung der inhaltlichen und formalen Entsprechung zwischen Texten in verschiedenen Sprachen“ (Arntz et al. 2014: 143). Bei der Suche nach diesen Kriterien bemerken sie aber, dass man solche Kriterien nur schwer finden kann, weil es schwierig ist eine Grenze zwischen förmlich und inhaltlich richtigen Übersetzungen von Texten aus verschiedenen Sprachen zu ziehen. Das Problem bilden dabei Konnotationen, welche nach Arntz et al. (2014) emotionale und stilistische Assoziationen und Bedeutungsnuancen darstellen und welche sich mit einem bestimmten Wort einer bestimmten Sprache verbinden. Der Grund dafür liegt nach Arntz et al. (2014) in der Tatsache, dass es sich kaum in objektiv überprüfbarer Weise ermitteln lässt, welche Empfindungen und welche emotionalen Bedeutungen gewisse Wörter in den Sprecherinnen und Sprechern der einzelnen Sprachen wecken (vgl. Arntz et al. 2014: 143f).

2.7.5.2. Das Äquivalenzproblem in den Fachsprachen

Wie schon im vorherigen Teil dieses Kapitels erwähnt wurde, können Äquivalenzprobleme nicht nur in der Gemeinsprache, sondern auch in den Fachsprachen auftreten. Allerdings zeichnet sich die Fachsprache im Vergleich zur Gemeinsprache dadurch aus, dass bei ihr die einzelnen Begriffe mit ihren Benennungen definiert sind. Die Konnotationen spielen in der Fachsprache nur eine untergeordnete Rolle, denn den entscheidenden Punkt bildet nach Arntz et al. (2014) der Begriffsinhalt des Fachwortes. Allerdings stellen sie auch dabei fest, dass ein Begriff nur aus dem System heraus zu verstehen ist, in welchem er verwendet wird. Unter diesem System wird ein Begriffssystem verstanden, das nicht nur den einzelnen Begriff mit seiner Definition, sondern auch weitere Informationen, wie z.B. das Fachgebiet und den Kontext, beinhaltet (vgl. Arntz et al. 2014: 144f). Dieses System kann als eine Terminologiarbeit betrachtet werden, mit deren Hilfe man feststellen kann, ob die verglichenen Begriffe äquivalent sind und welcher Grad von Äquivalenz zwischen ihnen besteht.

2.7.5.3. Die verschiedene Grade von Äquivalenz

In der Beziehung zwischen Begriffen und Benennungen wird zwischen verschiedenen Äquivalenzgraden unterschieden. Nach Drewer et al. (2017) wird bei den Äquivalenzgraden zwischen der „völligen Äquivalenz“, der „Teiläquivalenz“ und der „fehlenden Äquivalenz“, (falls keine Äquivalenz vorliegt) unterschieden (vgl. Drewer et al. 2017: 20ff). Mit der Hilfe einer Äquivalenzprüfung lässt sich feststellen, um welchen Äquivalenzgrad es sich bei der Beziehung zwischen einem bestimmten Begriff und einer bestimmten Benennung handelt. Eine solche Äquivalenzprüfung besteht im Grunde im Vergleich der Begriffsmerkmale. Damit dieser Vergleich vollgezogen werden kann, müssen nach Drewer et al. (2017) zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Begriffe müssen nicht nur über adäquate Definitionen verfügen, sondern auch über Begriffssysteme (vgl. Drewer et al. 2017: 21f). Im Folgenden werden die einzelnen Äquivalenzgrade einzeln erklärt.

Eine „völlige Äquivalenz“ liegt vor, „wenn die zwei verglichenen Begriffe in allen relevanten Merkmalen identisch sind“ (Drewer et al. 2017: 21). Demgegenüber zeichnet sich die „Teiläquivalenz“ dadurch aus, dass bei ihr zwei Sonderfälle unterschieden werden. Einer dieser Sonderfälle ist die „Überschneidung“, welche nach Drewer et al. (2017) dann vorliegt, „wenn Begriffsmerkmale übereinstimmen, gleichzeitig jedoch auch unterschiedliche Merkmale zu finden sind“ (Drewer et al. 2017: 21).

Die „Überschneidung“ wird nach Arntz et al. (2014) auch als „begriffliche Überschneidung“ genannt (vgl. Arntz et al. 2014: 147). Bei ihr werden zwei Möglichkeiten unterschieden. Bei der ersten Möglichkeit ist die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe (die auch als Schnittmenge

bezeichnet wird) groß und deshalb können die untersuchten Benennungen einander zugeordnet werden. Als Beispiele geben sie den englischen Begriff „civil servant“ und seine deutsche Entsprechung „Beamter“ an. Bei der zweiten Möglichkeit liegt genau das Gegenteil vor, die Schnittmenge ist also zu klein, sodass die untersuchten Benennungen einander nicht zugeordnet werden können. Als Beispiel dafür werden der englische Begriff „informatics“ und der deutsche Begriff „Informatik“ angegeben (vgl. Arntz et al. 2014:147). Laut dem Wörterbuch Merriam-Webster bedeutet der Begriff „informatics“ grundsätzlich „information science“ (Merriam-Webster), die als „the collection, classification, storage, retrieval, and dissemination of recorded knowledge treated both as a pure and as an applied science“ (Merriam-Webster 2020) definiert wird. Demgegenüber versteht man unter dem Begriff „Informatik“ etwas ganz anderes, nämlich die „Wissenschaft von den elektronischen Datenverarbeitungsgrundlagen und den Grundlagen ihrer Anwendung“ (Duden 2020). Wenn man diese zwei Definitionen vergleicht, dann wird erkennbar, dass die Informatik eine Wissenschaft ist, die sich mit Computern und der elektronischen Datenverarbeitung beschäftigt, während unter „informatics“ diejenige Wissenschaft verstanden wird, die sich mit dem Sammeln, Speichern, Auswerten und Verwenden von aufgezeichnetem Wissen beschäftigt und sich dadurch nicht nur auf die elektronische Datenverarbeitung beschränkt. Aus diesem Grund besteht zwischen den beiden Benennungen keine Zuordnung.

Der zweite Sonderfall der Teiläquivalenz ist die „Inklusion“. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Begriff nicht nur alle Merkmale des anderen enthält, sondern verfügt über mindestens eine oder auch mehrere zusätzliche Merkmale (vgl. Drewer et al 2017: 21f).

Auch nach Arntz et al. (2017) liegt eine „Inklusion“ in jenem Fall vor, wenn ein Begriff A nicht nur den Begriff B enthält, sondern auch noch eine oder mehrere weitere Merkmale. Allerdings halten Arntz et al. (2014) fest, dass in diesem Fall die mangelnde begriffliche Übereinstimmung erheblich oder unerheblich sein kann. Als Beispiel geben sie den französischen Begriff „social“ und den deutschen Begriff „sozial“ an, wobei sie auch bemerken, dass der französische Begriff gegenüber seiner deutschen Entsprechung über mehrere Merkmale verfügt (vgl. Arntz et al 2014: 147). Schlägt man den Begriff „social“ im französischen Wörterbuch Larousse nach, dann sieht man, dass neben „social“ noch weitere Begriffe für dieselben Definitionen stehen, nämlich „sociale“ und „sociaux“ (Larousse 2020), während man für den deutschen Begriff „sozial“ im Duden keinen weiteren Begriffen findet, die für dieselbe Definition stehen (vgl. Duden 2020).

Die „fehlende Äquivalenz“ hängt nach Drewer et al. (2017) mit den sogenannten „falschen Freunden“ zusammen, welche dadurch gekennzeichnet sind, dass bei ihnen große Benennungsähnlichkeiten vorliegen, welche bewirken, dass Benennungen aus verschiedenen Sprachen, die nicht nur ähnlich klingen, sondern auch über eine ähnliche Schreibweise verfügen, als äquivalent betrachtet werden (vgl. Drewer et al. 2017: 22). Das Phänomen der „falschen Freunde“

wurde auch in Arntz et al. (2014) definiert. Nach dieser Definition liegen „falsche Freunde“ dann vor, wenn aufgrund einer weitgehenden Benennungsähnlichkeit auf eine entsprechende Ähnlichkeit der Begriffe geschlossen werden kann, obwohl diese Ähnlichkeit grundsätzlich nur in einem geringen Umfang gegeben ist. Als Beispiel geben sie dafür den französischen Begriff „académiciens“ und den deutschen Begriff „Akademiker“ an (vgl. Arntz et al. 2014: 148). Diese Begriffe bestehen beinahe aus denselben Buchstaben in beiden Sprachen, allerdings haben beide verschiedene Bedeutungen. Laut Wörterbuch Pons steht der Begriff „académiciens“ für eine Person, die ein Mitglied der académie française (Französische Akademie) ist (vgl. Pons 2020), während man unter dem deutschen Begriff „Akademiker“ eine Person versteht, welche über Abschluss von einer Universität oder einer Hochschule verfügt. Eine ähnliche Definition findet man auch im Duden, nach welchem man als Akademiker jemanden bezeichnen kann, „der eine Universitäts- oder Hochschulausbildung hat“ (Duden 2020).

Nach Drewer et al. (2017) steht mit der fehlenden Äquivalenz auch die „terminologische Lücke“ in Verbindung, bei welcher zwischen „Begriffs-“ und „Benennungslücke“ unterschieden wird (vgl. Drewer et al. 2017: 22). Eine „Benennungslücke“ liegt vor, wenn „der Begriff durchaus bekannt ist und nur (noch) nicht benannt wurde“ (Drewer et al. 2017: 22). Demgegenüber sind die „Begriffslücken“ durch eine größere Abweichung gekennzeichnet, dessen Ursprung in den Systemen der Sprachgemeinschaft liegt. Sie entstehen durch unterschiedliche Begriffssystematiken, was den Grund dafür bildet, dass sie mit den Benennungslücken automatisch einhergehen (vgl. Drewer et al. 2017: 22).

Nach Arntz et al. (2014) können für jene Fälle der „fehlenden Äquivalenz“, bei denen sich die Begriffe zweier Sprachen sehr unterschieden oder bei denen der Begriff nur in einer der Sprachen vorhanden ist, drei verschiedene Methoden für die Wiedergabe des Begriffs in der jeweiligen anderen Sprache angewandt werden, nämlich die Entlehnung aus der Ausgangssprache, das Prägen einer Benennung in der Zielsprache und die Schaffung eines Erklärungsäquivalents (vgl. Arntz et al. 2014: 148f), welche nun einzeln beschrieben werden.

Eine Entlehnung liegt nach Arntz et al. (2014) dann vor, wenn eine Benennung unmittelbar aus einer anderen Sprache übernommen wird. Diese Methode findet hauptsächlich in jenen Fällen Anwendung, wo der Begriffsinhalt im ausgangssprachlichen Sprachgebiet oft verwendet wird und in die Zielsprache schwer übertragbar ist. Als Beispiel für diese Entlehnung geben Arntz et al. (2014) aus dem nordamerikanischen Englisch den Begriff „drugstore“ an, welcher im Sprachgebiet der Zielsprache unbekannt ist und dadurch einer „Verständlichmachung“ des Begriffs bedarf (vgl. Arntz et al. 2014: 148).

Beim „Prägen einer Benennung in der Zielsprache“ handelt es sich grundsätzlich um eine systematische Ersetzung des ausgangssprachlichen Begriffs durch zielsprachliche Begriffe. Diese

Methode wird nach Arntz et al. (2014) hauptsächlich bei jenen Sprachen verwendet, welche durch eine konsequente Sprachpflege bzw. durch eine Sprachplanung gekennzeichnet sind. Als Beispiel für diese Methode erwähnen Arntz et al. (2014), dass im Französischem die englischen Begriffe aus der Computertechnologie, (wie z.B. „hardware“) systematisch durch französische Begriffe ersetzt wurden, deshalb verwendet man im Französisch statt „hardware“ den Begriff „matériel“ (vgl. Arntz et al 2014: 149).

Unter der Schaffung eines Erklärungsäquivalents verstehen Arntz et al. (2014) die erklärende Umschreibung eines Begriffs, welcher in der Zielsprache bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht existiert hat. Des Weiteren bemerken sie, dass diese Methode ganz besonders im Bereich des Fachübersetzens eine wichtige Rolle spielt (vgl. Arntz et al. 2014: 149).

2.7.6. Formen der Terminologearbeit

Nachdem die verschiedene Grade von Äquivalenz erörtert wurden, werden letztendlich noch die Formen der Terminologearbeit erwähnt und erklärt. Bei diesen unterscheiden Drewer et al. (2017) zwischen der deskriptiven und der präskriptiven Terminologearbeit, der punktuellen, der textbezogenen und der fachgebietsbezogenen Terminologearbeit bzw. der einsprachigen und der mehrsprachigen Terminologearbeit (vgl. Drewer et al. 2017: 24).

2.7.6.1. Die deskriptive und die präskriptive Terminologearbeit

Wenn im Rahmen einer Terminologearbeit nur der existierende Gebrauch von fachsprachlichen Benennungen beschrieben wird und wenn dieser Gebrauch weder bewertet noch beschränkt wird, dann liegt nach Drewer et al. (2017) eine deskriptive Terminologearbeit vor. Sie wird deshalb auch als Vorstufe für eine präskriptive Terminologearbeit bezeichnet (vgl. Drewer et al. 2017: 24).

Die präskriptive Terminologearbeit zeichnet sich dadurch aus, dass bei ihr im Normalfall nach der deskriptiven Phase jene Fachwörter festgelegt werden, die für bestimmte Termini verwendet werden sollen. Ziel der präskriptiven Terminologearbeit ist die Vermeidung jeglicher Art von Synonymie (vgl. Drewer et al. 2017: 24).

2.7.6.2. Die punktuelle, die textbezogene und die fachgebietsbezogene Terminologearbeit

Die punktuelle Terminologearbeit wird für die Lösung eines akuten terminologischen Einzelproblems verwendet. Dies geschieht nach Drewer et al. (2017) durch die Klärung einzelner

Benennungen und ihrer Begriffe. Aus diesem Grund wird diese Form der Terminologearbeit auch als „Ad-hoc-Terminologearbeit“ bezeichnet (vgl. Drewer et al. 2017: 26). Wenn aber die Terminologie eines umfangreichen Fachtextes mit dem Ziel erarbeitet wird, die Termini des bearbeiteten Fachtextes vollständig zu erarbeiten, dann spricht man von einer textbezogenen Terminologearbeit (vgl. Drewer et al. 2017: 26).

Die fachgebietsbezogene Terminologearbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sich bei ihr nicht nur gesicherte Begriffsbeziehungen, sondern auch planvolle Begriffssysteme aufbauen lassen. Der Grund dafür liegt darin, dass dabei umfangreiche Textkorpora für die Grundlage der Recherche genutzt werden. Das Endergebnis dieser Form der Terminologearbeit ist die systematisch aufgebaute Terminologie eines in sich geschlossenen Fachgebiets oder eines Teils davon (vgl. Drewer et al. 2017: 26).

2.7.6.3. Einsprachige und mehrsprachige Terminologearbeit

Die letzten zwei Formen der Terminologearbeit bilden nach Drewer et al. (2017) die einsprachige und die mehrsprachige Terminologearbeit. Beiden dieser Formen ist gemeinsam, dass sie sich auf jene Zahl von Sprachen beziehen, die in ihnen bearbeitet werden. Gegenüber der einsprachigen Terminologearbeit unterscheidet sich die mehrsprachige Terminologearbeit dadurch, dass bei ihr nicht eine einzige Sprache erarbeitet wird, sondern die Begriffssysteme mehrerer Sprachen, die verschieden sind. Des Weiteren zeichnet sich die mehrsprachige Terminologearbeit dadurch aus, dass eine völlige Äquivalenz zwischen den Begriffen aus verschiedenen Sprachen nur in jenem Fall vorliegen kann, wenn dafür Definitionen vorliegen, die nicht nur international anerkannt, sondern auch amtlich festgelegt sind. Als weitere Voraussetzung für die völlige Äquivalenz müssen diese Definitionen auch dieselben Begriffsmerkmale erhalten. Allerdings liegt eine völlige Äquivalenz bei den Fachsprachen nach Drewer et al. (2017) nicht immer vor, stattdessen kommt es eher entweder zu Begriffs- oder Benennungslücken, die eine Äquivalenzproblematik verursachen (vgl. Drewer et al. 2017: 26f).

2.8. Rechtsterminologie und Rechtssprache

Die Arbeit mit der Rechtsterminologie und dem Rechtstext ist nicht nur für Juristinnen und Juristen sehr wichtig, sondern auch für Translatorinnen und Translatoren im Rechtsbereich. Von ihnen wird nämlich erwartet, dass sie einen Rechtsbegriff einer Sprache A in eine Sprache B auf eine Weise übertragen, dass der Inhalt derselbe bleibt. Im letzten Teil des Kapitels zwei sollen nicht nur die Charakteristika der Begriffe „Rechtsterminologie“ und „Rechtstext“ erklärt werden, sondern auch die daraus entstehenden Schwierigkeiten, die im Rahmen einer Terminologearbeit auftreten können.

2.8.1. Rechtsterminologie und Rechtsbegriff

Beim Versuch die Begriffe „Rechtsterminologie“ und „Rechtsbegriffe“ zu definieren, stößt man auf Schwierigkeiten. Der Grund dafür liegt in der Existenz einer Vielzahl von Definitionen, die sich mit „Rechtsterminologie“ bzw. mit „Rechtsbegriff“ befassen. Nach Chiocchetti et al. (2013) wird Rechtsterminologie definiert als “the expression of a specific culture. It is deeply connected to the legal system it belongs to” (Chiocchetti et al. 2013: 11). Betrachtet man diese Definition genauer, stellt man fest, dass dabei die Rechtsterminologie als eine spezifische Ausdrucksweise einer Kultur bezeichnet wird, die mit jener Rechtsordnung in Verbindung steht, von welcher sie verwendet wird. Allerdings beantwortet diese Definition nicht genau, was unter „Rechtsterminologie“ verstanden wird. Eine andere Definition im Bezug auf Rechtsterminologie findet man in Sandrini's Definition von „Rechtsbegriffen“, in welcher er diese als die Inhaltsrepräsentanten einer Rechtsordnung bezeichnet (vgl. Sandrini 1999: 30). Bei dieser Definition kann „Rechtsbegriff“ als Inhaltsträger einer Rechtsordnung bezeichnet werden. Sollte zu diesen Definitionen noch zusätzlich die Terminologiedefinition von Drewer et. al. (2017), welche im vorherigen Teil des Kapitels zwei erklärt wurde, auf Rechtsterminologie angewandt werden, dann kann „Rechtsterminologie“ auch als die Gesamtheit der Fachwörter, der Fachausdrücke bzw. der Begriffe des Fachgebiets Recht definiert werden.

All diese Definitionen beschreiben wichtige Eigenschaften des Begriffs „Rechtsterminologie“. Aus diesen lässt sich ableiten, dass unter „Rechtsterminologie“ nicht nur die Gesamtheit der Fachwörter und der Fachausdrücke des Fachgebiets Recht verstanden werden, sie ist auch die Trägerin des Inhalts jener Rechtsordnung, aus welcher sie stammt. Da die einzelnen Rechtsordnungen verschiedenen Kulturkreisen angehören, kann „Rechtsterminologie“ konsequenterweise auch als die spezifische Ausdrucksweise einer Kultur bezeichnet werden.

2.8.2. Rechtssprache

Unter dem Begriff „Rechtssprache“ wird die schriftliche und die mündliche Erscheinungsform eines bestimmten Rechtssystems verstanden, welches nicht nur von einer eigenen Rechtskultur, sondern auch von einer eigenen Rechtstradition geprägt wird. Diese Erscheinungsform verkörpern nach Sandrini (1999) diejenigen Rechtstexte, welche sich dadurch auszeichnen, dass sie aufgrund ihrer Abhängigkeit von einer bestimmten Rechtsordnung und der darin vorgegeben Kommunikationsbedingungen spezifische Textsorten, wie z.B. Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen oder Notariatsakte etc. herausgebildet haben (vgl. Sandrini 1999: 35). Demnach können Rechtstexte, welche Rechtsordnungen und somit Rechtssprache enthalten, unabhängig davon, dass sie aus derselben Sprache stammen, Unterschiede aufweisen. Diese

Unterschiede können sich nicht nur in der Wortbildung der einzelnen Texte, sondern auch in der Grammatik oder bei der Terminologie manifestieren.

Solche Unterschiede stellt Markhardt (1999) zwischen dem bundesdeutschen und dem österreichischen Deutsch im Rechtsbereich fest. Diese Verschiedenheiten können in die folgenden Kategorien unterteilt werden: grammatikalische Unterschiede, Unterschiede in der Wortbildung, pragmatische Unterschiede, unterschiedliche Terminologie und gleichlautende Begriffe mit unterschiedlichem Inhalt (vgl. Markhardt 1999: 103).

2.8.2.1. Grammatikalische Unterschiede

Nach Markhardt (1999) bilden die grammatikalischen Unterschiede die erste Kategorie von Verschiedenheiten, die in der deutschen Sprache im Rechtsbereich zwischen Deutschland und Österreich bestehen. Zu den grammatikalischen Unterschieden zählen nicht nur die Unterschiede im Genus von Substantiven (wofür Markhardt (1999) als Beispiel aus dem bundesdeutschen Recht „die Akte“ und aus dem österreichischen Recht „der Gerichtsakt“ erwähnt), sondern auch die unterschiedliche Verwendung von Präpositionen. Diese wird von Markhardt (2009) anhand der Begriffe „Obligo“ und „Antrag“ erklärt. Der Begriff „Obligo“ wird im österreichischen Recht mit der Präposition „außer“ und im deutschen Recht mit der Präposition „ohne“ verwendet (vgl. Markhardt 1999:103).

2.8.2.2. Unterschiede in der Wortbildung

Die Unterschiede in der Wortbildung bilden die zweite Kategorie der Verschiedenheiten zwischen der deutschen Sprache im Rechtsbereich in Deutschland und Österreich. Diese Kategorie kann in mehrere Unterkategorien unterteilt werden. Zu diesen Unterkategorien zählt die Umlautung von umlautsfähigen Vokabeln, denn in Österreich wird für „Erlass“ die Pluralform „Erlässe“ verwendet, während in Deutschland dafür die Pluralform „Erlasse“ in Verwendung steht. Als ein weiteres Beispiel dafür können die Pluralformen des Begriffes „Kommissar“ betrachtet werden: In Deutschland wird die Pluralform „Kommissare“, in Österreich die Pluralform „Kommissäre“ verwendet. Eine weitere Unterkategorie bildet ein Phänomen aus der österreichischen Umgangssprache, welches sich auch in der österreichischen Schriftsprache etabliert hat. Dabei handelt es sich um das Diminutiv „-erl“, aus diesem Grund wird in Österreich statt „Klebeetikette“ oder „Vignette“ der Begriff „Pickerl“ verwendet. Die Substantive im österreichischen Recht haben oft die Endungen „-er“ oder „-ler“, weshalb ein deutscher „Verhandlungsführer“ als „Verhandler“ oder ein „Finanzbeamter“ als „Finanzer“ bezeichnet wird. Aber auch eine Präposition oder ein Adverb kann in der österreichischen Rechtssprache mit unterschiedlichen Verben kombiniert werden:

Wenn in Österreich über „ausfolgen“ oder „einlangen“ die Rede ist, wird unter diesen Begriffen im deutschen Recht „aushändigen“ oder „eintreffen“ verstanden. Unterschiedliche Wortbildungen können auch durch Wortverkürzungen gebildet werden, wie. z.B. „Anbot“ für „Angebot“ (vgl. Markhardt 1999: 103).

2.8.2.3. Die pragmatischen Unterschiede

Unter den pragmatischen Unterschieden wird nach Markhardt (1999) unter anderem die Verwendung von akademischen Titeln in Österreich verstanden. Aufgrund der Tatsache, dass akademische Titel kraft Gesetzes Bestandteil des Namens sind, ist es üblich, dass sie in der staatlichen Bürokratie verwendet werden. Diese können, falls es sich um eine direkte Anrede handelt, auch ohne Namen stehen, was in Deutschland nicht der Fall ist (vgl. Markhardt 1999: 103).

2.8.2.4. Unterschiedliche Terminologie

Die Verbindung zwischen der österreichischen Rechtsordnung (inbegriffen des Rechtssystems und der Rechtstexte) und dem allgemeinsprachlichen österreichischen Deutsch führte dazu, dass die österreichische Rechtssprache eine eigene Terminologie entwickelt hat, welche sich von der Terminologie der Rechtssprache Deutschlands unterscheidet. Einer der Gründe dafür liegt darin, dass viele allgemeinsprachlichen Varianten in die österreichische Rechtssprache aufgenommen wurden. Zu diesen zählen nach Markhardt (1999) Zeitbegriffe, wie z.B. „derzeit“, „heuer“ oder „Jänner“ bzw. jene Wörter, die sehr häufig gebraucht werden, wie „weitere (darüber hinaus)“ oder „ansuchen (Gesuch einreichen)“ (vgl. Markhardt 1999: 103).

Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Terminologie liegt nach Markhardt (1999) in den unterschiedlichen Strukturen, die im Bereich der Gesetzgebung und dessen Vollziehung existieren, worunter laut Markhardt (1999) die Namen der einzelnen Organe der Bundes- und Landesverwaltung sowie die Amtstitel gemeint sind. Unter dem Begriff „Landhaus“ z.B. wird in Österreich nicht eine Residenz verstanden, sondern der Sitz eines Landtags bzw. einer Landesregierung (vgl. Markhardt 1999: 103).

Allerdings hat die unterschiedliche Gerichtsorganisation in Österreich auch zur Entstehung von unterschiedlichen Bezeichnungen geführt: In Österreich gibt es keine „Amtsgerichte“, wie in Deutschland, sondern „Bezirksgerichte“, bzw. die Verwaltung der Gerichte wird nicht „Gerichtsverwaltung“, sondern „Justizverwaltung“ bezeichnet (vgl. Markhardt 1999: 103).

2.8.2.5. Gleichlautende Begriffe mit unterschiedlichem Inhalt

Die letzte Kategorie der Verschiedenheiten zwischen der Rechtssprache in Österreich und der Rechtssprache in Deutschland bilden nach Markhardt (1999) jene Begriffe, die gleich lauten, aber über einen unterschiedlichen Inhalt verfügen (vgl. Markhardt 1999: 104). Der Grund, warum diese Begriffe einen unterschiedlichen Inhalt haben, obwohl sie gleich lauten, kann in ihrer Verwendung im Rahmen des Rechts oder in ihrer rechtlichen Wirkung liegen. Als Beispiele hierfür können die Begriffe „Eigentumsvorbehalt“ oder „Entmündigung“ erwähnt werden. Der Begriff „Eigentumsvorbehalt“ ist sowohl dem deutschen, als auch dem österreichischen Recht bekannt, allerdings wird er in den beiden Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. In Deutschland ist Eigentumsvorbehalt explizit im BGB geregelt, in Österreich aber handelt es sich dabei um kein Gesetz. Falls eine Person in Österreich entmündigt wird, dann verliert diese Person auch ihre öffentlichen Rechte, worunter auch das Wahlrecht fällt. Im Gegensatz dazu ist dies in Deutschland bei der Entmündigung nicht der Fall (vgl. Markhardt 1999: 104).

2.8.3. Das Äquivalenzproblem bei den Rechtsbegriffen

Anhand der Verschiedenheitskriterien von Markhardt (2009) wird erkennbar, dass die Rechtsbegriffe und damit auch die Rechtstexte abhängig vom jeweiligen Rechtssystem auf eine spezifische Weise und mit einem anderen Bedeutungsinhalt verwendet werden können, auch wenn sie aus demselben Sprachraum stammen. Des Weiteren darf im Zusammenhang mit der Rechtssprache und Rechtsterminologie nicht vergessen werden, dass diese im Verhältnis zu anderen Fachsprachen nach „Präzision“ streben, worunter gemeint ist, dass die einzelnen Gesetzestexte sehr genau und präzise formuliert werden müssen. „Diesem Streben liegt vor allem die Notwendigkeit der Rechtssicherheit zugrunde, die nur durch eine klare unmissverständliche Ausdrucksweise gewährleistet werden kann. Recht muss objektiv und transparent gehandhabt werden können“ (Arntz et al. 2007: 3).

Unter den Begriffen „Transparenz“ und „Rechtssicherheit“ wird in diesem Kontext allgemein die einheitliche Anwendung und Interpretation der einzelnen Rechtsbegriffe, Verordnungen und Gesetze verstanden, weil diese nicht nur Juristinnen und Juristen betreffen, sondern jeden Einzelnen im Rahmen einer Rechtsgemeinschaft. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Willkürlichkeit im Rechtsbereich ohne entsprechende Konsequenzen kommen kann. Die Objektivität und die Transparenz von Rechtstexten sind auch durch einen hohen Grad an Abstraktion gekennzeichnet (vgl. Arntz et al. 2007: 3ff). Die Abstraktion von Rechtstexten auf der sprachlichen Ebene zielt allgemein darauf ab, dass Rechtsnormen und Gesetze nicht nur so viele Lebensbereiche wie möglich erfassen, sondern diese auch regeln sollen, denn die „Gesetze und andere Rechtsregeln müssen - auch aus arbeitsökonomischen Gründen - immer generell, d.h. für ganze Gruppen von Fällen anwendbar sein“

(Arntz et al. 2007: 3). Der (historische) Gesetzgeber konnte und kann nicht alle Lebensbereiche im Voraus regeln. Die generelle Formulierung ermöglicht es, dass Gesetze und Verordnungen auch auf bis heute noch nicht geregelte Bereiche angepasst und angewandt werden können.

Diese Anpassungen und Änderungen in einem Rechtssystem (und somit auch in der Rechtssprache und der Rechtsterminologie) können z.B. durch die Übernahme und Implementierung der Rechtsakte der EU in Österreich oder in den anderen MS nachverfolgt werden. Die Rechtsakte der EU bewirken nämlich aufgrund der Supranationalität des Unionsrechts eine Anpassung in den nationalen Rechtsordnungen der einzelnen MS. Des Weiteren weisen all diese Eigenschaften auch darauf hin, dass nicht nur die Rechtsordnungen verschieden sind, sondern auch die Rechtssprache und somit auch die Rechtsterminologie, denn es gibt keine einheitliche Fachsprache des Rechts, nicht einmal im deutschen Sprachraum. Die einzelnen Rechtssprachen werden von den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen vorgegeben. „Die Rechtsordnung bestimmt alle kommunikativen Parameter, von den verwendeten Sprachen über die Begriffe und Benennungen bis hin zu einzelnen Textsortenkonventionen“ (Sandrini 1999: 12). Demnach bilden die einzelnen Rechtsordnungen die Grundlage für den Bedeutungsinhalt der jeweiligen Rechtsbegriffe und daher auch der gesamten Rechtsterminologie. Die Suche nach einer völligen Äquivalenz zwischen Rechtstermini aus verschiedenen Rechtsordnungen, wobei „the characteristics of the concept designated by one term with the characteristics of the concept expressed by the other term“ (Chiocchetti et al. 2013: 16) miteinander verglichen werden, gestaltet sich aufgrund der grundlegenden Verschiedenheit der verglichenen Termini als schwierig, denn von einer völligen Äquivalenz zwischen verschiedenen Rechtstermini kann nur in jenem Fall gesprochen werden, wenn sie in sämtlichen ihrer Charakteristiken übereinstimmen, dies ist allerdings im Rechtsbereich nur selten der Fall. Der Grund dafür liegt nach Chiocchetti et al. (2009) darin, dass die ausführliche und präzise Definition von Rechtsbegriffen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden können. Diese Ursachen liegen nach Chiocchetti et al. (2009) in der starken Systemgebundenheit, in der Unbestimmtheit, in der Interpretationsoffenheit und in der Kontextgebundenheit von Rechtsbegriffen (vgl. Chiocchetti et al. 2009: 101f).

Die starke Systemgebundenheit der Rechtstermini bewirkt, dass es im Rahmen einer Terminologiarbeit nicht ausreicht, allein die einzelnen Rechtsbegriffe zu untersuchen, vielmehr müssen die Rechtsbegriffe aufgrund der zwischen ihnen und der Rechtsordnung, aus der sie stammen, bestehenden engen Beziehung gemeinsam mit der Rechtsordnung untersucht werden (vgl. Chiocchetti et al. 2009: 101).

Der Grund, warum die Rechtsbegriffe über eine unbestimmte Formulierung verfügen, wurde schon in diesem Teil von Kapitel zwei erwähnt. Chiocchetti et al. (2009) fügen noch hinzu, dass diese Unbestimmtheit deshalb notwendig ist, damit sie ihre Funktion in der Rechtsanwendung erfüllen

können. Daraus resultiert aber ihre Mehrdeutigkeit, denn je nach rechtlichem Kontext können die einzelnen Rechtsbegriffe über eine andere Bedeutung verfügen. Dies führt auch dazu, dass ihre Interpretation offen bzw. kontextabhängig ist (vgl. Chiochetti et al. 2009: 101f).

All diese Eigenschaften von Rechtsbegriffen und Rechtstexten weisen darauf hin, dass im Rahmen einer Terminologiarbeit mit Rechtsbegriffen bei der Suche nach Äquivalenz nicht von einer völligen Äquivalenz ausgegangen werden kann, eine völlige Äquivalenz bildet eher den Ausnahmefall. Vielmehr kommen die anderen Äquivalenzgrade (die Teiläquivalenz und die fehlende Äquivalenz) mit ihren Sonderformen zum Tragen.

2.8.4. Rechtsvergleich in der Terminologiarbeit

Eine mögliche Methode für die Untersuchung der verschiedenen Äquivalenzgrade zwischen Rechtstermini aus verschiedenen Sprachen kann die Rechtsvergleichung bieten, die sich nach dem Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts (HWBEuP) „mit [dem] Verhältnis von Rechten“ (HWBEuP 2020) beschäftigt.

Die Untersuchungsmethoden, die im Rahmen der Rechtsvergleichung angewendet werden, sind die „Makrovergleichung“ und die „Mikrovergleichung“. Die Makrovergleichung vergleicht ganze Rechtsordnungen miteinander, während sich die Mikrovergleichung mit spezifischen Instituten oder Problemen befasst (vgl. HWBEuP 2020). Die Mikrovergleichung wird von Terminologinnen und Terminologen im Rahmen einer Terminologiarbeit für die Suche nach Äquivalenzen in anderen Rechtsordnungen verwendet, wobei sie auf zwei Ebenen, namentlich auf dem „interlinguistic level“ (zwischensprachlichen Ebene) und dem „intralinguistic level“ (innersprachlichen Ebene), durchgeführt wird. Auf der zwischensprachlichen Ebene werden Rechtssysteme von Ländern mit verschiedenen Landessprachen miteinander verglichen, z.B. das Rechtssystem von Deutschland mit dem Rechtssystem von Tschechien.

Auf der innersprachlichen Ebene kann ein Rechtsvergleich auf zwei verschiedene Arten erfolgen: Im ersten Fall erfolgt der Vergleich innerhalb desselben Rechtssystems und derselben Sprache. Im zweiten Fall werden Rechtssysteme aus verschiedenen Ländern mit derselben Amtssprache miteinander verglichen (vgl. Chiochetti et al. 2013: 11ff). Ein Beispiel für den ersten Fall ist ein Vergleich der bayrischen Landesverfassung mit der Landesverfassung von Hessen, ein Beispiel für den zweiten Fall stellt ein Vergleich des österreichischen Privatrechts mit dem bundesdeutschen dar. Diese Methode wird hauptsächlich dann verwendet, wenn Begriffe aus mehreren verschiedenen Rechtssystemen miteinander verglichen werden, weil in diesem Fall nicht nur die Konzepte und die Charakteristika der einzelnen Termini untersucht und analysiert werden müssen, sondern auch „the broader legal context, thus taking into consideration the effects and

consequences of a legal concept as well as its position within the legal system and the relations with other neighbouring concepts” (Chiocchetti et al. 2013: 17).

Allerdings gibt es einige Punkte, die man nach Chiocchetti et al. (2009) im Rahmen einer auf Rechtsvergleichung basierenden Terminologearbeit beachten muss. Einer dieser Punkte betrifft die Erarbeitung einer rechtsterminologischen Definition. Diese soll auf jenen Definitionen basieren, welche entweder aus schon vorhandenen normativen Texten oder aus der juristischen Literatur bzw. aus der Rechtsprechung (worunter die Gerichtsentscheidungen gemeint sind) stammen (vgl. Chiocchetti et al. 2009: 102).

Ein weiterer Punkt betrifft die Länge der Definition von Rechtstermini, denn „[es] ist nicht immer möglich, die Komplexität juristischer Begriffe in nur einen Satz zu fassen“ (Chiocchetti et al. 2009: 103). Die Länge der Definition hängt davon ab, an welche Zielgruppe die Terminologearbeit gerichtet ist. Des Weiteren „[müssen] Rechtsbegriffe stets im Rahmen eines bestimmten Rechtssystems beschrieben werden, da die gleiche Benennung in verschiedenen Rechtsordnungen (leicht) unterschiedliche Bedeutungen aufweisen kann“ (Chiocchetti et al. 2009: 104). Als Beispiel dafür können jene Beispiele von Markhardt erwähnt werden, die im Kapitel 2.7.2.5. beschrieben worden sind.

Als letzten Punkt erwähnen Chiocchetti et al. (2009), dass die Definitionen von Rechtsbegriffen sehr oft komplex sind, was die Formulierung ihrer Definition in einer Terminologearbeit erschweren kann, dennoch sollten der Stil und die Sprache der Definition, so weit es möglich ist, einfach und klar gestaltet werden (vgl. Chiocchetti et al. 2009: 105).

3. Aktueller Stand der Forschung

In diesem Kapitel sollen einige Forschungsarbeiten dargestellt werden, die sich mit ähnlicher Forschungsthematik beschäftigen wie diese Masterarbeit. Die Auswahl der Forschungsarbeiten wurde auf Grundlage der Forschungsfrage dieser Masterarbeit getroffen.

3.1. Das Projekt „ATERM“

Beim Projekt „ATERM“ handelte es sich um eine Terminologiarbeit von Muhr, mit welcher er die Nachweisbarkeit der Ausdrücke der österreichischen Rechtssprache beweisen wollte (vgl. Muhr 2009: 209).

3.1.1. Die Ziele vom „ATERM“

Das Projekt „ATERM“ hatte vorrangig die Herausarbeitung jener terminologischen Unterschiede, welche zwischen dem österreichischen und dem bundesdeutschen Rechtssystem bestehen, auf Basis einer wissenschaftlichen Dokumentation zum Ziel, die Ergebnisse wurden in Form einer Terminologiedatenbank veröffentlicht. Die weiteren Ziele bestanden in der Eintragung der gefundenen Termini in die IATE-Datenbank und in der Suche nach äquivalenten Begriffen in der englischen und der französischen Sprache (vgl. Muhr 2009: 210).

3.1.2. Die Methodik

Für die Ausarbeitung der Terminologiedatenbank wurden Glossare, rechtswissenschaftliche Standardwerke, Wörterbücher sowie rechtsvergleichende und wissenschaftliche Untersuchungen verwendet (vgl. Muhr 2009: 210).

Im Laufe des Arbeits- und Kodifizierungsprozesses wurden nach Muhr (2009) rechtsterminologische Unterschiede festgestellt, bei denen einzelne Rechtsbegriffe zu verschiedenen oder sogar zu gar keinen Bedeutungsinhalten geführt haben. Nach Muhr (2009) sind diese rechtsterminologischen Unterschiede das Ergebnis von Begriffslücken, Benennungslücken, terminologischen Parallelförmigkeiten, Teilsynonymie, synonymen Hauptbegriffen mit verschiedenen Nebenbegriffen, falschen Freunden und Mehrfachrelationen. Diese werden anhand von Beispielen erklärt (vgl. Muhr 2009: 210).

Für die Begriffslücken erwähnt Muhr (2009) den österreichischen Rechtsbegriff „Anonymverfügung“ als Beispiel, wobei es sich nach dem österreichischen Strafrecht um eine Art vom Strafbescheid handelt, welche im deutschen Recht nicht existiert (vgl. Muhr 2009: 211).

Als ein weiteres Beispiel für Begriffslücken erwähnt Muhr (2009) die „Subsidiarklage“, wobei er bemerkt, dass das Konzept dieser Klage im deutschen Recht nicht existiert (vgl. Muhr 2009: 212).

Für die Benennungslücke wird von Muhr (2009) der Begriff „Trennungsunterhalt“ aus dem bundesdeutschen Recht als Beispiel erwähnt, weil dafür im österreichischen Recht eine genaue Benennung nicht vorhanden ist (vgl. Muhr 2009: 212).

Bezüglich der terminologischen Parallelformen unterscheidet Muhr (2009) zwischen jenen, die unterschiedlichen Benennungen für dasselbe Konzept aufweisen, und jenen, bei denen die Unterschiede nur geringfügig sind oder nur einen formalen Charakter aufweisen (vgl. Muhr 2009: 212). Als Beispiel für die erste Version wird von Muhr (2009) der österreichische Begriff „Nationalrat“ bzw. seine deutsche Entsprechung „Bundestag“ erwähnt, für die zweite Version der Begriff „Klagsrückziehung“ aus dem Österreichischen und „Klagerücknahme“ aus dem deutschen Recht (vgl. Muhr 2009: 212).

Bei der Teilsynonymie erwähnt Muhr (2009) als Beispiele aus dem österreichischen Recht und aus dem bundesdeutschen Recht die Begriffe „Beeidigung“ bzw. „Vereidigung“, welche in Verbindung mit den Begriffen Laienrichter, Zeugen und Schöffen verwendet werden (vgl. Muhr 2009: 213).

Unter dem synonymen Hauptbegriff mit verschiedenen Nebengriffen wird nach Muhr (2009) verstanden, dass zu etablierten Rechtsbegriffen in einem Rechtssystem noch andere Begriffe existieren können, die entweder synonym sind oder diesen gegenüber Bedeutungsunterschiede aufweisen. Als Beispiele dazu werden aus dem österreichischen Sozialversicherungsrecht „Verdienstentgang“ und aus dem deutschen Sozialversicherungsrecht „Verdienstausschluss“ verwendet (vgl. Muhr 2009: 213).

Bezüglich der falschen Freunde erwähnt Muhr (2009), dass im Laufe des Forschungsprojekts zirka 30 solcher Begriffe gefunden worden sind. Einer dieser Begriffe ist „Schulrat“, unter welchem in Österreich ein Ehrentitel und in Deutschland eine Beamtenfunktion verstanden wird (vgl. Muhr 2009: 214).

Bei den Mehrfachrelationen handelt es sich nach Muhr (2009) um einen Äquivalenztyp, in welchem „oft ein Netz von Haupt- und Teilrelationen vorhanden ist, die sich jedoch durch eine lineare Anordnung von Relationsbeziehungen überhaupt nicht erfassen lassen“ (Muhr 2009: 214). Als Beispiel dafür wird das Begriffspaar „Computersabotage/Datenveränderung“ (vgl. Muhr 2009: 214) angeführt.

3.1.3. Das Ergebnis vom „ATERM“

Das Ergebnis der Terminologiarbeit bestand in der Kodifizierung von 1.540 österreichischen Rechtstermini und in der Findung von 1.500 Rechtstermini aus Deutschland, die über keine österreichischen Entsprechungen verfügen (vgl. Muhr 2009: 210).

3.2. Legal Language Harmonisation System for Environment and Spatial Planning within the Multilingual Alps (LexALP)

Beim LexALP handelte es sich um eine Terminologiarbeit, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Rechtsterminologie nicht nur im Bereich der Raumentwicklung, sondern auch bei der nachhaltigen Entwicklung, aus den Rechtsordnungen jener Staaten zu harmonisieren, welche die Mitglieder der so genannten „Alpenkonvention“ darstellen (vgl. LexALP 2009).

Die „Alpenkonvention“ ist ein internationales Abkommen, welches im Jahr 1995 in Kraft getreten ist. Sie wurde nicht nur von den acht Alpenländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz und Slowenien) unterzeichnet, sondern auch von der EU. Das Ziel dieser Konvention ist der Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Alpen als eine einheitliche Region (vgl. Alpenkonvention 1995). Sie zeichnet sich dadurch aus, dass „sie als erstes internationales Ankommen eine transnationale Bergregion in ihrer geographischen Einheit betrachtet“ (Alpenkonvention 1995).

Im Rahmen von LexALP konzentrierten sich die Terminologie- und die Harmonisierungsarbeit insbesondere auf den Art. 9 der Alpenkonvention, welcher die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Transportwesen, regionale Wirtschaftsentwicklung, ländliche Gebiete und Stadtgebiete beinhaltet. Diese Bereiche bilden die höchste Priorität der Konvention, denn die Vertragsparteien der Konvention haben sich zur Ausführung von Interventionsplänen in diesen Bereichen verpflichtet. Des Weiteren bilden diese fünf Bereiche auch die strukturelle Grundlage für den Korpus und die Termdatenbank von LexALP (vgl. LexALP 2009).

Das Arbeitsprozess im Rahmen der Terminologiarbeit zeichnete sich durch die Sammlung jener Informationen aus, welche die Harmonisierung der einschlägigen Rechtstermini der jeweiligen Vertragsstaaten ermöglichen. Die Harmonisierung selbst konzentrierte sich insbesondere auf jene Rechtsbegriffe, welche in den vier Arbeitssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch) der Konvention in den Bereichen Rauplanung und nachhaltige Entwicklung in Verwendung sind (vgl. LexALP 2009).

3.2.1. Die Arbeitsmethodik bei LexALP

Der erste Schritt der Arbeitsmethode bei LexALP bestand in der Extraktion jener Termini, die im Rahmen der Alpenkonvention nicht nur in Verwendung stehen, sondern auch relevant sind. Anschließend erfolgte die Klassifizierung der extrahierten Termini.

Diese Klassifizierung wurde auf Grundlage der LexALP-Struktur für Korpus und Termdatenbank, welche von Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten ausgearbeitet wurde, durchgeführt. Dadurch wurde die Klassifizierung von Texten aus verschiedenen Rechtssystemen ermöglicht. Den Ausgangspunkt dieser Korpusstruktur bilden die Felder Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, welche in die Hauptbereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Verkehr, wirtschaftliche Regionalentwicklung, ländlicher Raum und Siedlungsraum unterteilt wurden (vgl. LexALP 2009). Die so entstandene Struktur der Korpusklassifizierung ermöglichte nicht nur, dass alle dem Fachgebiet untergeordneten Dokumente einfach ausgewählt werden konnten, sondern auch eine genaue Termauswahl in der Terminologiedatenbank (vgl. LexALP 2009).

Der letzte Arbeitsschritt bestand in der Analyse und dem Vergleich der Entsprechungen auf nationaler Ebene. Der Grund dafür lag in der Ausarbeitung von vier Harmonisierungsvorschlägen (ein Terminus pro Sprache), welche im Anschluss an eine Harmonisierungsgruppe, bestehend aus Expertinnen und Experten verschiedener Fachgebiete (darunter Terminologinnen und Terminologen, Juristinnen und Juristen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher), zur Validierung weitergeleitet wurde (vgl. LexALP 2009).

3.2.2. Das LexALP-Korpus

Das LexALP-Korpus zeichnet sich dadurch aus, dass es jene Dokumente umfasst, welche die „Bereiche Raumplanung und nachhaltige Entwicklung regulieren oder direkt beeinflussen“ (LexALP 2009). Der Bestand der Terminologiedatenbank umfasst ca. 3.000 Dokumente, welche auf Grundlage von vier Kriterien aus jenen Rechtsdatenbanken ausgewählt worden sind, die online zur Verfügung stehen. Das erste Kriterium, welches bei der Auswahl der Termini eine Rolle spielte, ist die Relevanz für spezifische Bereiche, worunter der Bezug zum Art 9 der Alpenkonvention zu verstehen ist. Das zweite Auswahlkriterium bilden die Primärquellen jedes Rechtssystems: Dies umfasst nicht nur die Gesetze der einzelnen Vertragsstaaten, sondern auch die Rechtsakte der EU. Das dritte Auswahlkriterium umfasst jene Gesetzesänderungen und Gesetzesversionen, welche zum Zeitpunkt der Datensammlung (von Juli bis August 2005) in der neusten bzw. aktuellen Fassung in Geltung standen. Das letzte Auswahlkriterium bildete die „terminologische Relevanz“, worunter die Wichtigkeit der einzelnen Texte in Bezug auf die Terminologearbeit verstanden wird (vgl. LexALP 2009).

3.2.3. Der Harmonisierungsprozess

Unter dem Begriff „Harmonisierung“ wird der Prozess der Rechtsangleichung verstanden, durch welche eine „gegenseitige Angleichung der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ (BPB 2021) erreicht wird. Bezüglich der Harmonisierung muss erwähnt werden, dass es sich bei ihr um keine Rechtsvereinheitlichung handelt, denn die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften werden nicht durch die angeglichenen aufgehoben oder verdrängt (vgl. BPB 2021). Dadurch wird erkennbar, dass bei der Herausarbeitung der Terminologie eine rechtsvergleichende Methode verwendet wurde.

Der Harmonisierungsprozess im Rahmen von LexALP zeichnete sich durch drei große Problembereiche aus. Einer dieser Problembereiche bestand nicht nur darin, dass die Alpenkonvention über vier offizielle Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch) verfügt, sondern auch darin, dass die Rechtssysteme der einzelnen Vertragsstaaten verschieden sind, obwohl ihre Amtssprachen identisch sein können. Daraus lässt sich feststellen, dass es im Rahmen des Harmonisierungsprozesses nicht nur zu Übersetzungen zwischen den einzelnen Sprachen bzw. zur Rechtsvergleichungen zwischen den Rechtssystemen gekommen ist, sondern dass diese Methoden auch in Kombination verwendet worden sind (vgl. Voltmer 2008: 79).

Den zweiten Problembereich bildet die Entscheidung darüber, wie die Harmonisierung durchgeführt werden soll. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass es sich bei der Harmonisierung um eine interdisziplinäre Arbeit handelt, an der nicht nur Terminologinnen bzw. Terminologen, sondern auch Juristinnen bzw. Juristen beteiligt sind. Die Sichtweisen dieser Expertengruppen bezüglich dessen, wie die Harmonisierung durchgeführt bzw. welche Texte dafür gesammelt und ausgewertet werden sollen, sind grundsätzlich verschieden, denn Terminologinnen bzw. Terminologen arbeiten mit großen Mengen an vollständigen Texten, während Juristinnen bzw. Juristen spezifische, genaue und kurze Definitionen verwenden (vgl. Voltmer 2008: 79).

Der dritte Problembereich besteht in der terminologischen Relevanz der ausgewählten Rechtstexte für die Harmonisierungsarbeit. Dabei ging es um die Beantwortung der Frage, welche Rechtstexte für die Terminologearbeit wichtig sind, weil „the legal experts were in favour of uploading any relevant legal text in the corpus, even those containing only lists of place names, numbers or similar data, linguists were absolutely against burdening the corpus with relatively useless data“ (Voltmer 2008: 79).

Die vorher erwähnten Problembereiche werden von Randier (2008) durch konkrete Beispiele beschrieben. Einer dieser Beispiele ist die Bedeutung des Begriffs “Nationalpark” in den verschiedenen Rechtssystemen. Der Grund dafür, warum dieser Begriff nach Randier (2008) ausgewählt wurde, liegt darin, dass er in den Sprachen der Länder der Alpenkonvention existiert, allerdings in jedem dieser Länder eine andere rechtliche Bedeutung aufweist (vgl. Randier 2008: 97). Als ein Beispiel dafür kann das niederösterreichische Nationalparkgesetz (NÖ Nationalparkgesetz), welches ein

Landesrecht ist, mit dem deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verglichen werden. Der §3 NÖ Nationalparkgesetz, welcher die Fläche und die Bezeichnung von Nationalparks in Niederösterreich regelt, beinhaltet keine genaue Definition darüber, was genau einen “Nationalpark” ausmacht, sondern enthält nur jene Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Gebiet oder eine Grundfläche zum Nationalpark ernannt werden kann. Nach dem §3 Abs 1 NÖ Nationalparkgesetz dürfen Nationalparks nur solche Grundflächen umfassen, welche die im §2 NÖ Nationalparkgesetz vorgeschriebenen Ziele erfüllen (vgl. NÖ Nationalparkgesetz 2017). Demgegenüber werden nach §24 Abs 1 BNatSchG in Deutschland jene Gebiete als Nationalparks bezeichnet, die nicht nur rechtsverbindlich festgesetzt, sondern auch einheitlich zu schützen sind (vgl. BNatSchG 2021).

Als ein weiteres Beispiel wird der Begriff “mountain area” (Bergregion) erwähnt, welcher nach Randier (2008) ein zentraler Begriff der Alpenkonvention ist (vgl. Randier 2008: 100). Er ist deshalb problematisch, weil die Voraussetzungen dafür, damit eine Region als Bergregion bezeichnet werden kann, in den Vertragsstaaten der Alpenkonvention verschieden sind (vgl. Randier 2008: 100). Für die Erklärung dieser Voraussetzungen bezieht sich Randier (2008) auf die grafische Darstellung von Schuler et al (2004), wonach die Voraussetzung dafür, ob eine Region als Bergregion bezeichnet werden kann, grundsätzlich darin besteht, dass sie neben einer bestimmten Mindesthöhe einige nationale Kriterien erfüllen müssen.

Alpine Member State	Minimum elevation	Other criteria
Austria	700 m	also above 500 m if slope >20%
Italy	600 m	Altitudinal difference > 600m
France	700 m (generally) 600 m (Vosges) 800m (Mediterranean)	Slope > 20% over > 80% of area
Germany	700m	Climatic difficulties
Slovenia	700m	also above 500m if more than half the farmland is on slope of >15%; or slope>20%

Tabelle 2: Voraussetzungen der Bergregionen nach Schuler et al. (2004)

Anhand von Tabelle 2 sieht man, dass der Begriff “Bergregion” in den Rechtssystemen der einzelnen Staaten nicht einheitlich definiert wird.

Die weiteren Probleme, welche im Rahmen der Terminologearbeit nach Chiocchetti et al. (2006) aufgetreten sind, bestanden in Fällen von Teiläquivalenz, hauptsächlich in Synonymen und Polysemien (vgl. Chiocchetti et al. 2006:506).

Nach Randier (2008) wurden diese Probleme teilweise dadurch gelöst, dass im Rahmen des Harmonisierungsprozesses für die Definitionen der einzelnen Rechtstermini Definitionen aus Rechtstexten (Gesetzes- und Vertragstexte) aus dem Bereich des EU- bzw. des Völkerrechts verwendet wurden. Aufgrund ihrer zwischenstaatlichen Akzeptanz und Verwendung der Definitionen dienten diese Rechtstexte als Basis für die gemeinsamen Definitionen der einzelnen Begriffe in den jeweiligen Sprachen der Alpenkonvention (vgl. Randier 2008: 93f). Wo die Anwendung dieser Rechtstexte nicht möglich war, weil z. B. der Begriff in der jeweiligen Sprache nicht existierte, wurden nach Randier (2008) neue Begriffe eingeführt, wobei die neu eingeführten Begriffe die bestehenden Begriffe der ursprünglichen Gesetzes- bzw. Vertragstexte nicht ersetzt haben (vgl. Randier 2008: 104). Diese neuen Begriffe werden nach Randier als „good translations“ (Randier 2008: 104) (gute Übersetzungen) bezeichnet. Als ein Beispiel für die Einführung von neuen Begriffen erwähnt Randier (2008) den deutschen Begriff „Kulturlandschaft“, welcher in der französischen Sprache keine korrekte äquivalente Entsprechung hat. Der in der Alpenkonvention dafür verwendete französische Begriff „paysage culturel“ entspricht nach Randier (2008) nicht exakt der Bedeutung von „Kulturlandschaft“, denn unter „paysage culturel“ wird etwas verstanden, was mit der Kultur und der Sitte einer Gemeinschaft in Verbindung steht, während unter der deutschen „Kulturlandschaft“ eine Landfläche verstanden wird, die von menschlichen Tätigkeiten beeinflusst bzw. verändert wurde (vgl. Randier 2008: 104). Aus diesem Grund wurde in Rahmen von LexALP der deutsche Begriff „Kulturlandschaft“ ins Französische als „paysage cultural“ übersetzt, um eine korrekte äquivalente Entsprechung für den deutschen Begriff zu erschaffen (vgl. Randier 2008: 104).

3.3. bistro

Bei „bistro“ handelt es sich um ein Informationssystem für Rechtsterminologie, welches von Eurac Research in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen mit dem Ziel entwickelt wurde, die korrekte Verwendung der Rechts- und Verwaltungsterminologie von Südtirol auf die Sprachen Italienisch, Deutsch und Ladinisch zu ermöglichen (vgl. bistro 2016).

3.3.1. Die Entwicklungsgeschichte von bistro

Die Entwicklung von „bistro“ war aufgrund von drei Tatsachen wichtig. Einer dieser Tatsachen bestand nach Chiocchetti (2019) in der Mehrsprachigkeit von Südtirol, welche durch das Dekret des

Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988 (DPR 1988) gewährleistet wird (vgl. Chiocchetti 2019: 7). Das DPR 1988 regelt den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in der Judikative und der öffentlichen Verwaltung in Südtirol (vgl. DPR 1988). Eine weitere Tatsache besteht darin, dass nicht nur die Rechtssprache selbst, sondern auch die rechtlichen Konzepte ursprünglich nur auf Italienisch verfügbar waren, weil Deutsch davor nie für die Definition und Benennung der Rechtstermini auf dem Gebiet des heutigen Italiens verwendet wurde (vgl. Chiocchetti 2019: 9). Die letzte Tatsache liegt in den Unterschieden zwischen den Rechtssystemen und den Rechtssprachen von Italien und der Länder des D-A-CH-Raumes, die nicht nur in den sprachlichen Besonderheiten, sondern auch in der föderalen Struktur dieser Länder bestehen, weswegen eine einfache Übernahme der deutschen Rechtstermini in das italienische Recht nicht möglich ist (vgl. Chiocchetti 2019: 9).

Mit dem Autonomiestatus von Südtirol, welches im Jahr 1972 genehmigt wurde, entstand auch die Notwendigkeit nach einer konsistenten Rechtsterminologie. Dies führte zur Entstehung einer Terminologiekommission, dessen Aufgabe in der Ausarbeitung konsistenter Rechtsterminologien auf Deutsch für die wichtigsten italienischen rechtlichen Konzepte bestand, welche in Südtirol in den Bereichen der Legislative, Judikative und Verwaltung in Verwendung sind (vgl. Chiocchetti 2019: 10). Diese Terminologiarbeit zielte auf die Ausarbeitung von Eins-zu-Eins-Entsprechungen der italienischen Rechtstermini ab, damit die Rechtssicherheit in der Autonomen Provinz Südtirol aufrechterhalten werden konnte. Nach Chiocchetti (2019) wurden dank der Arbeit der Terminologiekommission zwischen 15.000 bis 20.000 Rechtsbegriffe validiert (vgl. Chiocchetti 2019: 10f). Die Terminologiarbeit wurde von der Terminologiekommission auf Basis der Rechtsvergleichung durchgeführt, wobei der Fokus auf der Mikrovergleichung lag. Dadurch wurden die Rechtssysteme von Deutschland, Österreich und der Schweiz mit dem Ziel analysiert, um jene rechtlichen Konzepte zu finden, die eine ähnliche Funktion in ihren jeweiligen Rechtssysteme erfüllen wie die Italienische. Dadurch wurden u.a. neue Rechtsbegriffe für die Schließung von Begriffslücken in das Südtiroler Rechtsdeutsch eingeführt (vgl. Chiocchetti 2019: 11f).

Die Unterstützung aus den EU-Geldern ermöglichte es, dass neben der Terminologiekommission ein eigenes wissenschaftliches Institut (Eurac Research in Bozen) mit der Terminologiarbeit beauftragt wurde (vgl. Chiocchetti 2019: 12). Aus dieser Arbeit und Kooperation ist letztendlich das Informationssystem „bistro“ entstanden, welches neben der Verwaltungsterminologie Südtirols auch teilweise die Bestimmungen des EU- und des Völkerrechts beinhaltet (vgl. Chiocchetti 2019: 15).

3.3.2. Die Arbeitsmethodik von bistro

Die Arbeitsmethodik von bistro basiert auf jener der Terminologiekommission, denn es wurde eine Rechtsvergleichung zwischen den Begriffen der italienischen Rechtsordnung und jenen der anderen

untersuchten Rechtsordnungen mit dem Ziel durchgeführt, die zwischen den jeweiligen Rechtsordnungen bestehenden Entsprechungen und Unterschiede feststellen zu können (vgl. bistro 2016). Im Fall von bistro wurde neben der Rechtsvergleichung noch ein weiterer Vergleich zwischen jenen Begriffen durchgeführt, die aus demselben Rechtssystem stammen, aber in verschiedenen Sprachen ausgedrückt werden sollen, nämlich neben Italienisch auf Deutsch und Ladinisch. Bezüglich der Definitionen der Rechtsbegriffe in bistro muss auch noch erwähnt werden, dass diese nicht nur der Legislative (Gesetzestexte), sondern auch der Judikative (Rechtsprechung) bzw. der juristischen Literatur der jeweiligen Länder entstammen. (vgl. bistro 2016).

3.3.3. Das Ergebnis

Bis zum 19.03.2018 umfasste der Bestand von bistro 11.058 Einträge, welche insgesamt 20.939 deutsche Termini beinhalteten. Von diesen werden 9.187 Termini in Deutschland, 8.363 Termini in Österreich, 6.453 Termini in der Schweiz und 10.017 Termini in Südtirol verwendet. Das Europarecht wird im bistro mit 1.830 und das Völkerrecht mit 1.070 Termini repräsentiert (vgl. Ralli et al. 2018: 9). Die erfassten terminologischen Einträge stammen nicht nur aus den Bereichen des öffentlichen, EU- bzw. Völkerrechts, sondern auch aus dem Straf-, Zivil-, Unternehmens- und Arbeitsrecht (vgl. bistro. 2021). Im Laufe der Zeit wurde der terminologische Datenbestand, darunter auch die Quellenangaben, im bistro-Korpus bereinigt, also an die 40.000 Quelleninformationen überprüft und abgeglichen (vgl. Ralli et al. 2018: 32).

3.4. Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht

Die Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht ist einen Rechtsvergleich zwischen der deutschen und schweizerischen Rechtssprache, welcher nach Kubacki (2016) mit dem Ziel durchgeführt wurde, um nicht nur auf die existierenden Verschiedenheiten zwischen der deutschen und der schweizerischen Rechtssprache hinzuweisen, sondern auch den Plurizentrismus der deutschen Sprache für polnische Übersetzerinnen und Übersetzer hervorzuheben (vgl. Kubacki 2016:69). Der Grund für eine solche Rechtsvergleichung liegt nach Kubacki (2016) im Fehlen einer adäquaten Literatur, worunter die Fachwörterbücher gemeint sind, für die schweizerischen Fachsprachen, was Probleme bei der Übersetzung von schweizerischen Fach- bzw. Rechtstexten verursachen kann (vgl. Kubacki 2016: 68).

3.4.1. Methodik

In der Fallstudie wurden jene Terminologien untersucht und miteinander verglichen, welche in deutschen und schweizerischen Gerichtsurteilen betreffend Eherechtsfälle in Verwendung sind. Dafür wurden zehn deutsche und zehn schweizerische Gerichtsurteile verwendet und die dazugehörigen gesetzlichen Regelungen aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch und auch teilweise aus der deutschen Zivilprozessordnung entnommen. Die polnischen Paralleltexte stammen aus dem polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (vgl. Kubacki 2016: 73).

3.4.2. Ergebnis

Die Fallstudie hat ergeben, dass Übersetzungen aus der schweizerischen Rechtssprache mit Schwierigkeiten verbunden sind, welche aufgrund der nicht ausreichenden Kodifizierung von Helvetismen in den bilingualen Fachbüchern entstehen. In der Fallstudie wurde nach Kubacki (2016) auch die Existenz von Rechtsinstituten im Bereich des Familienrechts festgestellt, welche im Familienrecht von Deutschland, Polen und der Schweiz in Verwendung sind. Dies ermöglichte eine Übertragung der deutschsprachigen Rechtsbegriffe ins Polnische. Bezüglich der Rechtsinstitute muss noch erwähnt werden, dass sie in Deutschland und in der Schweiz über verschiedene Bezeichnungen verfügen. Als Beispiel dafür erwähnt Kubacki (2016) den Begriff „Scheidungsbegehren“ aus der Schweizer und „Scheidungsantrag“ aus der deutschen Rechtsordnung (vgl. Kubacki 2016:73).

Im Rahmen der Fallstudie hat Kubacki (2016) neben terminologischen Unterschieden auch Gemeinsamkeiten und Überschneidungen in den Gesetzestexten und in den Gerichtsurteilen bzw. in den Paralleltexten festgestellt (vgl. Kubacki 2016: 77). In Tabelle 3 und 4 werden einige dieser Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Überschneidungen dargestellt.

Schweiz	Deutschland	Polen
Scheidungsbegehren	Scheidungsantrag	powez o rozwód (Scheidungsklage)
elterliche Sorge	(elterliche) Sorge, elterliches Sorgerecht	Władza rodzicielska (wörtlich: elterliche Macht)
Eigengut	Anfangsvermögen	majatek osobisty (persönliches Vermögen)

Tabelle 3: Beispiele für terminologische Unterschiede in den Gesetzestexten (Kubacki 2016: 74)

Schweiz	Deutschland	Polen
Alimente, Unterhaltsbeitrag	Unterhalt, Unterhaltszahlung	alimenty, świadczenie alimentacyjne (Unterhaltsleistung)
Persönliche Effekten	Private bewegliche Habe	Rzeczy osobiste
Advokaturbüro	Rechtsanwaltskanzlei	Kancelaria adwokacka (Rechtsanwaltskanzlei)

Tabelle 4: Beispiele für terminologische Unterschiede in den Gerichtsurteilen (Kubacki 2016: 75)

3.5. Terminologie Österreich – Italien in Recht und Wirtschaft

Die Terminologie Österreich-Italien im Bereich Recht und Wirtschaft wurde mit dem Ziel ausgearbeitet, um die Zusammenarbeit nicht nur im Bereich der Wirtschaft, sondern auch in weiteren Bereichen, wie z.B. dem Recht der Region Tirol-Südtirol-Trentino zu ermöglichen. Des Weiteren ging es bei dieser Terminologearbeit auch darum, jene Barrieren zu überwinden, die sich aus den verschiedenen Sprachen (Deutsch und Italienisch) und der verschiedenen Rechtssysteme (italienisches und österreichisches Recht) ergeben (vgl. Sandrini 2001: 3f).

3.5.1. Die Methodik

Diese Terminologearbeit beschränkte sich auf die systematische Untersuchung jener Teilgebiete der Bereiche Recht und Wirtschaft, welche für die Kooperation zwischen den Regionen Tirol-Südtirol-Trentino am wichtigsten gewesen sind (vgl. Sandrini 2001: 5). An seinem Zustandekommen beteiligten sich nicht nur Expertinnen und Experten aus der Translations- und der Rechtswissenschaft, sondern auch Studentinnen und Studenten der Universität Innsbruck (UIBK), die ihre Diplomarbeit im Rahmen dieses Projekts verfasst haben (vgl. Sandrini 2001: 7). Im Rahmen des Terminologieprojektes wurde auch eine Umfrage durchgeführt, bei der die Beteiligten angeben sollten, in welchen Rechtsbereichen ihrer Meinung nach eine Terminologie auf Italienisch und Deutsch benötigt wird. Die Auswertung dieser Umfrage hat ergeben, dass die wichtigsten Rechtsbereiche, in denen laut der Beteiligten eine deutsch-italienische Terminologie notwendig ist, das Schuld- und Vertragsrecht, das Handelsrecht, das Unternehmensrecht und das Verwaltungsrecht sind (vgl. Sandrini 2001: 15).

Im Fall dieser Terminologearbeit wurde eine rechtsvergleichende Methode für den Vergleich der Rechtsordnungen in Österreich und Italien der Bereiche Recht und Wirtschaft verwendet (vgl. UIBK 2003). Der Grund für die Auswahl dieser Methode liegt darin, dass die einzelnen

Rechtsbegriffe zu einer bestimmten Rechtsordnung gebunden und die jeweiligen Rechtsordnungen grundsätzlich verschieden sind. (vgl. Sandrini 2001: 19f).

Im Rahmen der Rechtsvergleichung wurde laut Sandrini (2001) nach den sog. „funktionalen Äquivalenten“ gesucht, worunter jene Begriffe verstanden werden, die in den verschiedenen Rechtsordnungen eine identische Funktion erfüllen, allerdings über unterschiedliche Definitionen verfügen können (vgl. Sandrini 2001: 22). Der Grund für die Auswahl dieser Arbeitsmethoden lag nach Sandrini (2001) darin, dass dadurch einerseits sämtliche Informationen von den Rechtsbegriffen erfasst und andererseits auch eine klare Trennung zwischen der italienischen und der österreichischen Rechtsordnung erreicht werden konnte (vgl. Sandrini 2001: 22f).

3.5.2. Ergebnis des Projekts

Das Ergebnis der Terminologearbeit bildet eine vergleichende Sammlung von ca. 3.000 Begriffseinträgen, die aus verschiedenen Vertragsarten aus der österreichischen und der italienischen Rechtsordnung stammen. Zusätzlich dazu wurde noch der Bereich des Arbeitsrechts terminologisch ausgearbeitet. Das Ergebnis dieser zweiten Arbeit ist, genauso wie der Bereich Vertragsrecht, auf CD-ROM verfügbar (vgl. UIBK 2005).

4. Empirischer Teil

Im Rahmen des empirischen Teils werden die Rechtsbegriffe aus ausgewählten deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts nach ihrer Implementierung in den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz miteinander verglichen und auf ihre Bedeutungsinhalte bzw. auf die bestehenden Äquivalenzgrade untersucht.

4.1. Methodik

In diesem Teil von Kapitel vier werden nicht nur die Auswahl der deutschsprachigen Rechtstexte des EU-Rechts beschrieben, sondern auch die Begründung, warum die verwendeten Termini ausgewählt und einer terminologischen Rechtsvergleichung unterzogen worden sind. Dabei wird auch auf die konkrete Vorgehensweise der terminologischen Rechtsvergleichung eingegangen.

4.1.1. Textauswahl

Für die Analyse der Bedeutungsinhalte von Rechtsbegriffen des EU-Rechts in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen und der zwischen ihnen bestehenden Äquivalenzgrade werden Rechtsbegriffe aus ausgewählten deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts verwendet. Die Auswahl der Rechtstexte des EU-Rechts wurde auf Grundlage jener politischen Diskussionen der letzten Jahre getroffen, die nicht nur in den EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich, sondern auch in der Schweiz geführt wurden, wie z.B. Datenskandale von Facebook, Flüchtlingskrise, Covid-19-Pandemie. Aus diesem Grund werden für die Analyse Rechtsbegriffe aus den deutschsprachigen Rechtstexten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDG) und aus dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) entnommen.

Bei der DSGVO handelt es sich um den Rechtsakttyp der Verordnung, deshalb genießt sie in jedem einzelnen MS unmittelbare Geltung und bedarf keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgebungsorgane der einzelnen MS (vgl. Jaeger 2016: 66). Die DSGVO beinhaltet Bestimmungen für den Bereich des Datenschutzes, die nicht nur für den MS der EU verbindlich sind, sondern auch für sämtliche Unternehmen, deren Hauptsitz zwar nicht in der EU liegt, die allerdings auch in der EU Waren und Dienstleistungen anbieten (vgl. Bundesrat 2021).

Die Geschichte des SDG, welches auch als „Schengener Abkommen“ bezeichnet wird, geht auf das Datum 14.06.1985 zurück, als die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die BENELUX-Staaten den Vertrag über das Abkommen unterzeichnet haben. Das Ziel des Schengener Abkommens ist die Ermöglichung der Reisefreiheit ohne Binnengrenzkontrollen für Personen zwischen den Vertragsstaaten. Die Schweiz unterzeichnete dieses Abkommen im Jahr 2004 (vgl.

Auswärtiges Amt 2019). Aus diesem Grund muss bezüglich des Schengener Übereinkommens erwähnt werden, dass es ein bilaterales Abkommen darstellt, das sowohl von der Schweiz als Drittstaat und auch von der EU unterzeichnet und ratifiziert wurde (vgl. CH 2021).

Auch beim DÜ handelt es sich um einen bilateralen Vertrag, der nicht nur von der EU, sondern auch von der Schweiz unterzeichnet und ratifiziert wurde. Der DÜ regelt das sogenannte „Dublin-Verfahren“. Im Rahmen dieses Verfahrens geht es um die Feststellung, in welchem MS der EU sich die Asylsuchenden während des Betretens der EU registriert haben. Die Feststellung dieser Tatsache ist deshalb wichtig, weil laut den Bestimmungen des Dublin-Verfahrens jener MS für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig ist, auf dessen Gebiet die Asylsuchenden erstregistriert worden sind. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag nur einmal inhaltlich geprüft wird und nur von jenem Staat, auf dessen Staatsgebiet sich der Asylsuchende zuerst registriert hat (vgl. Bundesregierung 2021).

4.1.2. Auswahl der terminologischen Begriffe

Bei der Auswahl der terminologischen Begriffe aus den deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Recht und aus den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz spielten drei Kriterien eine entscheidende Rolle. Das erste Kriterium war, dass die ausgewählten terminologischen Begriffe über genaue (d.h. aus mehreren Wörtern oder Sätzen bestehenden) Definitionen verfügen müssen. Die im Rahmen dieser Masterarbeit verwendeten Rechtstexte des EU-Rechts zeichnen sich dadurch aus, dass sie über Textstellen verfügen, die nicht nur eine bestimmte Zahl von Rechtsbegriffen beinhalten, sondern auch deren Definitionen. Diese Textstellen befinden sich bei der DSGVO im Art 4 von Kapitel I (vgl. DSGVO 2016), im SDG in Art 1 von Titel I (vgl. SDG 1985) und im DÜ in Art 2 von Kapitel I (vgl. DÜ 2013). Dies war auch bei den Rechtstexten aus den nationalen Rechtsordnungen der Fall.

Das zweite Kriterium basiert auf der Wirkung (d.h. die unmittelbare Geltung bzw. Anwendbarkeit) der jeweiligen deutschsprachigen Rechtstexte des EU-Rechts auf die nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und auch der Schweiz. Bei diesem Kriterium muss aber erwähnt werden, dass, obwohl die DSGVO in der Schweiz über keine Geltung verfügt (da die Schweiz kein MS der EU ist), dies nicht bedeutet, dass die DSGVO ihre Wirkungen auf die in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen nicht entfalten kann, denn wie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) auch erklärt, können die Bestimmungen der DSGVO auf Schweizer Unternehmen, die auch in der EU tätig sind, unmittelbar anwendbar sein (vgl. EDÖB 2021).

Das letzte Kriterium besteht darin, dass die Bedeutungsinhalte der ausgewählten terminologischen Begriffe mit Hilfe der Wortlautauslegung (eine der anerkannten juristischen

Auslegungsmethoden) erfasst werden können. Bei der Wortauslegung geht es nach Lagodny (2012) um die Ermittlung jenes Inhaltes, welcher sich im Wortlaut einer bestimmten Norm befindet (vgl. Lagodny 2012: 48). Darunter ist gemeint, dass der Inhalt einer Norm aus sämtlichen Wörtern der dazugehörigen Definitionen und Bestimmungen zu entnehmen ist.

Die Rechtsbegriffe wurden aus den entsprechenden Textstellen ausgewählt. Aus der DÜ wurden aber nur 4 Rechtsbegriffe entnommen. Der Grund dafür lag in der Tatsache, dass die im Rahmen der Analyse verwendete Methode bei einem weiteren von der EU und auch von der Schweiz ratifizierten bilateralen Vertrag zu demselben Ergebnis führen würde wie im Fall des SDG.

4.1.3. Vorgehensweise der Analyse

Die aus der DSGVO, aus dem SDG und aus dem DÜ ausgewählten terminologischen Begriffe werden mit ihren Entsprechungen in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen auf Grundlage einer rechtsvergleichenden Terminologiarbeit auf die zwischen ihnen bestehenden Grade an Äquivalenz untersucht. Die Bedeutungsinhalte der jeweiligen terminologischen Begriffe werden dabei (wie auf Grundlage der Wortlautauslegung) nicht nur aus den ausgewählten deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts bzw. aus den nationalen Gesetzen in ihrer aktuellen Fassung, sondern auch aus Gesetzesentwürfen und aus Definitionen von einzelnen nationalen Verwaltungsinstitutionen ermittelt. Die Anwendung der Wortlautauslegung wird anhand des terminologischen Begriffs „Bundesorgane“ nach Art 3 lit h DSG erklärt, wonach Bundesorgane „Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen [sind], soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind“ (DSG 1992).

Bei der Anwendung der Wortlautauslegung werden unter dem Begriff „Bundesorgane“ nicht nur sämtliche öffentliche Behörden der Schweiz auf Bundesebene verstanden, sondern auch jene Personen, die im Auftrag der Schweiz öffentliche Aufgaben auf Bundesebene erfüllen. Allerdings wird aus der Definition des Art 3 lit h DSG noch nicht beantwortet, ob die Person, die mit den öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut wird, eine natürliche oder eine juristische Person sein muss. Für die Beantwortung dieser Frage muss der Begriff „Person“ im Gesamtkontext des Art 3 DSG betrachtet werden. Demnach kann unter dem Begriff „Person“ nicht nur eine natürliche, sondern auch eine juristische Person verstanden werden (vgl. DSG 1992).

Aufgrund dessen, dass es sich bei der DSGVO um eine Verordnung handelt, werden die aus ihr entnommenen Begriffe einem doppelten terminologischen Vergleich unterzogen: Zuerst werden sie mit den Begriffen des Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG 1992), danach mit den nationalen Datenschutzgesetzen von Deutschland, Österreich und dem Revisionsentwurf des Schweizer DSG (DSG-Revisionsentwurf) verglichen. Dieser zweite Vergleich dient der Untersuchung, ob die Begriffe der DSGVO in den nationalen Rechtsordnungen der MS der EU

Deutschland und Österreich auch mit einem anderen Bedeutungsinhalt verwendet werden. Der Revisionsentwurf des Schweizer Datenschutzgesetzes wird bei diesem zweiten Vergleich deshalb miteinbezogen, weil dieser der DSGVO angeglichen wurde.

Da es sich beim SDG um einen bilateralen Vertrag handelt, welcher dadurch gekennzeichnet ist, dass er mit seinem Inhalt ohne Veränderung in die nationale Rechtsordnung der Vertragsstaaten aufgenommen wird, werden die aus ihm entnommenen Begriffe mit ihren Bedeutungsinhalten mit jenen aus der nationalen Rechtsordnung von Deutschland, Österreich und der Schweiz verglichen. Dieser Vergleich dient demselben Zweck wie im Fall der DSGVO.

Letztendlich wird noch mit Hilfe von fünf ausgewählten Rechtsbegriffen aus der DÜ (ein weiterer bilateralen Vertrag) ein dritter terminologischer Rechtsvergleich durchgeführt. Dieser letzte terminologische Rechtsvergleich dient zur Feststellung, ob die verwendete Methode bei einem weiteren zwischen der EU und der Schweiz bestehenden bilateralen Vertrag zu demselben Ergebnis führt wie im Fall des SDG.

Die im Rahmen dieser Masterarbeit verwendete Methodik orientiert sich an jener Methodik, die von Muhr (2009) im Rahmen der Terminologiarbeit „ATERM“ verwendet wurde. Muhr (2009) verwendete beim Vergleich der terminologischen Begriffe der deutschen und der österreichischen Rechtsordnung Glossare, rechtswissenschaftliche Standardwerke, Wörterbücher sowie rechtsvergleichende und wissenschaftliche Untersuchungen, um die zwischen ihnen bestehenden terminologischen Unterschiede feststellen zu können (vgl. Muhr 2009: 210). Als ein Beispiel für diese Unterschiede kann nochmals der Begriff „Schulrat“ erwähnt werden, welcher laut Muhr (2009) ein Fall von falschen Freunden ist, denn darunter wird in Österreich ein Ehrentitel und in Deutschland eine Beamtenfunktion verstanden (vgl. Muhr 2009: 214).

Im Gegensatz zur Suche nach möglichen terminologischen Unterschieden, die im Rahmen der Terminologiarbeit „ATERM“ festgestellt wurden, wird im Rahmen dieser Masterarbeit aufgrund der rechtsangleichenden Wirkung der DSGVO, des SDG und des DÜ analysiert, welche Äquivalenzgrade zwischen den ermittelten Bedeutungsinhalten besteht, also ob es sich dabei um völlige, Teiläquivalenz (darunter eine Überschneidung oder Inklusion) oder keine Äquivalenz (darunter Begriffs- und Benennungslücken bzw. falschen Freunde) handelt. Die möglichen Äquivalenzgrade werden anhand der schon im Kapitel 2.7.5.3. dieser Masterarbeit beschriebenen Äquivalenzdefinitionen von Drewer et al. (2017) erörtert, nach denen zwischen „völliger Äquivalenz“, „Teiläquivalenz“ und „fehlender Äquivalenz“ (falls keine Äquivalenz vorliegt) unterschieden wird, wobei erwähnt werden muss, dass Drewer et. al. (2017) nur für die „falschen Freunde“ Beispiele erwähnen (vgl. Drewer et al. 2017: 20ff). Aus diesem Grund werden Beispiele für jene Äquivalenzgrade erwähnt, die im Rahmen der Analyse vorgekommen sind. Die Definitionen für die Analyse selbst werden nicht nur aus den deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts,

sondern aus den nationalen Gesetzestexten, Verwaltungsinstitutionen und sonstigen Organisationen aus dem Rechtsbereich entnommen.

Nach der Definition von Drewer et al. (2017) kann von einer „völligen Äquivalenz“ dann die Rede sein, „wenn die zwei verglichenen Begriffe in allen relevanten Merkmalen identisch sind“ (Drewer et al. 2017: 21). Als ein Beispiel dafür kann der Begriff „Binnenflug“ aus dem SDG erwähnt werden, welcher nach der Definition des Art.1 SDG über die folgenden Merkmale verfügt: „ein Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Vertragsparteien, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates“ (SDG 1985). Da es sich beim SDG um einen bilateralen Vertrag handelt, der in der EU (darunter in Deutschland und Österreich) und auch der Schweiz mit demselben Inhalt in Geltung ist, sind sowohl der Begriff und auch die Definition mit sämtlichen Begriffsmerkmalen völlig identisch.

Die „Teiläquivalenz“ wird von Drewer et. al. (2017) in zwei Sonderfälle („Überschneidung“ und „Inklusion“) unterteilt (vgl. Drewer et al. 2017: 21f). Eine „Überschneidung“, liegt nach Drewer et al. (2017) dann vor, „wenn [die] Begriffsmerkmale übereinstimmen, gleichzeitig jedoch auch unterschiedliche Merkmale zu finden sind“ (Drewer et al. 2017: 21). Als ein Beispiel dafür kann der Begriff „Drittstaat“ nach dem DSG und „Drittstaaten“ nach der ÖdA erwähnt werden. Nach Art. 1 SDG ist ein Drittstaat „ein Staat, der nicht Vertragspartei ist“ (SDG). Dabei bildet das Wort „Staat“ den Begriff und die restlichen Wörter der Definition die einzelnen Merkmale. Als „Drittstaaten“ werden nach dem ÖdA „alle Staaten, die kein Mitglied der EU sind“ (ÖdA 2021) definiert. Aber die Definition nach dem ÖdA fügt noch Island, Lichtenstein und Norwegen hinzu, da sie „EWR-Mitglieder[n] und den EU-Mitgliedsstaaten in vielen Bereichen gleichgestellt [sind]“ (ÖdA 2021). Bei der Definition nach dem ÖdA verfügt der Begriff „Drittstaaten“ über mehrere Merkmale als bei jener des SDG. Des Weiteren fallen die Anwendbarkeit und die Gültigkeit des SDG unter jene Bereiche, bei denen die EWR-Staaten gegenüber den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt sind. Beim Vergleich lässt sich auf Grundlage der Wortlautauslegung feststellen, dass zwischen den zwei Begriffen eine Überschneidung besteht, denn die Definition nach dem ÖdA verfügt auch über mehrere Merkmale, die nicht identisch sind mit jenen des SDG. Die „Inklusion“ ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Begriff nicht nur alle Merkmale des anderen enthält, sondern auch über mindestens eine oder mehrere zusätzliche Merkmale verfügt (vgl. Drewer et al 2017: 21f). Als ein Beispiel für die Inklusion können die Begriffe „Auftragsverarbeiter“ aus der DSGVO und „Datenbearbeitung durch Dritte“ aus der Schweizer DSG erwähnt werden. Als „Auftragsverarbeiter“ wird nach Art 4 Z8 DSGVO „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet“ bezeichnet (DSGVO 2016). Demgegenüber bezeichnet Art 10a DSG unter „Datenbearbeitung durch Dritte“ mehrere unterschiedliche Sachverhalte. Nach Z1 des Art 10a DSG kann das Bearbeiten von Personendaten durch Gesetz oder eine Vereinbarung dann übertragen werden, wenn die Daten selbst

in einem Rahmen verarbeitet werden, welcher dem Auftraggeber erlaubt ist bzw. die Bearbeitung nicht durch eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verboten ist. Nach Z 2 des Art 10a DSG ist der Auftraggeber zum Vergewissern dessen verpflichtet, dass die Sicherheit der verarbeiteten Daten vom Dritten gewährleistet wird. Nach Z 3 des Art 10a DSG verfügen jene Dritte, die zur Datenbearbeitung beauftragt werden, über dieselben Rechtfertigungsgründe wie ihr Auftraggeber (vgl. DSG 1992). Wenn man sich die Definitionen von „Auftragsverarbeiter“ und „Datenverarbeitung durch Dritte“ auf Grundlage der Wortlautauslegung anschaut, dann erkennt man sofort, dass der Begriff aus dem Schweizer DSG über mehrere Merkmale verfügt, die nicht nur festlegen, wer der Auftragsverarbeiter sein kann, sondern auch unter welchen Bedingungen der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten bearbeiten kann, bzw. welche zusätzliche Pflicht der Auftraggeber hat und über welche Rechtfertigungsgründe der Dritte, worunter der Auftragsverarbeiter im Sinne des DSG verstanden wird, verfügt. Weil die weiteren Merkmale nach dem Wortlaut des Art 10a DSG die Personen des Auftraggebers und des Auftragsverarbeiters betreffen, kann in diesem Fall von einer Teiläquivalenz, darunter von einer Inklusion zwischen den Begriffen „Auftragsverarbeiter“ und „Datenbearbeitung durch Dritte“ gesprochen werden.

Die „fehlende Äquivalenz“ hängt nach Drewer et al. (2017) einerseits mit den sogenannten „falschen Freunden“, andererseits mit den terminologischen Lücken (worunter die Begriffs- und Benennungslücken gemeint sind) zusammen (vgl. Drewer et al. 2017: 22). Die „falschen Freunde“ sind dadurch gekennzeichnet, dass bei ihnen große Benennungsähnlichkeiten vorliegen, welche bewirken, dass Benennungen aus verschiedenen Sprachen, die nicht nur ähnlich klingen, sondern auch über eine ähnliche Schreibweise verfügen, als äquivalent betrachtet werden (vgl. Drewer et al. 2017: 22). Als ein Beispiel für falsche Freunde werden von Drewer et al. (2017) die Begriffe „brave“ aus dem Englischen und „brav“ aus dem Deutschen erwähnt, bei denen die Benennungen ähnlich klingen, aber die Begriffe grundsätzlich verschieden sind und deshalb auch keine gemeinsame Begriffsmerkmale aufweisen können (vgl. Drewer et al. 2017: 22). Eine „Benennungslücke“ liegt in jenem Fall vor, wenn „der Begriff durchaus bekannt ist und nur (noch) nicht benannt wurde“ (Drewer et al. 2017: 22). Demgegenüber sind die „Begriffslücken“ durch eine größere Abweichung gekennzeichnet, dessen Ursprung in den Systemen der Sprachgemeinschaft liegt. Sie entstehen durch unterschiedliche Begriffssystematiken, was den Grund dafür bildet, dass sie mit den Benennungslücken automatisch einhergehen (vgl. Drewer et al. 2017: 22). Für die Begriffs- und Benennungslücke werden hier keine eigenen Beispiele aufgelistet; für den Fall, dass sich im Rahmen der Analyse kein entsprechender Begriff ~~sich~~ in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen finden ließ, dann handelt es sich sowohl um eine Begriffs- als auch um eine Benennungslücke.

4.1.4. Die Darstellung der ausgearbeiteten Terminologie

Das Ziel dieser Masterarbeit ist nicht die Ausarbeitung eines rechtsterminologischen Glossars, sondern eine Analyse jener Äquivalenzgrade, die zwischen den terminologischen Begriffen der deutschsprachlichen Rechtstexten des EU-Rechts und ihren Entsprechungen nach der Implementierung des entsprechenden Rechtstextes in den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz bestehen. Aus diesem Grund und auch aufgrund der Tatsache, dass für die Analyse im Rahmen dieser Masterarbeit eine Verordnung und zwei bilaterale Verträge verwendet wurden, deren terminologische Begriffe explizit im Rechtstext selbst definiert sind, wird kein klassisches terminologisches Datenmodell erstellt, in welchem neben der Benennung und der Definition auch noch eine entsprechende Kontextstelle aufgelistet wird. Stattdessen werden für die terminologischen Begriffe der jeweiligen Rechtstexte des EU-Rechts eigene Tabellen (Tabellen 5 bis 8) verwendet. In diesen Tabellen werden die ausgewählten terminologischen Begriffe des EU-Rechts mit jenen ihrer Entsprechungen aus den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgelistet, die zu den terminologischen Begriffen des EU-Rechts zumindest eine Teiläquivalenz (darunter eine Überschneidung oder eine Inklusion) aufweisen. Falls es im Rahmen der Analyse zu keiner Äquivalenz (darunter zur Begriff- oder Benennungslücken) gekommen ist, dann wurden diese Stellen in den Tabellen mit „keine Entsprechung“ gekennzeichnet. Bezüglich Tabelle 6 muss erwähnt werden, dass in ihr nur solche terminologischen Begriffe aufgenommen wurden, die in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung von Deutschland, Österreich und der Schweiz auch über eine andere Definition verfügt als jene aus dem entsprechenden Rechtstext des EU-Rechts.

Die Definitionen der Rechtsbegriffe werden nach der jeweiligen Tabelle beschrieben und anhand denen werden auch die zwischen den Rechtsbegriffen bestehenden Äquivalenzgrade festgestellt. Die Quellen für die Benennungen und für die Definitionen von jenem einzelnen terminologischen Begriff werden in der Bibliographie aufgelistet.

4.2. Ergebnisse

In diesem Teil von Kapitel vier werden die Ergebnisse der jeweiligen terminologischen Rechtsvergleichungen präsentiert. Tabelle 5 beinhaltet dabei jene Begriffe, welche im Rahmen des Vergleichs der DSGVO und des Schweizer DSG verwendet worden sind. In Tabelle 6 werden die Ergebnisse des Vergleichs zwischen den Begriffen der DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen von Deutschland bzw. Österreich und des DSG-Revisionsentwurfes präsentiert. Tabelle 7 beinhaltet die Rechtsbegriffe des SDG und die nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und

der Schweiz. In Tabelle 8 werden die fünf ausgewählten Begriffe des DÜ und ihre nationalrechtlichen Entsprechungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgelistet.

Aufgrund der Tatsache, dass die DSGVO dem EU-Rechtsakttyp angehört, wurden ihre Begriffe mit ihren jeweiligen Bedeutungsinhalten in die nationalen Rechtsordnungen von Deutschland und Österreich ohne Veränderung übernommen. In diesem Fall kann nach Drewer et al. (2017) von einer völligen Äquivalenz zwischen den Begriffen der DSGVO und den Begriffen der deutschen bzw. österreichischen Rechtsordnungen ausgegangen werden (vgl. Drewer et. al. 2017: 21), weil die Begriffsmerkmale der einzelnen Begriffe nach der Wortlautauslegung völlig übereinstimmen. Aus diesem Grund wurden in Tabelle 5 nur die Begriffe der DSGVO und des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG 1992) verglichen, weil die Schweiz kein MS der EU ist und deshalb die DSGVO dort keine Anwendung findet, sondern die Bestimmungen des nationalen Datenschutzgesetzes (DSG 1992), welches in seiner aktuellen Fassung die Begriffe der DSGVO anders regelt. Aus diesem Grund hat der Vergleich zum folgenden Ergebnis geführt:

DSGVO	Deutschland	Österreich	Schweiz
Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten	Personendaten
Einschränkung der Verarbeitung	Einschränkung der Verarbeitung	Einschränkung der Verarbeitung	Keine Entsprechung
Profiling	Profiling	Profiling	Persönlichkeitsprofil
Pseudonymisierung	Pseudonymisierung	Pseudonymisierung	Bearbeitung anonymisierter Daten
Dateisystem	Dateisystem	Dateisystem	Keine Entsprechung
Verantwortlicher	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Beauftragter (EDÖB)/Inhaber der Datensammlung
Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter	Datenbearbeitung durch Dritte
Empfänger	Empfänger	Empfänger	Keine Entsprechung
Dritter	Dritter	Dritter	Dritter
Einwilligung	Einwilligung	Einwilligung	Einwilligung
genetische Daten	genetische Daten	genetische Daten	besonders schützenswerte Personendaten

biometrische Daten	biometrische Daten	biometrische Daten	besonders schützenswerte Personendaten
Gesundheitsdaten	Gesundheitsdaten	Gesundheitsdaten	besonders schützenswerte Personendaten
Aufsichtsbehörde	Aufsichtsbehörde	Aufsichtsbehörde	Beauftragte

Tabelle 5: Die Rechtsbegriffe der DSGVO und ihre Entsprechungen in den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Unter „personenbezogenen Daten“ werden nach Art 4 Z1 DSGVO sämtliche Daten einer natürlichen Person verstanden, mit deren Hilfe die betroffene Person identifiziert werden kann. Darunter können nicht nur der Name oder die Standortdaten der betroffenen Person fallen, sondern auch ihre genetischen oder psychischen Daten. Dabei kann diese Identifizierung direkt oder indirekt geschehen (vgl. DSGVO 2016).

Statt „personenbezogenen Daten“ wird im Schweizer DSG über „Personendaten“ gesprochen, worunter nach dem Art 3 lit a DSG all jene Angaben verstanden werden, „die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen“ (DSG 1992).

Bei den beiden Definitionen kann festgestellt werden, dass sich die „personenbezogenen Daten“ der DSGVO explizit auf eine natürliche Person beziehen, worunter ein lebender Mensch verstanden wird, denn genetische und psychische Daten können nur von einer natürlichen Person gesammelt werden. Demgegenüber werden über den Personendatenbegriff des Schweizer DSG nicht nur natürliche, sondern auch juristische Person erfasst. Nach dem St. Galler Anwaltsverband (SGAV) bedeutet dies, dass sich in der Schweiz nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen im Falle einer Datenbearbeitung auf Datenschutzrechte berufen können (vgl. SGAV 2018). Zwischen diesen Begriffen liegt also eine Teiläquivalenz vor, darunter eine Überschneidung, weil die beiden Begriffe auch über unterschiedliche Merkmale verfügen. Der Unterschied zwischen den beiden Definitionen besteht u.a. darin, dass „personenbezogene Daten“ auch genetische Daten einer natürlichen Person erfassen, wohingegen sich die „Personendaten“ nach dem DSG auch auf juristische Personen beziehen.

Nach Art 4 Z2 DSGVO wird unter „Verarbeitung“ jeder Vorgang verstanden, der im Zusammenhang mit der Ver- oder Bearbeitung von personenbezogenen Daten steht. Darunter werden u.a. das Sammeln, die Verwendung, die Veröffentlichung oder die Vernichtung der gesammelten Personendaten verstanden. Der Vorgang selbst kann auch mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens durchgeführt werden (vgl. DSGVO 2016).

Das Schweizer DSG regelt dies unter Art 3 lit e unter dem Begriff „Bearbeiten“, worunter sämtliche Umgänge mit Personendaten (von der Beschaffung bis hin zur Vernichtung) verstanden werden.

Unabhängig davon, dass die beiden Begriffe in ihrer Definition betreffend den Umgang mit den gesammelten Daten übereinstimmen, liegt zwischen diesen beiden Begriffen dennoch eine Teiläquivalenz, und zwar eine Überschneidung vor, die sich aus der Definition von „Personendaten“ nach dem DSG ergibt, denn nach dem Schweizer DSG können nicht nur die Daten von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen bearbeitet werden.

Unter „Einschränkung der Verarbeitung“ wird nach Art 4 Z3 DSGVO die Markierung von gespeicherten personenbezogenen Daten verstanden mit dem Ziel, die künftige Verarbeitung der markierten personenbezogenen Daten einzuschränken (vgl. DSGVO 2016). Dieser Begriff und diese Benennung sind dem Schweizer DSG unbekannt. Aus diesem Grunde liegt hier eine terminologische Lücke, und zwar sowohl eine Begriffs- und auch Benennungslücke, vor.

Der Begriff „Profiling“ steht nach Art 4 Z4 DSGVO für jene Art der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erstellung eines Gesamtprofils der betroffenen Person dient. Das so erstellte Profil kann auch zur Bewertung der betroffenen Person verwendet werden (vgl. DSGVO 2016).

Statt „Profiling“ wird in der aktuellen Fassung des Schweizer DSG nach Art 3 lit d DSG der Begriff „Persönlichkeitsprofil“ verwendet. Dabei handelt es sich um „eine Zusammenstellung von jenen Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt“ (DSG 1992). Bezüglich des Begriffs „Persönlichkeitsprofil“ muss erwähnt werden, dass sich der Art 3 lit d DSG dabei explizit auf natürliche Personen bezieht (vgl. DSG 1992). Des Weiteren merken Stengel et al. (2020) an, dass für die Feststellung einer vollständigen Legaldefinition für diesen Rechtsbegriff der Art 3 lit d DSG allein nicht ausreichend ist, sondern er muss in Verbindung mit der Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 23. März 1988 gelesen werden (vgl. Stengel et al. 2020: 2). Nach diesem handelt es sich nicht um den Vorgang der Datenverarbeitung selbst, sondern um dessen Ergebnis (vgl. Stengel et al. 2020: 3).

Demnach liegt zwischen den beiden Rechtsbegriffen keine Äquivalenz, sondern ein Fall von falschen Freunden vor. Die Begriffe „Profiling“ und „Persönlichkeitsprofil“ klingen ähnlich, allerdings handelt es sich bei „Profiling“ um den Prozess der Datenverarbeitung, während das „Persönlichkeitsprofil“ das Ergebnis einer Datenverarbeitung bezeichnet.

Bei der „Pseudonymisierung“ handelt es sich nach Art 4 Z5 DSGVO um jene Art der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wobei die aus den verarbeiteten Daten erlangten Informationen nicht mit der betroffenen Person in Verbindung gebracht werden können (vgl. DSGVO 2016).

Laut dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ist im Schweizer DSG statt „Pseudonymisierung“ von der „Bearbeitung anonymisierter Daten“ die Rede, was sich aus Art 13 Abs 2 lit e DSG und aus dem Art 22 DSG ergibt. Nach dem EDÖB ist sowohl die Bestimmung des Art 13 Abs 2 lit e DSG als auch jene des Art 22 DSG auf den Bereich der Forschung und damit auch auf Forschungszwecke anwendbar, allerdings bezieht sich der Art 13 Abs 2 lit e DSG auf Privatpersonen und Art 22 DSG auf Bundesorgane (vgl. EDÖB 2021). Demnach sind Privatpersonen und Bundesorgane in der Schweiz dazu verpflichtet, personenbezogene Daten zu anonymisieren, wenn sie diese für Forschungszwecke oder im Bereich der Forschung verwenden wollen.

Zwischen den Begriffen „Pseudonymisierung“ und der „Bearbeitung anonymisierten Daten“ liegt ebenfalls eine Teiläquivalenz, darunter eine Überschneidung vor, denn die „Pseudonymisierung“ ist nicht nur auf den Bereich der Forschung beschränkt, sondern sie kann auf sämtliche Bereiche angewendet werden, während die „Bearbeitung anonymisierter Daten“ nur den Bereich der Forschung regelt.

Ein „Dateisystem“ im Sinne des Art 4 Abs 6 DSGVO ist eine Sammlung von personenbezogenen Daten, die strukturiert ist und zu welcher der Zugang nur bei der Erfüllung von bestimmten Kriterien erlangt werden kann. Die Zugangskriterien sind dabei unabhängig von der Ordnung und der Führung des Dateisystems (vgl. DSGVO 2016).

Die aktuelle Fassung des DSG verfügt über keinen Rechtsbegriff, der vom Inhalt her einem „Dateisystem“ im Sinne der DSGVO entsprechen würde. Nach dem DSG wird unter dem ähnlich klingenden Begriff „Datensammlung“ nach Art 3 lit g DSG „jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind“ (DSG 1992) definiert. Aus diesem Grund liegt keine Äquivalenz zwischen diesen beiden Begriffen vor, weil sie falsche Freunde sind.

Nach Art 4 Z6 DSGVO wird als „Verantwortlicher“ jener Entscheidungsträger bezeichnet, der darüber eine Entscheidung zu treffen hat, zu welchem Zweck bzw. mit welchen Mitteln personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Entscheidungsträger, der eine natürliche oder auch juristische Person sein kann, kann entweder auf Grund des Rechts des MS oder auf Grundlage von EU-Recht ernannt werden (vgl. DSGVO 2016).

Wenn man für den Begriff „Verantwortlicher“ eine Entsprechung im Rahmen des Schweizer DSG sucht und falls unter dem „Verantwortlichen“ jene natürliche Person gemeint ist, welche für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, dann ist nach dem Schweizer DSG vom „Beauftragten“ (EDÖB) die Rede, dessen Zuständigkeitsbereich und Kompetenzen in den Art 26-31 DSG geregelt sind. Beim EDÖB handelt es sich nach dem DSG um eine natürliche Person, denn nach dem Art 26 Z1 DSG wird der Beauftragte für eine Amtsperiode von 4 Jahren ernannt (vgl. DSG 1992). Des Weiteren beinhaltet das Schweizer DSG den Begriff „Inhaber der Datensammlung“,

welcher in Art 3 lit i DSG geregelt ist. Als „Inhaber der Datensammlung“ wird ein Entscheidungsträger bezeichnet, der darüber eine Entscheidung trifft, was der Zweck und der Inhalt der Datensammlung sein kann. Dieser Entscheidungsträger kann laut dem DSG eine natürliche Person oder ein Bundesorgan sein (vgl. DSG 1992).

Zwischen diesen beiden Begriffen kann nicht von einer völligen Äquivalenz die Rede sein, sondern nur von einer Teiläquivalenz und darunter eine Überschneidung, denn unter dem „Verantwortlichen“ kann nach dem Schweizer DSG nicht nur der EDÖB, sondern auch eine weitere (natürliche oder juristische) Person gemeint sein, welche eine Datensammlung inne hat und über deren Zweck und Inhalt entscheidet.

Beim „Auftragsverarbeiter“ handelt es sich nach Art 4 Z6 DSGVO um jemanden, der personenbezogene Daten verarbeitet, wobei diese Verarbeitung der Daten im Auftrag eines Anderen erfolgt. Der Datenverarbeiter kann nach der DSGVO eine natürliche oder juristische Person (darunter auch eine Behörde) sein, der Auftraggeber wird als Verantwortlicher bezeichnet (vgl. DSGVO 2016).

Im Schweizer DSG wird statt „Auftragsverarbeiter“ gemäß Art 10a DSG „Datenbearbeitung durch Dritte“ verwendet, wobei als Dritte im Sinne des DSG sämtliche natürliche oder juristische Personen verstanden werden, die mit der Verarbeitung von Personendaten beauftragt werden können. Der Art. 10a DSG regelt aber auch die Voraussetzungen, nach welchen eine Datenverarbeitung durch Dritte durchgeführt werden kann. Nach Art 10a DSG darf ein Dritter Daten nur in einem Maße bearbeiten wie der Auftraggeber selbst. Zusätzlich darf die Verarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht verboten sein (vgl. DSG 1992).

Obwohl die Legaldefinitionen der beiden Begriffe die wesentlichen Begriffselemente des jeweils anderen beinhalten, kann zwischen ihnen ebenfalls nur von einer Teiläquivalenz und darunter von einer Inklusion ausgegangen werden, weil der Art 10a DSG auch jene Voraussetzungen beinhaltet, auf Grundlage denen eine Datenverarbeitung durch Dritte durchgeführt werden darf.

Als „Empfänger“ wird nach Art 4 Z9 DSGVO derjenige bezeichnet, dem die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt bzw. offengelegt werden. Der Empfänger kann eine natürliche oder juristische Person, darunter auch eine Behörde, sein (vgl. DSGVO 2016).

Das Schweizer DSG geht (anstatt von einem „Empfänger“) von der „Bekanntgabe von Personendaten“ aus, welche im Art 19 DSG geregelt ist. Dieser beinhaltet jene Bedingungen, unter denen Personendaten von den Bundesorganen nicht nur der betroffenen Person, sondern auch anderen Berechtigten zur Verfügung gestellt werden können (vgl. DSG 1992).

In diesem Fall liegt keine Äquivalenz, sondern eine terminologische Lücke, darunter eine Begriffs- und Benennungslücke, vor, weil der Begriff „Empfänger“ im Sinne der DSGVO den Kreis jener Personen bestimmt, denen personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden können,

während bei der „Bekanntgabe von Personendaten“ jene Bedingungen aufgelistet sind, unter welchen die Personendaten an jemanden zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem Art 4 Z10 DSGVO werden als „Dritte“ jene Personen (natürliche oder juristische Personen) bezeichnet, die außer den dazu Berechtigten (Verantwortlicher, betroffene Person und Auftragsverarbeiter) über eine Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verfügen. Der Dritte unterliegt dabei der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen (vgl. DSGVO 2016).

Die Definition des „Dritten“ leitet sich nach dem Schweizer DSG aus dem Art 10a DSG ab, wonach der Dritte eine vom Betroffenen und Auftraggeber verschiedene Person ist, die mit der Datenbearbeitung beauftragt werden kann (vgl. DSG 1992).

Bei der Definition des Dritten kann von einer völligen Äquivalenz ausgegangen werden, weil die Definitionen der zwei Begriffe inhaltlich übereinstimmen.

Unter dem Begriff „Einwilligung“ wird nach Art 4 Z11 DSGVO die Einverständniserklärung der betroffenen Person zur Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten verstanden, die von der betroffenen Person freiwillig abgegeben wurde (vgl. DSGVO).

Dieser Begriff befindet sich im Schweizer DSG unter den Grundsätzen, welche in Art. 4 DSG geregelt sind. Gemäß Art 4 Z5 DSG ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person grundsätzlich für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten erforderlich. Des Weiteren regelt der Art 4 Z5 DSG die Gültigkeit einer Einwilligung (vgl. DSG 1992).

Auch in diesem Fall kann nur von einer Teiläquivalenz, und zwar von einer Inklusion, zwischen den beiden Begriffen gesprochen werden, da die Definition nach dem Schweizer DSG auch noch weitere Merkmale beinhaltet, nämlich dass die Einwilligung für die Bearbeitung besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Gesundheitsdaten) notwendig ist.

„Genetischen Daten“ sind nach Art 4 Z13 DSGVO jene personenbezogenen Daten einer natürlichen Person, welche ihre „ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften“ (DSGVO 2016) beinhalten.

Unter „biometrischen Daten“ fallen nach Art 4 Z14 DSGVO jene personenbezogenen Daten einer natürlichen Person, die eine eindeutige Auskunft über den physischen Aufbau bzw. über die Physiologie der betroffenen natürlichen Person geben. Ein Beispiel dafür wären Gesichtsbilder (vgl. DSGVO 2016).

Nach Art 4 Z15 DSGVO werden als „Gesundheitsdaten“ jene personenbezogenen Daten genannt, aus denen der Gesundheitszustand einer natürlichen Person festgestellt werden kann. Darunter fallen nicht nur jene Daten, welche die körperliche bzw. geistige Gesundheit einer natürlichen Person betreffen, sondern auch jene, die aus der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen entstammen (vgl. DSGVO 2016).

Eine Aufteilung auf biometrische Daten, genetische Daten und Gesundheitsdaten ist dem Schweizer Datenschutzgesetz unbekannt. Stattdessen wird nach Art 3 lit c DSG der Begriff „besonders schützenswerte Personendaten“ verwendet. Unter diesem Begriff fallen nach dem Schweizer DSG nicht nur die Gesundheitsdaten, sondern auch Informationen über die Rassenzugehörigkeit, die Religion und jene Daten, welche die administrative oder strafrechtliche Verfolgung dieser Person betreffen (vgl. DSG 1992).

Zwischen den Begriffen „genetische Daten“, „biometrische Daten“, „Gesundheitsdaten“ und deren Entsprechung aus dem Schweizer DSG liegt eine Teiläquivalenz in der Form einer Überschneidung vor. Die Definition des Begriffs „besonders schützenswerte Personendaten“ nach dem Schweizer DSG ist ein Sammelbegriff für die Begriffe biometrische bzw. genetische und Gesundheitsdaten der DSGVO und sie seine Merkmale erfassen noch weitere Daten, die keine genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten sind.

Als „Aufsichtsbehörde“ wird gemäß Art 51 DSGVO jene Behörde in einem MS bezeichnet, dessen Zuständigkeit in der Überwachung und der Einhaltung der Anwendung der DSGVO liegt (vgl. DSGVO 2016).

Der Zuständigkeitsbereich des EDÖB wurde schon im Zusammenhang mit dem Begriff „Beauftragter“ erörtert. Zwischen diesen Begriffen besteht eine Teiläquivalenz, darunter eine Überschneidung, weil beim EDÖB es sich nicht um eine Behörde, sondern um ein Amt handelt.

Der Rechtsakttyp der Verordnung im Fall der DGSVO bewirkt eine Harmonisierung seines Inhaltes in den nationalen Rechtsordnungen der MS im Bereich des Datenschutzes. Dies schließt aber nicht aus, dass in den einzelnen MS weitere Regelungen erlassen worden sind, durch welche die Rechtsbegriffe der DSGVO eine andere Bedeutung erhalten bzw. sie auch anders bezeichnet werden können. Des Weiteren hat die DSGVO auch dazu geführt, dass das DSG in der Schweiz einer Revision unterzogen wird. Der Entwurf für diese Revision ist auf der Homepage der Bundesversammlung der Schweizer Eidgenossenschaft (Bundesversammlung) einsehbar (vgl. Bundesversammlung 2020). Aus diesen Gründen werden auch die weiteren Begriffe aus den nationalen Rechtsordnungen und aus dem Revisionsentwurf des DSG mit jenen der DSGVO einem terminologischen Vergleich unterzogen. In Tabelle 6 werden deshalb nur jene Rechtsbegriffe der deutschen und österreichischen Rechtsordnung und des DSG-Revisionsentwurfes aufgelistet, die über eine andere Definition verfügen als die Begriffe der DSGVO:

DSGVO	Deutschland	Österreich	Schweiz
Personenbezogene Daten			

Verarbeitung	Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle		
Profiling	Scoring	automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall	Profiling
Profiling			Profiling mit hohem Risiko
Verantwortlicher			Verantwortlicher
Auftragsverarbeiter		Auftragsverarbeiter und Aufsicht über die Verarbeitung	Auftragsbearbeiter
Empfänger			
Dritter			
Einwilligung	Einwilligung	Einwilligung in die Datenverarbeitung	
Genetische Daten			Besonders schützenswerter Personendaten
biometrische Daten			Besonders schützenswerter Personendaten
Gesundheitsdaten			Besonders schützenswerter Personendaten
Aufsichtsbehörde	Bundesbeauftragter für Datenschutz und die Informationsfreiheit	Datenschutzbehörde	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Tabelle 6: Begriffe der nationalen Datenschutzgesetze von Deutschland und Österreich mit anderen Definitionen als jene der DSGVO und der Revisionsentwurf des Schweizer DSG

Neben den Bestimmungen der DSGVO wird der Begriff „Verarbeitung“ im Rahmen des BDSG unter §3 BDSG als „Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stelle“ geregelt (vgl. BDSG 2018). Nach dieser Bestimmung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine öffentliche Stelle nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung notwendig ist, damit die öffentliche Stelle ihre Aufgaben erfüllt oder jene öffentliche Gewalt ausüben kann, die ihr als Verantwortliche übertragen wurde. Nach der Definition des BDSG handelt es sich bei der „öffentlichen Stelle“ um ein Verwaltungsorgan (vgl. BDSG 2018).

Wenn man die Definitionen dieser Begriffe aus dem DSGVO und dem deutschen BDSG miteinander vergleicht, dann lässt sich feststellen, dass zwischen diesen Begriffen eine Teiläquivalenz, insbesondere eine Überschneidung besteht: §3 BDSG besagt nämlich, dass eine öffentliche Stelle, worunter ein Verwaltungsorgan gemeint ist, die personenbezogenen Daten in jenem Fall verarbeiten kann, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann, während nach der Definition der DSGVO unter „Verarbeitung“ sämtliche Vorgänge verstanden werden, welche im Zusammenhang mit der Ver- oder Bearbeitung von personenbezogenen Daten stehen.

Neben dem Begriff „Profiling“ kennt das deutsche BDSG auch den Begriff „Scoring“, welcher in §31 BDSG geregelt ist. Unter „Scoring“ wird nach der deutschen Rechtsanwaltskanzlei Schürmann Rosenthal Dreyer Rechtsanwälte (SRD-Rechtsanwälte) die Analyse des zukünftigen Verhaltens einer natürlichen Person verstanden, welches mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitswerten durchgeführt wird. Das Ziel einer solchen Analyse besteht darin, eine Entscheidung über die Gestaltung eines möglichen (bestehenden) Vertragsverhältnisses (worunter dessen Begründung, Durchführung oder Beendigung gemeint wird) treffen zu können (vgl. SDR-Rechtsanwälte 2019).

Im österreichischen DSG fällt „Profiling“ z.B. auch unter die „automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall“, welche in §41 DSG geregelt ist. Nach §41 DSG dürfen Entscheidungen, die auf einer automatischen Verarbeitung bzw. Profiling beruhen, nur in jenem Fall getroffen werden, wenn sie in der Rechtsordnung vorgesehen sind. Nach §41 Abs 3 DSG darf die auf der Grundlage von personenbezogenen Daten basierende Entscheidungsfindung nicht dazu führen, dass die betroffene Person dadurch diskriminiert wird (vgl. DSG 2021).

Der Revisionsentwurf des DSG in der Schweiz unterscheidet bei „Profiling“ zwischen den Begriffen „Profiling“ und „Profiling mit hohem Risiko“. Beim Begriff „Profiling“ hat der Revisionsentwurf die Definition der DSGVO übernommen, beim „Profiling mit hohem Risiko“ handelt es sich um jene Art von Profiling, welche „ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt“ (Bundesversammlung 2020). Das hohe Risiko entsteht dabei aus der Verknüpfung der gesammelten Personendaten (vgl. Bundesversammlung 2020).

Zwischen der Definition von „Profiling“ in der DSGVO und des Revisionsentwurfes des DSG liegt also eine völlige Äquivalenz vor, weil der DSG-Revisionsentwurf den Rechtsbegriff mit seiner Definition vollständig aus der DSGVO übernommen hat.

Zwischen den Begriffen „Scoring“ und der „automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall“ liegt keine Äquivalenz, sondern eine Begriffs- und Benennungslücke vor, denn beim „Scoring“ geht es um die Erstellung des Persönlichkeitsprofils einer natürlichen Person, auf dessen Grundlage eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob ein Vertragsverhältnis mit der betroffenen Person begründet oder verändert wird. Wenn man diese zwei Rechtsbegriffe inklusive ihrer Definitionen mit jenen der DSGVO und des DSG-Revisionsentwurfes vergleicht, dann besteht zwischen „Profiling“ und „Scoring“ bzw. zwischen „Profiling“ und der „automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall“ eine Teiläquivalenz, darunter eine Überschneidung. Der Begriff „Profiling mit hohem Risiko“ ist der deutschen bzw. der österreichischen Rechtsordnung unbekannt. In diesem Fall liegt sowohl eine Begriffs- als auch eine Benennungslücke vor. Wenn man die Begriffe „Scoring“ und „automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall“ aber mit der Definition der DSGVO vergleicht, dann liegt zwischen ihren Definitionen und der Definition des Begriffs nach der

DSGVO eine Teiläquivalenz, darunter eine Überschneidung vor, weil Scoring nach deutschem Recht eine Sonderform von Profiling darstellt, während Profiling nach dem österreichischen DSG unter die automatisierten Entscheidungsfindung in Einzelfall fällt.

Beim Begriff „Verantwortlicher“ wird nur die Definition des DSG-Revisionsentwurfes erwähnt, weil die Definition dieses Begriffs in Deutschland und Österreich inhaltlich aus der DSGVO übernommen wurde. Im Rahmen des DSG-Revisionsentwurfes wurde die Definition der DSGVO teilweise übernommen, denn laut diesem Entwurf wird als „Verantwortlicher“ jene private Person oder jenes Bundesorgan bezeichnet, die bzw. das entweder allein oder mit anderen zusammen eine Entscheidung über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung treffen muss (vgl. Bundesversammlung 2020).

Wenn man die Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ nach dem DSG-Revisionsentwurf mit jenen der DSGVO aus Tabelle 5 vergleicht, dann kann wieder nur von einer Teiläquivalenz und insbesondere von einer Überschneidung gesprochen werden, da die Schweiz kein MS der EU ist und die Definition von „Verantwortlicher“ nach der DSGVO noch weitere Bestimmungen beinhaltet, die MS der EU betreffen.

Der Begriff „Auftragsverarbeiter“ kann in der DSGVO nicht nur beim Art 4 Z8 DSGVO, sondern auch unter Art 29 DSGVO als „Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters“ gefunden werden. Nach dem Art 29 DSGVO haben jene Personen, die entweder dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind und dabei auch über einen Zugang zu den personenbezogenen Daten verfügen, die Berechtigung zur Verarbeitung dieser Daten nur im Rahmen der Weisung des Verantwortlichen. Eine Ausnahme von dieser Berechtigung bilden jene Verpflichtungen, die sich entweder aus dem EU-Recht oder aus dem Recht eines MS ergeben (vgl. DSGVO 2016)

Im Rahmen des österreichischen Datenschutzgesetzes findet man den Begriff „Auftragsverarbeiter“ unter dem §48 DSG als „Auftragsverarbeiter und Aufsicht über die Verarbeitung“. Nach dem §48 DSG muss der Verantwortliche im Falle einer Datenverarbeitung, die aufgrund seines Auftrages zu erfolgen hat, mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die hinreichend garantieren können, dass die Verarbeitung im Sinne der Gesetze ausgeübt und dabei der Schutz der Rechte der Betroffenen sichergestellt wird. Des Weiteren kann der Auftragsverarbeiter gemäß §48 Abs 2 DSG aus eigener Entscheidung keinen weiteren Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen, denn eine solche Inanspruchnahme setzt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen voraus (vgl. DSG 2021).

Der Revisionsentwurf des DSG bezeichnet als „Auftragsbearbeiter“ jene private Person oder jenes Bundesorgan, welche bzw. welches die Personendaten bearbeitet. Die Bearbeitung wird dabei im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt (vgl. Bundesversammlung 2020).

Beim Vergleich der Definitionen der vorherigen Begriffe lässt sich feststellen, dass auch zwischen ihnen von einer Teiläquivalenz und darunter von einer Überschneidung ausgegangen werden kann. Der Grund dafür liegt in den Definitionen selbst. Die Definition des DSG-Revisionsentwurfes beinhaltet nur eine Erklärung, wer „Auftragsverarbeiter“ sein kann und was die Bedingungen sind, unter welchen die Daten verarbeitet werden können. Die DSGVO geht mit dem Art 4 Z8 DSGVO und dem Art 29 DSGVO bei der Definition einige Schritte weiter, indem sie nicht nur festlegt, wer „Auftragsverarbeiter“ ist, sondern auch jene Personen umfasst, die über einen Zugang zu den personenbezogenen Daten verfügen. Des Weiteren enthält Art 29 DSGVO noch eine Ausnahmeregelung, welche eine Datenverarbeitung ohne die Weisung des Verantwortlichen ermöglicht. Die österreichische Definition enthält noch weitere zusätzliche Bestimmungen und Anforderungen, wie z.B. die Sicherstellung des Schutzes der Rechte der Betroffenen.

Der Begriff „Einwilligung“ wird im Rahmen des deutschen BDSG in §51 BDSG geregelt. Nach §51 Abs 1 BDSG muss der Verantwortliche nachweisen können, dass er über eine Einwilligung der betroffenen Person verfügt, wenn für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Gesetz eine Einwilligung der betroffenen Person vorsieht. Nach Abs 3 verfügt der Betroffene über ein jederzeitiges Widerrufsrecht betreffend seiner Einwilligung, der Widerruf berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit jener Verarbeitung, die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs durchgeführt wurde. Nach Abs 4 muss die Einwilligung durch die freie Entscheidung der betroffenen Person abgegeben werden, damit sie wirksam wird (vgl. BDSG 2018).

Im österreichischen Recht ist der Begriff „Einwilligung“ neben den Bestimmungen der DSGVO auch als „Einwilligung in die Datenverarbeitung“ bekannt. Nach dem Unternehmensservice Portal (USP) wird darunter jene Einwilligung verstanden, durch welche die betroffene Person ihr Einverständnis zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten abgibt. Die Gültigkeit einer solchen Einwilligung setzt voraus, dass die Erklärung der betroffenen Person freiwillig, also ohne fremde Einwirkung, abgegeben wird. Des Weiteren muss die betroffene Person bei der Abgabe ihrer Einwilligung darüber informiert werden, welche ihrer personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, wem die verarbeiteten Daten übermittelt werden können bzw. welche Rechte die betroffene Person besitzt inkl. des Widerrufsrechts (vgl. USP 2021). Dem DSG-Revisionsentwurf ist der Begriff „Einwilligung“ unbekannt.

Auch in diesem Fall kann nur von einer Teiläquivalenz und einer Überschneidung ausgegangen werden, denn sowohl im deutschen als auch im österreichischen Recht wird unter der Einwilligung eine Einverständniserklärung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verstanden, die von der betroffenen natürlichen Person jederzeit widerrufen werden kann. Allerdings sind die besonderen Kategorien personenbezogener Daten von der österreichischen Definition nicht erfasst.

Bezüglich der Begriffe „genetische Daten“, „biometrische Daten“ und „Gesundheitsdaten“ ist zu erwähnen, dass sie im deutschen und österreichischen Recht auch als „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ genannt werden. Dieser Begriff wurde von der deutschen und der österreichischen Rechtsordnung aus der DSGVO übernommen, wo er unter Art 9 DSGVO geregelt ist (vgl. DSGVO); aus diesem Grund liegt zwischen diesen Begriffen eine völlige Äquivalenz vor und wurden auch nicht in die Tabelle 5 aufgenommen.

Beim DSG-Revisionsentwurf fallen diese Begriffe unter die „besonders schützenswerten Personendaten“, die unter dem Art 5 lit c des Entwurfes definiert werden. Bei diesem ist anzumerken, dass der Entwurf neben den Gesundheitsdaten auch die biometrischen und die genetischen Daten beinhalten, was in der aktuellen Fassung des DSG nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund kann zwischen den Begriffen genetische Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten bzw. „besonders schützenswerte Personendaten“ von einer Teiläquivalenz, insbesondere einer Überschneidung, gesprochen werden.

Als „Aufsichtsbehörde“ wird gemäß Art 51 DSGVO jene Behörde in einem MS bezeichnet, dessen Zuständigkeit in der Überwachung und der Einhaltung der Anwendung der DSGVO liegt (vgl. DSGVO 2016).

Nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) wird diese Funktion in Deutschland vom „Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ (BfDI) erfüllt. Die Institution des BfDI wurde im Jahr 1978 errichtet, der Beauftragte selbst wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Sein Aufgabenbereich besteht in der Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO, des BDSG und der sonstigen Datenschutzvorschriften (vgl. BfDI 2021).

In Österreich ist nicht eine natürliche Person für diese Aufgabe zuständig, sondern eine eigens dafür eingerichtete Behörde, nämlich die „Datenschutzbehörde“ (DSB). Die Aufgabe der Datenschutzbehörde besteht darin sicherzustellen, dass die Bestimmungen im Bereich des Datenschutzes eingehalten werden (vgl. DSB 2021). Der Zuständigkeitsbereich des EDÖB wurde schon im Rahmen der Tabelle 5 erklärt.

Zwischen den Definitionen der Begriffe „Aufsichtsbehörde“, „Bundesbeauftragter für Datenschutz und die Informationsfreiheit“, „Datenschutzbehörde“ und „Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter“ besteht eine Teiläquivalenz, insbesondere eine Überschneidung, weil es sich im Fall des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um ein Amt nach deutschem Recht, beim EDÖB um ein Amt nach Schweizer Recht und bei der Datenschutzbehörde um ein eigenes Bundesorgan handelt.

Tabelle 7 beinhaltet die Rechtsbegriffe des SDG, wobei es sich hierbei um einen bilateralen Vertrag handelt. Der Inhalt des SDG wurde nach der Ratifizierung unverändert von den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten Deutschland, Österreich und Schweiz übernommen. Aus

diesem Grund besteht zwischen den Vertragsbegriffen in den jeweiligen Rechtsordnungen eine völlige Äquivalenz. Allerdings verfügen die jeweiligen Rechtsordnungen auch über andere Definitionen für dieselbe Rechtsbegriffe, welche im Rahmen des terminologischen Vergleichs miteinander verglichen worden sind. Dieser Vergleich hat zum folgenden Ergebnis geführt:

SDG	Deutschland	Österreich	Schweiz
Binnengrenzen	Binnengrenzen	Binnengrenze	Binnengrenzen
Außengrenzen	Außengrenzen	Außengrenzen	Außengrenzen
Binnenflug	Binnenflug	Binnenflug	Binnenflug
Drittstaat	Drittstaat	Drittstaaten	Drittstaat
Drittstaatsausländer	Drittstaatsausländer	Drittstaatsausländer	Drittstaatsausländer
Grenzübergangsstelle	Grenzübergangsstelle	Grenzübergangsstelle	Grenzübergangsstelle
Grenzkontrolle	Grenzkontrolle	Grenzkontrolle	Grenzkontrolle
Beförderungsunternehmer	Beförderungsunternehmer	Beförderungsunternehmer	Beförderungsunternehmer
Aufenthaltstitel	Aufenthaltstitel	Aufenthaltstitel	Aufenthaltstitel
Asylbegehren	Asylbegehren	Asylbegehren	Asylbegehren
Asylbegehrender	Asylbegehrender	Asylbegehrender	Asylbegehrender
Behandlung eines Asylbegehrens	Behandlung eines Asylbegehrens	Behandlung eines Asylbegehrens	Behandlung eines Asylbegehrens

Tabelle 7: Rechtsbegriffe des SDG

Als „Binnengrenzen“ werden nach Art 1 SDG jene Landesgrenzen bezeichnet, welche die Staatsgebiete der Vertragsstaaten voneinander trennen. Von diesem Begriff werden auch jene Flughäfen und Seehäfen erfasst, die Flug- bzw. Fährverbindungen innerhalb der Vertragsstaaten abwickeln (vgl. SDG 1985).

Als „Außengrenzen“ werden nach dem Art 1 SDG sämtliche andere Grenzen der Vertragsstaaten bezeichnet, die nicht unter die Kategorie der Binnengrenzen fallen. Von dieser Bestimmung werden auch die Flug- und Seehäfen erfasst (vgl. SDG 1985).

Beim „Binnenflug“ handelt es sich um einen Flug, der nur innerhalb des Schengenraumes, also nur innerhalb des Staatsgebietes der Vertragsstaaten durchgeführt wird.

Unter dem Begriff „Drittstaat“ werden nach Art 1 SDG sämtliche Staaten bezeichnet, die das SDG nicht ratifiziert haben und aus diesem Grund keine Vertragsstaaten sind (vgl. SDG 1985).

Der Begriff „Drittstaat“ wird in Österreich auch außerhalb des SDG als Bezeichnung für jene Staaten verwendet, die nicht die Schweiz oder Mitglieder der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) darstellen (vgl. ÖdA 2021).

Vergleicht man in diesem Fall die Definitionen des Begriffs „Drittstaat“ miteinander, dann liegt eine Teiläquivalenz und darunter eine Überschneidung zwischen diesen Begriffen vor, denn als Drittstaat im Sinne des SDG werden jene Staaten bezeichnet, die keine Vertragsparteien des SDG

sind. Im zweiten Fall sind Drittstaaten jene Staaten, die keine EU- und EWR-Staaten sind bzw. es handelt sich dabei nicht um die Schweiz.

Als „Drittstaatsausländer“ werden nach Art 1 SDG die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Drittstaaten bezeichnet (vgl. SDG 1985).

Der Begriff „Grenzübergangsstelle“ wird nach Art 1 SDG als jener Übergang definiert, an dem die Überschreitung der Außengrenzen des Vertragsstaates von den zuständigen Behörden zugelassen ist (vgl. SDG 1985).

Im österreichischen Recht existiert neben der Definition des SDG nach dem Grenzkontrollgesetz (GrekoG), welches im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 435/1996) als „Bundesgesetz über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlaß des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz-GrekoG)“ (BGBl 1996) veröffentlicht wurde, noch eine weitere Definition für diesen Begriff, die im §1 Abs 3 GrekoG enthalten ist. Nach diesem handelt es sich bei der „Grenzübergangsstelle“ um jene Stelle an den Außen- und Binnengrenzen, die von den Behörden zum Grenzübertritt bestimmt ist (vgl. GrekoG 2021).

In diesem Fall kann von einer Teiläquivalenz, darunter von einer Überschneidung ausgegangen werden, weil die Definition des Begriffs nach dem GrekoG ein verschiedenes Element enthält, denn eine Grenzübergangsstelle kann sich nicht nur an den Außengrenzen befinden, sondern auch an den Binnengrenzen.

Bei der „Grenzkontrolle“ handelt es sich nach §1 SDG um jene Kontrolle, die auf den Grenzübergangsstellen wegen des Grenzübertritts vorgenommen wird (vgl. DSG 1985).

In Österreich wird unter „Grenzkontrolle“ neben den Bestimmungen des SDG nach dem §1 Abs 2 GrekoG auch die Überwachung der Grenzen bzw. der Grenzübergangsstellen verstanden. Diese Überwachung der Grenzen und der Grenzübergangsstellen zielt auf die Verhinderung von Grenzkontrollumgehungen ab (vgl. GrekoG 2021).

Zwischen den Definitionen des SDG und des GrekoG bezüglich des Begriffs „Grenzkontrolle“ kann man von einer Teiläquivalenz, insbesondere von einer Überschneidung sprechen, denn die Definition nach dem GrekoG enthält ein weiteres Begriffselement, da die Grenzkontrolle nach dem GrekoG auch das Ziel verfolgt, um potenzielle Grenzkontrollumgehungen zu verhindern.

Beim „Beförderungsunternehmer“ handelt es sich nach Art 1 SDG um eine „natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luft-, See- oder Landweg durchführt“ (SDG 1985).

Der Begriff „Aufenthaltstitel“ wird nach Art 1 SDG als jene Erlaubnis bezeichnet, die von einem Vertragsstaat aufgrund eines berechtigten Aufenthalts auf dessen Territorium ausgestellt wird (vgl. SDG 1985).

Unter dem Begriff „Asylbegehren“ wird jener Wunsch eines Drittstaatsausländers verstanden, welchen er an den Außengrenzen oder im Staatsgebiet eines Vertragsstaates abgibt mit dem Ziel, einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 zu erlangen. Das Begehren kann schriftlich, mündlich oder auch auf eine andere Weise abgegeben werden (vgl. SDG 1985).

„Asylbegehrender“ ist nach Art 1 SDG jene Staatsbürgerin bzw. jener Staatsbürger eines Drittstaates, die bzw. der ein Asylbegehren abgegeben hat und über dessen Begehren noch eine Entscheidung getroffen werden muss (vgl. SDG 1985).

Unter der „Behandlung eines Asylbegehrens“ werden nach Art 1 SDG alle Verfahren verstanden, in deren Rahmen das Asylbegehren geprüft und darüber auch eine endgültige Entscheidung getroffen wird (vgl. SDG 1985).

Bei den Rechtsbegriffen des SDG wurden mit Ausnahme einiger österreichischer Begriffe kein rechtsterminologischer Vergleich durchgeführt. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass es sich beim SDG um einen bilateralen Vertrag handelt, welcher von der Schweiz und der EU (darunter auch Deutschland und Österreich) ratifiziert wurde. Das SDG bewirkte, dass die Begriffe mit ihren Definitionen nicht nur in die nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz, sondern auch in jene der anderen Vertragsparteien (die EU und weitere Vertragsstaaten) aufgenommen wurden. Aus diesem Grund liegt im Fall des SDG eine Vollharmonisierung bezüglich der Bestimmungen des SDG zwischen den Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich, der Schweiz und der EU vor.

Letztendlich soll noch das Ergebnis des terminologischen Vergleichs der fünf ausgewählten Begriffe des Dublin Übereinkommens (DÜ) und ihre Implementierung in den Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgelistet werden. Bei diesem Vergleich lag der Fokus ebenfalls auf der Feststellung der zwischen den verglichenen Begriffen bestehenden Äquivalenzgrade.

DÜ	Deutschland	Österreich	Schweiz
Drittstaatsangehöriger	Drittstaatsangehörige	Drittstaatsangehöriger	Drittstaatsangehörige
Antragsteller	Asylantragsstellende	Asylbewerber/in	Flüchtling
Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz	Verfahren beim Bundesamt	Asylverfahren	Asylverfahren

Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz	Asylantragsrücknahme	Zurückziehen von Anträgen	Erlöschen
--	----------------------	---------------------------	-----------

Tabelle 8: Rechtsbegriffe des DÜ und ihre möglichen Entsprechungen in den Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz

Nach Art 2 lit a DÜ wird jede Person als „Drittstaatsangehöriger“ bezeichnet, die nicht Staatsangehörige eines MS der EU oder eines anderen Staates ist, der Vertragspartei des DÜ ist (vgl. DÜ 2013).

Eine ähnliche Definition für diesen Begriff kann auf der Homepage der deutschen Generalzolldirektion (Zoll) gefunden werden. Nach dieser Definition werden als „Drittstaatsangehörige“ jene Ausländer bezeichnet, die nicht über die Staatsbürgerschaft eines der MS der EU, des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügen bzw. die nicht Familienangehörige einer solchen Person sind (vgl. Zoll 2021).

In Österreich findet man im ÖdA für diesen Begriff eine ähnliche Definition wie in Deutschland, aber bei der Definition nach dem ÖdA wird auf den Zusatz des Familienangehörigen verzichtet und stattdessen wird die Pluralform des Wortes „Person“ verwendet. Des Weiteren werden jene Länder aufgelistet, die EWR-Mitglieder sind (vgl. ÖdA 2021).

In der Schweiz wird der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ neben jenem des DÜ laut dem Staatssekretariat für Migration (SEM) für die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger jener Staaten verwendet, die weder über eine EU- noch über eine EFTA-Mitgliedschaft verfügen. Aus diesem Grund werden solche Personen als „Drittstaatsangehörige“ bezeichnet. (vgl. SEM 2021).

Bezüglich der EFTA, welche die englische Abkürzung für die Europäische Freihandelsassoziation ist, muss erwähnt werden, dass es sich bei ihr um eine separate, von der EWR verschiedene und daher eigenständige Organisation handelt. Nach dem Eidgenössischen Department für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verfolgt die EFTA das Ziel der Handlungserleichterung zwischen ihren Mitgliedsstaaten. Die EFTA-Mitglieder Island, Lichtenstein und Norwegen beteiligen sich auch am EU-Binnenmarkt. Die gesetzliche Grundlage für diese Beteiligung ist im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelt. Aufgrund dieser Beteiligung am EU-Binnenmarkt werden Island, Liechtenstein und Norwegen als EWR-Staaten bezeichnet. Die Schweiz selbst ist EFTA-, aber kein EWR-Mitglied (vgl. EDA 2021).

Wenn diese Information über die EFTA und den EWR auch in den terminologischen Vergleich unter der Berücksichtigung der Wortlautauslegung miteinbezogen werden, dann kann von einer vollständigen Äquivalenz zwischen den Definitionen der Begriffe „Drittstaatsangehöriger“ und „Drittstaatsangehörige“ ausgegangen werden.

Als „Antragsteller“ im Sinne von Art 2 lit c DU werden jene Personen bezeichnet, die entweder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind und die auf eine endgültige Entscheidung bezüglich ihres Antrags auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden warten (vgl. DU 2013).

Nach dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird neben dem Begriff „Antragssteller“ im deutschen Recht auch der Begriff „Asylantragstellender“ verwendet. Nach dem BAMF werden jene Personen als „Asylantragstellende“ bezeichnet, über deren Asylantrag noch keine Entscheidung getroffen wurde. Solche Personen werden auch als Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber bezeichnet (vgl. BAMF 2021).

Im österreichischen Recht werden jene Personen, die unter die Definition des Art 2 lit c DU fallen, nach dem österreichischen Asylgesetz (AsylG 2005) auch als „Asylbewerber“ bezeichnet. Als Asylbewerber wird nach §2 Z14 AsylG ein „Fremder ab Erbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens“ (AsylG 2005) bezeichnet.

In der Schweiz findet neben dem Begriff des DÜ auch der Begriff „Flüchtling“ Anwendung, welcher im Asylgesetz (AsylG 1998) unter Art 3 Z1 AsylG geregelt ist, wonach Flüchtlinge jene Personen sind, die ihr Heimatland aufgrund ernsthafter Nachteile, die ihren Ursprung z.B. in der Zugehörigkeit der betroffenen Person zu einer bestimmenden Religion oder sozialen Gruppe haben, verlassen haben. Nach Art 3 Z2 AsylG fallen die Gefährdung von Leib und Leben sowie der Freiheit unter diese ernsthaften Nachteile (vgl. AsylG 1998).

Wenn diese Begriffe gemeinsam mit ihren Definitionen in den jeweiligen Rechtsordnungen miteinander verglichen werden, dann kann in diesem Fall nur von einer Teiläquivalenz, darunter von einer Überschneidung ausgegangen werden.

Unter der „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ werden nach Art 2 lit d DÜ sämtliche Vorgänge jenes Verfahrens bezeichnet, in welchem die Entscheidungen über Asylanträge gefällt werden (vgl. DÜ 2013).

Im deutschen Asylgesetz wird dieses Verfahren als „Verfahren beim Bundesamt“ bezeichnet, das in den §§23-25 AsylG geregelt ist. §23AsylG regelt die Antragsstellung bei der Außenstelle, §24 AsylG beinhaltet die Pflichten des Bundesamtes und in §25 AsylG befinden sich die Bestimmungen, welche die Anhörung betreffen (vgl. AsylG 1992).

Im österreichischen Asylgesetz wird dieses Verfahren als „Asylverfahren“ bezeichnet, welches in den §§17-22 AsylG geregelt sind. §17 AsylG regelt den Verfahrensablauf selbst und §18 AsylG beinhaltet die Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens. Die §§19-21 AsylG beinhalten die Bestimmungen betreffend der Befragung, dem Einvernehmen und der Beweismitteln.

In der Schweiz wird neben dem Begriff und der Definition des DÜ für dieses Verfahren ebenfalls der Begriff „Asylverfahren“ verwendet, welches aus mehreren Verfahrensschritten besteht.

Das Verfahren selbst beginnt mit einem Asylgesuch und endet mit dem Asylentscheid (vgl. Flüchtlingshilfe 2021).

Zwischen diesen Begriffen liegt auch hier eine Teiläquivalenz, darunter eine Überschneidung vor. Obwohl sie dasselbe Verfahren (das Asylverfahren) regeln, sind diese Verfahrensregeln in den einzelnen Staaten unterschiedlich.

Unter dem Begriff „Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz“ werden nach Art. 2 lit. e DÜ jene Schritte eines Antragsstellers erfasst, mit denen der Antragsteller die Beendigung des Entscheidungsverfahrens bezüglich seines Asylantrags in die Wege leiten kann (vgl. DÜ 2013).

In Deutschland wird dafür aus dem DÜ auch der Begriff „Antragsrücknahme“ verwendet, der in §32 AsylG geregelt wird. Der §32 AsylG beinhaltet jene Regelungen, auf deren Grundlage das Bundesamt in jenem Fall eine Entscheidung zu treffen hat, wenn der Asylantrag vom Antragsteller zurückgenommen wurde (vgl. AsylG 1992).

Die österreichische Rechtsordnung verwendet neben dem Begriff und der Definition des DÜ im Rahmen des Asylgesetzes den Begriff „Rückziehen von Anträgen“, welcher im §25 Abs. 2 AsylG geregelt ist. Der §25 Abs 2 AsylG besagt, dass ein Antrag auf internationalen Schutz im Verfahren vor dem Bundesamt nicht zurückgezogen werden kann, außer der Asylbewerber kann eine rechtmäßige Niederlassung in Österreich nachweisen. Sollte ein Antrag im Rahmen eines Bundesverwaltungsgerichtsverfahrens zurückgezogen werden, dann wird darunter die Zurückziehung einer Beschwerde verstanden (vgl. AsylG 2005).

Im Schweizer Asylrecht findet man neben dem Begriff aus dem DÜ den Begriff „Erlöschen“, welcher im Art 64 AsylG geregelt ist. Nach dieser Regelung kann das Asyl aufgrund mehrerer Gründe erlöschen. Einer dieser Gründe ist ein Aufenthalt im Ausland, dessen Dauer 1 Jahr überschreitet. Ein weiterer Grund liegt im Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft vor (vgl. AsylG 1992).

Zwischen diesen Begriffen liegt keine Äquivalenz vor, sondern man findet hier falsche Freunde, denn die Begriffe „Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz“, „Antragsrücknahme“ und „Rückziehung von Anträgen“ klingen ähnlich, sie regeln jedoch andere Bereiche im Rahmen eines Asylverfahrens. Die „Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz“ ist explizit auf den Antragsteller gerichtet. Die „Antragsrücknahme“ beinhaltet jene Regelungen, auf deren Grundlage das Bundesamt in Deutschland seine Entscheidung im Falle einer Antragsrücknahme des Antragstellers zu treffen hat, beim „Rückziehen von Anträgen“ handelt es sich um eine Verfahrensbestimmung im österreichischen Asylrecht und unter dem Begriff „Erlöschen“ wird nach dem Schweizer Asylrecht der Verlust des Asylstatus verstanden.

4.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Begriffe der DSGVO, die in allen MS der EU unmittelbare Anwendung und Geltung genießen, ohne jegliche Veränderungen bzw. Anpassungen in die nationalen Rechtsordnungen von Deutschland und Österreich übernommen worden sind bzw. über denselben Bedeutungsinhalt verfügen. Aus diesem Grund besteht zwischen ihnen eine völlige Äquivalenz. Im Falle der Schweiz gelten die Bestimmungen der DSGVO nicht, sondern jene der aktuellen Fassung des Schweizer DSG. Die terminologische Rechtsvergleichung, die bei den Rechtsbegriffen aus Tabelle 5 durchgeführt wurde, ergab deshalb keine völlige Äquivalenz zwischen den verglichenen Begriffen. Zwischen den Rechtsbegriffen der DSGVO und des Schweizer DSG in seiner aktuellen Fassung kann aus diesem Grund nur von einer Teiläquivalenz, meistens in der Form einer Überschneidung, gesprochen werden.

Die DSGVO schließt aber nicht aus, dass die einzelne MS der EU die Begriffe der DSGVO in ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen (oder auch in weiteren Bestimmungen mit teilweise unterschiedlicher Benennung bzw. anderem Inhalt, wie es in Tabelle 6 dargestellt wurde) verwenden können. In jenen Fällen, in welchen Deutschland und Österreich davon Gebrauch gemacht haben, sind Rechtsbegriffe entstanden, die mit jenen der DSGVO in einer Teiläquivalenz bestehen. Die Begriffe der DSGVO können in diesen Fällen als eine Ausgangsdefinition betrachtet werden, auf welche sich die Rechtsbegriffe des deutschen BDSG und des österreichischen DSG beziehen.

Die DSGVO hat auch zu einer Revision des Schweizer DSG geführt, in dessen Rahmen das Schweizer DSG von der DSGVO einige Begriffe und Definitionen teilweise übernommen hat. Der dabei durchgeführte rechtsterminologische Vergleich ergab auch in diesem Zusammenhang großteils nur Fälle von Teiläquivalenz mit der Ausnahme eines Begriffs, bei dem eine völlige Äquivalenz besteht.

Beim SDG handelt es sich gegenüber der DSGVO um einen bilateralen Vertrag, der auch von Deutschland, Österreich und der Schweiz ratifiziert wurde. Aus diesem Grund verfügen die Rechtsbegriffe des SDG in den Rechtsordnungen dieser Staaten über denselben Inhalt. Deshalb ergab der rechtsterminologische Vergleich beim SDG eine vollständige Äquivalenz zwischen den Begriffen. Eine Ausnahme davon ergab sich beim österreichischen Recht, welches die Begriffe des SDG im Rahmen des GrekoG teilweise anders definiert. Zwischen den Definitionen des GrekoG und des SDG besteht eine Teiläquivalenz, insbesondere eine Überschneidung.

Der terminologische Vergleich der ausgewählten vier Rechtsbegriffe des DÜ ergab auch, dass die Begriffe des DÜ unmittelbar und ohne Veränderung in den nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Vertragsstaaten übernommen wurde. Dies führt dazu, dass zwischen den Begriffen und ihrer Definitionen des DÜ in den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz eine völlige Äquivalenz besteht. Allerdings können, wie auch im Fall des SDG, die

Rechtsordnungen der jeweiligen Staaten die Begriffe des DÜ auch mit anderen Definitionen verwenden. Deshalb führt die Ratifizierung von bilateralen Verträgen nicht automatisch zu einer Angleichung bzw. Harmonisierung der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen.

Die tatsächliche Zahl der verschiedenen Äquivalenzgrade, die im Rahmen der Analyse festgestellt worden sind, werden anhand der Tabelle 9 dargestellt:

Äquivalenzgrad	EU-DE	EU-AT	DE-CH	DE-AT	AT-CH	Gesamt
Völlige Äquivalenz	30	30	18	30	18	126
Überschneidung	6	8	11	4	11	40
Inklusion			2		2	4
Falsche Freunde	1	1	3	1	3	9
Begriffslücke						
Benennungslücke						
Begriffs- und Benennungslücke			3	1	3	7

Tabelle 9: Die Zahl der bestehenden Äquivalenzgrade zwischen den deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts und die nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz

5. Diskussion

Grundsätzlich ist bei Rechtsbegriffen davon auszugehen, dass sie an jenes Rechtssystem gebunden sind, welchem sie angehören (vgl. Chiochetti et al. 2013: 11). Aus dieser Systemgebundenheit der Rechtsbegriffe resultiert auch, dass die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen die Rechtsbegriffe auf unterschiedliche Weise definieren und verwenden können. Deshalb kann grundsätzlich nicht von einer völligen Äquivalenz zwischen den Begriffsmerkmalen von zwei Rechtsbegriffen aus verschiedenen Rechtsordnungen ausgegangen werden.

Der empirische Teil von dieser Masterarbeit hat aber gezeigt, dass die Art der Äquivalenzgrade zwischen den Rechtsbegriffen aus Rechtstexten des EU-Rechts und ihrer Entsprechungen in den nationalen Rechtsordnungen der einzelnen MS sehr stark davon abhängt, in welchem Rechtsakttyp der EU-Rechtstext veröffentlicht wird. Im Fall der DSGVO bestand zwischen den Begriffen der DSGVO und jenen nach ihrer Implementierung in den nationalen Rechtsordnungen eine völlige Äquivalenz, weil die Begriffe und Definitionen der DSGVO unmittelbar und ohne Veränderung in die nationalen Rechtsordnungen von Deutschland und Österreich aufgenommen worden sind. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass die nationale Rechtsordnung die Begriffe der DSGVO in weiteren Normen auch anders definieren können. In jenen Fällen, in welchen die Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, konnte nur eine Teil- oder keiner Äquivalenz zwischen den verglichenen Begriffen ermittelt werden. Im Fall der Schweiz muss nochmals erwähnt werden, dass weder die DSGVO noch weitere Rechtstexte der Rechtsakttyps Verordnung oder Richtlinie dort über eine Verbindlichkeit verfügen. Deshalb kann eine völlige Äquivalenz zwischen den Rechtsbegriffen der DSGVO und jener in der aktuellen Fassung des Schweizer DSG so gut wie ausgeschlossen werden. Mit dem Revisionsentwurf des DSG strebt die Schweiz eine Annäherung an die DSGVO an, aber dies führt noch nicht zu einer völligen Äquivalenz zwischen den Begriffen der DSGVO und des DSG-Revisionsentwurfes, weil nicht alle Bestimmungen der DSGVO in das Schweizer Recht aufgenommen werden.

Demgegenüber zeichnet sich das SDG dadurch aus, dass es nicht nur in der EU (darunter in den Rechtsordnungen Deutschlands und Österreichs) über dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit verfügt, sondern auch in der Schweiz, welche das SDG im Rahmen eines bilateralen Abkommens mit der EU abgeschlossen und im Anschluss auch ratifiziert hat. Deshalb sind die Begriffe und Definitionen des SDG in den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz dieselben wie im Vertragstext. Die Gültigkeit des SDG schließt aber die Gültigkeit jener nationalrechtlichen Gesetzesbestimmungen nicht aus, die dieselbe Materie regeln. Aus diesem Grund kann es, wie im Fall des österreichischen GrekoG, vorkommen, dass derselbe Begriff im Vergleich zum ursprünglichen Vertragstext auch über eine abweichende Definition verfügt. Dies führt auch dazu, dass zwischen verglichenen Begriffen nicht nur der Fall einer völligen, sondern auch einer Teil-

oder keiner Äquivalenz vorliegen kann. Der letzte terminologische Vergleich im Fall der DÜ zeigte auch, dass die Ratifizierung von bilateralen Verträgen nicht automatisch zu einer Angleichung bzw. Harmonisierung der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen führt.

Die Untersuchung der verschiedenen Grade von Äquivalenz zwischen den terminologischen Rechtsbegriffen von verschiedenen Rechtsordnungen hängt sehr stark von der jeweiligen Forschungsfrage und auch davon ab, welche Rechtstexte als Untersuchungsgegenstand im Rahmen des terminologischen Vergleichs verwendet werden. Diese Feststellung wurde auch durch die wissenschaftliche Terminologiarbeiten ATERM, LexALP, bistro, Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie in Familienrecht bzw. Terminologie Österreich – Italien in Recht und Wirtschaft bestätigt. Denn im Fall von ATERM wollte Muhr die Frage beantworten, welche terminologische Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der deutschen und der österreichischen Rechtsordnung bestehen (vgl. Muhr 2009: 210). Aus diesem Grund untersuchte er nur die Rechtsbegriffe der deutschen und österreichischen Rechtsordnung. Dabei wurden allerdings die rechtlichen Wirkungen der Rechtsakte des EU-Rechts nicht in die Untersuchung mit einbezogen, obwohl beide Staaten Mitglieder der EU sind und dadurch ihre Rechtsordnungen in vielen Bereichen durch die Rechtsakte der EU angeglichen wurde. Kubacki (2016) verfolgte bei der Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht ein ähnliches Ziel, wie Muhr, indem er im Bereich des Familienrechts nicht nur auf die existierenden Verschiedenheiten zwischen der deutschen und der schweizerischen Rechtssprache hinweist, sondern auch auf den Plurizentrismus der deutschen Sprache (vgl. Kubacki 2016: 69). Allerdings beschränkt er sich dabei auf dem Bereich des Familienrechts.

Im Fall von LexALP stand die Harmonisierung der Rechtsterminologie der Mitgliedstaaten der „Alpenkonvention“ in den Bereichen Raumentwicklung und nachhaltige Entwicklung im Vordergrund (vgl. LexALP 2009). Dafür wurden auch Rechtstexte und Rechtsakte der EU verwendet, denn das Ziel war die Schaffung einer einheitlichen Rechtsterminologie in sämtlichen Amtssprechen der Mitgliedstaaten der Alpenkonvention (vgl. LexALP 2009). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die durch die Harmonisierung entstandene Terminologiarbeit über terminologische Begriffe verfügt, die völlig äquivalent sind. Ein ähnliches Ziel wurde auch mit bistro verfolgt, denn damit die korrekte Verwendung der Rechts- und Verwaltungsterminologie von Südtirol auf die Sprachen Italienisch, Deutsch und Ladinisch ermöglicht wird (vgl. bistro 2021), bedarf es eine klar definierte und harmonisierte Rechtsterminologie. Auch bei Sandrinis „Terminologie Österreich-Italien in Recht und Wirtschaft“ lässt sich ein Harmonisierungstendenz feststellen, obwohl im Rahmen dieser Terminologiarbeit nicht nach völligen, sondern nach funktionalen Äquivalenten gesucht werden, wobei die Begriffe in den verschiedenen Sprachen nicht

über identische Merkmale verfügen müssen, sondern dieselbe Funktion erfüllen sollen (vgl. Sandrini 2001: 22).

Wenn die Forschungsfrage und die Methodik von dieser Masterarbeit mit jenen der wissenschaftlichen Arbeiten, die vorher erwähnt wurden, verglichen werden, dann ließe es sich nicht ausschließen, dass die im Rahmen der Masterarbeit verwendete Methode zu ähnlichen Ergebnissen in den anderen Arbeiten führen, wie die dort formulierten Forschungsfragen und verwendeten Methoden, bzw. diese erweitern könnten. Denn bei der Suche nach den verschiedenen Äquivalenzgraden unter Einbeziehung der Wirkungen von EU-Rechtsakttypen oder von bilateralen Verträgen, wie es im Rahmen dieser Masterarbeit gemacht wurde, können nicht nur die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Rechtsbegriffen und Rechtsordnungen erörtert, sondern es kann auch untersucht werden, ob einzelne Rechtsbereiche bzw. Rechtsbestimmungen von verschiedenen Staaten nicht zufällig über dieselbe Definitionen und damit auch über denselben oder ähnlichen Bedeutungsinhalt verfügen.

Denn wenn nur die Rechtsbegriffe mit ihren Definitionen von bilateralen Verträgen aus dem Originalrechtstext mit jenen Begriffen und Definitionen, die nach der Ratifikation des Vertragstextes in die nationalen Rechtsordnungen in unveränderter Form aufgenommen worden sind, verglichen werden, dann liegt immer eine völlige Äquivalenz vor. Wenn die Begriffe mit ihren Definitionen des Vertragstextes aber mit jenen der sonstigen Bestimmungen bzw. Rechtstexten der jeweiligen nationalen Rechtsordnung verglichen werden, dann können neben völliger Äquivalenz auch Fälle von Teil- und keiner Äquivalenz vorliegen

6. Conclusio

Die deutsche Sprache ist auch im Bereich des Rechts eine plurizentrische Sprache, denn die Rechtssprache aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sind von ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen geprägt und auch an diese gebunden. Die nationalen Rechtsordnungen haben sich historisch in unterschiedliche Richtungen entwickelt, wodurch sie eigene Rechtstraditionen herausgebildet haben. Dies führte dazu, dass die Rechtssprachen von Deutschland, Österreich und der Schweiz grundsätzlich verschieden sind, obwohl Deutsch in sämtlichen dieser Länder eine Amtssprache ist. Aus diesem Grund kann auch nicht automatisch von einer vollständigen Äquivalenz zwischen den Rechtsgriphen der einzelnen nationalen Rechtssprachen ausgegangen werden.

Die Rechtssetzungskompetenz der EU, die von den Gesetzgebungsorganen der EU durch die Rechtsakttypen Verordnung, Richtlinie und Beschluss vorgenommen werden, führt dazu, dass dadurch eine Harmonisierung bzw. beim Rechtsakttyp der Richtlinie eine Angleichung in jenen Bereichen der nationalen Rechtsordnungen der MS erreicht wird. Deshalb verfügen die Rechtsordnungen der einzelnen MS auch über identische Begriffe und Definitionen, die in sämtlichen Amtssprachen der EU völlig äquivalent sind. Dies wurde auch durch das Ergebnis der terminologischen Analyse der Rechtsbegriffe der DSGVO bestätigt, denn die Rechtsbegriffe der DSGVO verfügen in den nationalen Rechtsordnungen von Deutschland und Österreich über dieselbe Benennung und Definition.

Der terminologische Vergleich der Begriffe der DSGVO hat aber auch ergeben, dass durch den Rechtsakttyp der Verordnung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die einzelnen MS eigene Regelungen erlassen können, die sich auf die Rechtsbegriffe der jeweiligen EU-Verordnung beziehen, dabei aber über eine andere Definition verfügen. Im Rahmen dieser Masterarbeit wurden bei solchen Begriffen nicht nur Fälle von Teiläquivalenz, sondern auch keine Äquivalenz, darunter Begriffs- und Benennungslücken, festgestellt.

Auf Basis der Ergebnisse des terminologischen Vergleichs kann eine völlige Äquivalenz zwischen den Begriffen der DSGVO und jenen der aktuellen Fassung des Schweizer DSG ausgeschlossen werden, weil die DSGVO über keine Gültigkeit in der Rechtsordnung der Schweiz verfügt. Dies war auch der Grund dafür, warum im Laufe der Analyse Begriffs- und Benennungslücken aufgetaucht sind.

Die zwischen der EU und der Schweiz bestehenden wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen führten dazu, dass das DSG einer Revision untergezogen wird, die sich an der DSGVO orientiert. Der Revisionsentwurf würde auch neue Begriffe in das DSG einführen, dessen Definitionen zumindest teilweise aus der DSGVO stammen. Dennoch bedeutet dies keine völlige Äquivalenz zwischen allen verglichenen Rechtsbegriffen der DSGVO und des DSG-

Revisionsentwurfs, denn im Falle des Revisionsentwurfs handelt es sich um eine Anpassung des DSG und nicht um eine vollständige Gesetzesnovellierung des DSG.

Die bilateralen Verträge DÜ und SDG, die von der EU und der Schweiz ratifiziert wurden, bieten eine Basis für die Etablierung von Rechtsbegriffen mit derselben Definition in den Rechtsordnungen von Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass durch die bilateralen Verträge die bestehenden nationalen Gesetze nur ergänzt und nicht ersetzt werden.

In der Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass durch die Rechtssetzungskompetenz der EU eine weitreichende Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen der MS angestrebt und erreicht wird. Dies wird nicht nur dazu führen, dass die Verschiedenheiten der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen teilweise angeglichen werden, sondern auch zur Etablierung von gemeinsamen Begriffen und Definitionen, die in den sämtlichen MS der EU identisch sind, beitragen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg jener Rechtsbegriffe, die völlig äquivalent sind. Durch das Beispiel mit den zwei bilateralen Abkommen, die auch von der Schweiz ratifiziert worden sind, wurde gezeigt, dass auch bei den Rechtsordnungen von Drittstaaten eine Zunahme der Harmonisierung und dadurch eine steigende Zahl von völlig äquivalenten Rechtsbegriffen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Anbetracht all dieser Tendenzen und der andauernden Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz über Kooperationen in anderen weiteren Bereichen wäre als ein nächster Schritt angebracht, sämtliche zwischen der EU und der Schweiz bestehenden bilateralen Verträge mit derselben Methode terminologisch zu analysieren, wie es im Rahmen dieser Masterarbeit durchgeführt wurde. Ein weiterer Schritt bestünde darin, dass die im Rahmen dieser Masterarbeit analysierten Begriffe statt der Wortlautauslegung auf Grundlage der weiteren juristischen Auslegungsmethoden (systematische, historische und teleologische Auslegung) nochmals auf die zwischen den Rechtsbegriffen bestehenden Äquivalenzgrade anhand der Äquivalenzdefinitionen von Drewer et al. (2017) untersucht werden. Dies würde nicht nur eine Analyse der Ergebnisse der jeweiligen Auslegungsmethoden ermöglichen, sondern auch eine qualitative Analyse, im Rahmen dessen festgestellt wird, welche der vorher erwähnten juristischen Auslegungsmethoden sich am besten dafür eignet, um die Äquivalenzgrade zwischen den Rechtsbegriffen aus bilateralen Verträgen und jenen der nationalen Rechtsordnungen festzustellen. Da in dieser Masterarbeit mit der DSGVO nur der EU-Rechtsakttyp der Verordnung im Rahmen einer terminologischen Analyse verwendet wurde, stellt sich abschließend noch die Frage, welche Äquivalenzgrade man im Rahmen dieser terminologischen Analyse gefunden hätte, wenn man statt einer Verordnung einen anderen EU-Rechtsakttyp (Richtlinie oder Beschluss) für die Analyse herangezogen hätte.

Bibliographie

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1812). §309 ABGB.
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&FassungVom=2011-11-08&Artikel=&Paragraf=309&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Stand: 23.11.2020)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1812). §380 ABGB.
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&FassungVom=2011-08-11&Artikel=&Paragraf=380&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Stand: 23.11.2020)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1812). §1053 ABGB.
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P1053/NOR12018782> (Stand: 20.01.2021)

Alpenkonvention (1995). Alpenkonvention. <https://www.alpconv.org/de/startseite/> (Stand: 31.01.2021)

Ammon, Ulrich; Bickel, Hans & Lenz, Alexandra Nicole (2016). *Variantenwörterbuch des Deutschen: Die Standardsprache in Österreich, der Schweiz, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol sowie Rumänien, Namibia und Mennonitensiedlungen*. 2. Aufl. Berlin/Boston: De Gruyter, XII-XXXIX.

Arntz, Reiner & Picht, Herbert & Schmitz, Klaus-Dirk (2014). *Einführung in die Terminologiearbeit*. 7. Aufl. Hildesheim: Georg Olms Verlag, 1-149.

Arntz, Reiner & Sandrini, Peter (2007). Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In: Bassey, Anita (Hg.) *Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company: 3-6.

Asylgesetz (1992). §23 AsylG. https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (1992). §24 AsylG. https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (1992). §25 AsylG. https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (1992). §32 AsylG. <https://dejure.org/gesetze/AsylG/32.html> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (1998). Art 3 AsylG. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/358/de> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (1998). Art 64 AsylG. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/358/de> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §2 Z14 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §17 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §18 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §19 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §20 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §21 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §22 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Asylgesetz (2005). §25 Abs 2 AsylG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand: 07.03.2021)

Auswärtiges Amt (2019). Schengener Übereinkommen. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengen/207786> (Stand: 04.03.2021)

Bickel, Hans & Landolt, Christoph (2012). *Duden Schweizerhochdeutsch: Wörterbuch der Standardsprache in der deutschen Schweiz*. Mannheim/Zürich: Dudenverlag, 7-10.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021). Asylantragstellende. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html> (Stand: 07.03.2021)

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2021). Aufgaben und Befugnisse. <https://www.bfdi.bund.de/DE/DerBfDI/Inhalte/DerBfDI/AufgabenBFDI.html> (Stand: 07.03.2021)

Bundesdatenschutzgesetz (2018). §3 BDSG. <https://dejure.org/gesetze/BDSG/3.html> (Stand: 01.03.2021)

Bundesdatenschutzgesetz (2018). §46 Z1 BDSG. <https://dejure.org/gesetze/BDSG/46.html> (Stand: 01.03.2021)

Bundesdatenschutzgesetz (2018). §51 BDSG. <https://dejure.org/gesetze/BDSG/51.html> (Stand: 04.03.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 3 lit a DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 26.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 3 lit e DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 26.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 3 lit i DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 4 Z5 DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 10a DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 26 DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 27 DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 28 DSG. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 29 DSG.
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 30 DSG.
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetz über den Datenschutz (1992). Art 31 DSG.
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de (Stand: 28.02.2021)

Bundesgesetzblatt (1996). BGBl. Nr. 435/1996.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1996_435_0/1996_435_0.pdf (Stand: 07.03.2021)

Bundeskanzleramt (2021). Bundesregierung.
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/aufgaben-und-zusammensetzung-der-bundesregierung.html> (Stand: 21.01.2021)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021). Gesetzgebungsverfahren.
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/gesetzgebungsverfahren/gesetzgebungsverfahren-node.html> (Stand: 21.01.2021)

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Staatsvertrag.
<https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/voelkerrecht/staatsvertraege/> (Stand: 21.01.2021)

Bundesnaturschutzgesetz (2021). §24 BNatSchG. https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_24.html (Stand 02.02.2021)

Bundestag (2021).
<https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben?url=L3BhcmxhbWVudC9hdWZnYWJlbi0xOTcxODY=&mod=mod454432> (Stand: 21.01.2021)

Bundes-Verfassungsgesetz (2005). Art 8 Abs 1 B-VG.
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A8/NOR40066723> (Stand: 06.01.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). Bundespräsident.
<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40453/bundespraesident> (Stand: 21.01.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). Bundesrat.
<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40449/bundesrat> (Stand: 21.01.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). Bundesregierung.
<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39365/bundesregierung> (Stand: 21.01.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). Einspruchsgesetz.
<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17393/einspruchsgesetz> (Stand: 21.01.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). Harmonisierung.
<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22362/harmonisierung> (Stand: 02.02.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (2021). Zustimmungsgesetz.
<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18511/zustimmungsgesetz> (Stand: 21.01.2021)

Bürgerliches Gesetzbuch (1986). §854 BGB. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_854.html
(Stand: 23.11.2020)

Chiocchetti, Elena (2019). Terminology Work in South Tyrol: new approaches, new termbase, new contest. In: *Terminologija* (26): 7-15.

Chiocchetti, Elena & Lyndig, Verena & European Academy of Bozen-Bolzano. (2006). Multilingual Corpus for Terminology Work: The LexALP Corpus of Legal Texts. In: *Mehrsprachigkeit in Europa: Erfahrungen, Bedürfnisse, gute Praxis*. Bolzano/Bozen: 505-506.

Chiocchetti, Elena & Ralli, Natascia & Europäische Akademie Bozen (2009). Definition und Definierbarkeit des Rechtsbegriffs in der Terminologie. In: *Vakki Symposium XXIX "Language & Power"* (36). Vaasa: University of Vaasa: 99-105.

Chiocchetti, Elena; Ralli, Natascia; Lušicky, Vesna & Wissik, Tanja (2013). Spanning bridges between theory and practice. Terminology workflow in the legal and administrative domain. In: *Comparative Legilinguistics International Journal of Legal Communication* (16). Institute of Linguistics: Poland, 7-22.

Das Portal der Schweizer Regierung (2021). Mitglieder des Bundesrates.
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/mitglieder-des-bundesrates.html> (Stand: 23.01.2021)

Das Portal der Schweizer Regierung (2021). Regieren.
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/aufgaben-des-bundesrates/regieren.html> (Stand: 21.01.2021)

Datenschutzbehörde (2021). <https://www.dsb.gv.at> (Stand: 01.03.2021)

Datenschutzgesetz (2021). §10 DSG.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (Stand: 01.03.2021)

Datenschutzgesetz (2021). §41 DSG.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (Stand: 02.03.2021)

Datenschutzgesetz (2021). §48 DSG.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (Stand: 03.03.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z1 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 26.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z2 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 26.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z3 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 26.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z4 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 26.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z5 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 27.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z6 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 27.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z7 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 27.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z8 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 28.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z9 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 28.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z10 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 28.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z11 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 28.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z13 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 28.02.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z14 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 01.03.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 4 Z15 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 01.03.2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 29 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 03/03/2021)

Datenschutz-Grundverordnung (2016). Art 51 DSGVO. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (Stand: 01.03.2021)

de Cillia, Rudolf & Ransmayr, Jutta (2019). *Österreichisches Deutsch macht Schule: Bildung und Deutschunterricht im Spannungsfeld von sprachlicher Variation und Norm*. Wien: Böhlau, 20-51.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574: Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren (1988). http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/dpr-1988-574%20dekret_des_pr_sidenten_der_republik_vom_15_juli_1988_nr_574/i_kapitel_anwendungsreich_span_span.aspx (Stand: 21.06.2021)

Der Bundesrat. DSGVO. (2017) <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-betreiben/e-commerce/eu-regelung-zum-datenschutz.html> (Stand: 25.02.2021)

Der Datenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2021). https://www.bfdi.bund.de/DE/BfDI/Artikel_BFDI/DerBfDIinformierenberatendurchsetzen.html (Stand: 01.03.2021)

Die Bundesversammlung. DSG-Revisionsentwurf (2020). Art 5 lit c DSG. <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20170059/Schlussabstimmungstext%203%20NS%20D.pdf> (Stand: 01.03.2021)

Die Bundesversammlung. DSG-Revisionsentwurf (2020). Art 5 lit f DSG. <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20170059/Schlussabstimmungstext%203%20NS%20D.pdf> (Stand: 01.03.2021)

Die Bundesversammlung. DSG-Revisionsentwurf (2020). Art 5 lit g DSG. <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20170059/Schlussabstimmungstext%203%20NS%20D.pdf> (Stand: 01.03.2021)

Die Bundesversammlung. DSG-Revisionsentwurf (2020). Art 5 lit j DSG. <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20170059/Schluzssabstimmungstext%203%20NS%20D.pdf> (Stand: 01.03.2021)

Die Bundesversammlung. DSG-Revisionsentwurf (2020). Art 5 lit k DSG. <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20170059/Schluzssabstimmungstext%203%20NS%20D.pdf> (Stand: 01.03.2021)

DIN 2342 (2011). Begriffe der Terminologielehre. In: Arntz, Reiner & Picht, Herbert & Schmitz, Klaus-Dirk. *Einführung in die Terminologearbeit*. 7. Aufl. Hildesheim: Georg Olms Verlag, 40-51.

DIN 2342 (2011). Begriffe der Terminologielehre. In: Drewer, Petra & Schmitz, Klaus-Dirk. *Terminologiemanagement: Grundlagen-Methoden-Werkzeuge*. Berlin: Springer Vieweg, 5-22.

Drewer, Petra & Schmitz, Klaus-Dirk (2017). *Terminologiemanagement: Grundlagen-Methoden-Werkzeuge*. Berlin: Springer Vieweg, 1-27.

Dublin Verordnung (2013). Art 2 lit a DÜ. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0604&from=DE#d1e470-31-1> (Stand: 07.03.2021)

Dublin Verordnung (2013). Art 2 lit c DÜ. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0604&from=DE#d1e470-31-1> (Stand: 07.03.2021)

Dublin Verordnung (2013). Art 2 lit d DÜ. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0604&from=DE#d1e470-31-1> (Stand: 07.03.2021)

Dublin Verordnung (2013). Art 2 lit e DÜ. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0604&from=DE#d1e470-31-1> (Stand: 07.03.2021)

Dublin Verordnung (2013). Art 2 lit f DÜ. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0604&from=DE#d1e470-31-1> (Stand: 07.03.2021)

Duden (2020). Akademiker. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Akademiker> (Stand: 30.12.2020)

Duden (2021). Austriazismus. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Austriazismus> (Stand: 06.01.2021)

Duden (2021). Bundesrat. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Bundesrat> (Stand: 06.01.2021)

Duden (2021). Gesetzesentwurf. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gesetzesentwurf> (Stand: 20.01.2021)

Duden (2021). Helvetismus. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Helvetismus> (Stand: 06.01.2021)

Duden (2020). Informatik. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Informatik> (Stand: 30.12.2020)

Duden (2020). Kaufvertrag. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kaufvertrag> (Stand: 30.12.2020)

Duden (2020). sozial. <https://www.duden.de/rechtschreibung/sozial> (Stand: 30.12.2020)

Duden (2021). Terminologie. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Terminologie> (Stand: 15.01.2021)

Duden (2021). Umgangssprache. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Umgangssprache> (Stand: 15.01.2021)

Ebner, Jakob (2008). *Duden – Österreichisches Deutsch: eine Einführung*. Mannheim : Wien [u.a.]: Dudenverlag, 7-11.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (2021). Bearbeitung anonymisierter Daten. <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/statistik--register-und-forschung/forschung/datenschutz-und-forschung-im-allgemeinen.html> (Stand: 27.02.2021)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2021). Schengener Durchführungsabkommen. <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/rechtsgrundlagen/multilateral/sdue.html#> (Stand: 01.03.2021)

EU-Beitrittsvertrag (1995). *Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007687> (Stand: 10.01.2021)

Eurac Research (2016). bistro. <http://bistro.eurac.edu/de/ueber-bistro/> (Stand: 31.01.2021)

Eurac Research (2009). Legal Language Harmonisation System for Environment and Spatial Planning within the Multilingual Alps. http://lexalp.eurac.edu/projects/index_de.htm (Stand: 31.01.2021)

Eurac Research (2009). Legal Language Harmonisation System for Environment and Spatial Planning within the Multilingual Alps. Harmonisierung. http://lexalp.eurac.edu/projects/harmonisation_de.htm (Stand: 31.01.2021)

Eurac Research (2009). Legal Language Harmonisation System for Environment and Spatial Planning within the Multilingual Alps. LexALP Korpus. http://lexalp.eurac.edu/projects/corpus_de.htm (Stand: 31.01.2021)

Farø, Ken (2004). Plurizentrismus des Deutschen – programmatisch und kodifiziert, Zu: Variantenwörterbuch des Deutschen, Ulrich Amon. *Zeitschrift für Germanische Linguistik* 33 (2-3), 380-395.

Felber, Helmut & Budin, Gerhard (1989). *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr, 1-3.

Flüchtlingshilfe (2021). Asylverfahren. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/asylverfahren> (Stand: 07.03.2021)

Generalzolldirektion (2021). Drittstaatsangehöriger. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Aufenthaltstitel/Drittstaatsangehoerige/drittstaatsangehoerige_node.html;jsessionid=EF26AE04C47A89CAD31FA28D6910D724.internet411#doc304210bodyText1 (Stand: 07.03.2021)

Grenzkontrollgesetz (2021). §1 Abs 2 GrekoG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005985> (Stand: 05/03/2021)

Grenzkontrollgesetz (2021). §1 Abs 3 GrekoG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005985> (Stand: 05.03.2021)

Grundgesetz (1949). Art 77 Abs 1-4 GG. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/gesetzgebungsverfahren/gesetzgebungsverfahren-node.html> (Stand: 21.01.2021)

Grundgesetz (1949). Art 78 GG. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/gesetzgebungsverfahren/gesetzgebungsverfahren-node.html> (Stand: 20.01.2021)

Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts (2020). <https://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Rechtsvergleichung> (Stand: 24.11.2020)

Heidelberger Akademie der Wissenschaften (2021). Deutsches Rechtswörterbuch. <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/info/> (Stand: 11.01.2021)

Heidelberger Akademie der Wissenschaften (2021). DRQEdit. <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige> (Stand: 11.01.2021)

Jaeger, Theodor (2016). *Einführung in das Europarecht. Grundlagen-Institutionen-Durchsetzung-Binnenmarkt*. Wien: Facultas, 4-76.

Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (2002). *Empfehlungen für die Terminologearbeit*. 2. Aufl. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei Sektion Terminologie, 9-27.

Kubacki, Artur Dariusz (2016). Der plurizentrische Ansatz in der Rechtsübersetzung. Eine Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht. In: *Lingwistyka Stosowana* 18 (3): 69-77.

Lagodny, Otto (2012). *Gesetzestext suchen, verstehen und in der Klausur anwenden: Eine praxisorientierte Anleitung für rechtswissenschaftliches Arbeiten im Strafrecht, Öffentlichen Recht, Zivilrecht*. 2. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, 48-49.

Larousse (2020). social. <https://www.larousse.fr/dictionnaires/francais/social/73133> (Stand: 30.12.2020)

Markhardt, Heidemarie (1999). Jus versus Jura. In: *Lebende Sprachen* 44 (3). Berlin/New York: De Gruyter, 103-104.

Markhardt, Heidemarie (2006). 10 Jahre “Austriazismenprotokoll” in der EU: Wirkung und Nichwirkung – Chancen und Herausforderungen. In: Muhr, Rudolf & Sellner, Manfred B. (Hg.) *Zehn Jahre Forschung zum Österreichischen Deutsch: 1995 -2005. Eine Bilanz*. Frankfurt am Main: Wien [u.a.] Peter Lang Verlag, 11-28.

Markhardt, Heidemarie (2006). Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie. In: In: Muhr, Rudolf & Sellner, Manfred B. (Hg.) *Zehn Jahre Forschung*

zum Österreichischen Deutsch: 1995 -2005. Eine Bilanz. Frankfurt am Main: Wien [u.a.] Peter Lang Verlag, 120-128.

Merriam-Webster (2020). informatics. <https://www.merriam-webster.com/dictionary/informatics> (Stand: 30.12.2020)

Merriam-Webster (2020). information science. <https://www.merriam-webster.com/dictionary/information%20science> (Stand: 30.12.2020)

Muhr, Rudolf (2009). Die Unterschiede in der Rechtsterminologie Österreichs und Deutschlands und die Folgen für die Rechtssprache Deutsch im Rahmen der Europäischen Union. *Muttersprache* (3), 199-216.

Müller, Friedrich (2011). *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Drucker & Humbolt: 9-20.

NÖ Nationalparkgesetz (2017). §3 NÖ Nationalparkgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000675> (Stand: 02.02.2021)

Österreichs digitales Amt (2021). Bundesgesetzgebung. https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/demokratie/3/Seite.2230005.html#Beginn (Stand: 22.01.2021)

Österreichs digitales Amt (2021). https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/demokratie/4/Seite.2230007.html (Stand: 22.01.2021)

Österreichs digitales Amt (2021). Drittstaat. <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/D/Seite.991780.html> (Stand: 05.02.2021)

Österreichs digitales Amt (2021). Drittstaatsangehöriger. <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/D/Seite.991065.html> (Stand: 08.03.2021)

Österreichs digitales Amt. (2021). Personenbezogene Daten. <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/D/Seite.991455.html> (Stand: 12.02.2021)

- Österreichs digitales Amt (2021). Regierungsvorlage.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/R/Seite.991308.html> (Stand: 22.01.2021)
- Österreichs digitales Amt (2021). Volksbegehren.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/V/Seite.991567.html> (Stand: 21.01.2021)
- Parlament (2021). Bundesrat.
<https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/BR/AUFGBR/index.shtml> (Stand: 21.01.2021)
- Parlament (2021). Initiativantrag.
<https://www.parlament.gv.at/PERK/GES/WEG/INITIATIVE/index.shtml> (Stand: 22.01.2021)
- Parlament (2021). Nationalrat. <https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/NR/> (Stand: 21.01.2021)
- Parlament (2021). Selbständiger Antrag.
<https://www.parlament.gv.at/PERK/GES/WEG/INITIATIVE/index.shtml> (Stand: 22.01.2021)
- Parlament (2021). Staatsvertrag.
<https://www.parlament.gv.at/PERK/GES/WEG/WEGNR/index.shtml> (Stand: 22.01.2021)
- Pons (2020). académicien. <https://de.pons.com/übersetzung/französisch-deutsch/académicien>
 (Stand: 30.12.2020)
- Ralli, Nastacia & Andreatta, Norbert (2018). bistro – ein Tool für mehrsprachige Rechtsterminologie.
 In: trans-kom 11(1): 9-32.
- Randier, Céline (2008). Definitions for Harmonising Legal Terminology. In: Chiocchetti, Elena & Voltmer, Leonhard. *Harmonising Legal Terminology*. Bozen/Bolzano: EURAC, 93-105.
- Sandrini, Peter (1999). Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.) (1999). *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr: 9-39.

Sandrini, Peter (2001). Terminologie Österreich – Italien in Recht und Wirtschaft. Innsbruck; Universität Innsbruck: 3-23.

Sarčević, Susan (1997). *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International: 23-35.

Schuler, Martin & Stucki, Erwin W. & Roque, Oliver & Perlik, Manfred (2004), Mountain Areas in Europe: Analysis of mountain areas in EU member states, acceding and other European countries. In: Chiocchetti, Elena & Voltmer, Leonhard. *Harmonising Legal Terminology*. Bozen/Bolzano: EURAC, 100-101.

Schürmann Rosenthal Dreyer Rechtsanwälte (2019). Scoring. <https://www.srd-rechtsanwaelte.de/blog/profiling-neuerungen-dsgvo-bdsg/#> (Stand: 27.02.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Aufgaben des Parlaments. <https://www.ch.ch/de/demokratie/das-parlament/aufgaben-des-parlaments> (Stand 23.01.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Das Schweizer Parlament. <https://www.ch.ch/de/demokratie/das-parlament/schweizer-parlament/> (Stand: 23.01.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft. Eidgenössisches Department für auswärtige Angelegenheiten. (2021). Europäische Freihandelsassoziation. <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/die-europaeischefreihandelsassoziationeftaunddereuropaeischewirt.html> (Stand: 07.03.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft. Eidgenössisches Department für auswärtige Angelegenheiten. (2021). Europäischer Wirtschaftsraum. <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/die-europaeischefreihandelsassoziationeftaunddereuropaeischewirt.html> (Stand: 07.03.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Schengen Abkommen. <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/bilaterale-abkommen/ueberblick/bilaterale-abkommen-2/schengen.html> (Stand: 04.03.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft. Staatssekretariat für Migration (2021). Drittstaatsangehöriger. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/kurzfristig/drittstaaten.html> (Stand: 07.03.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Volksinitiative. <https://www.ch.ch/de/demokratie/politische-rechte/volksinitiative/was-ist-eine-eidgenossische-volksinitiative/> (Stand: 23.01.2021)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2021). Wie entsteht ein Gesetz?.
<https://www.ch.ch/de/demokratie/das-recht-in-der-schweiz-und-das-volkerrecht/wie-entsteht-ein-gesetz/> (Stand: 23.01.2021)

Stengel, Cornelia & Stäuble, Luca (2020). Vom Persönlichkeitsprofil zum Profiling mit hohem Risiko. Ein Beitrag zur Begriffsabgrenzung im Differenzbereinungsverfahren für ein totalrevidiertes Datenschutzgesetz. In: Jusletter (20). Zürich: Weblaw: 2-3.

St. Galler Anwaltsverband: <https://www.sgav.ch/artikel/was-bedeutet-datenschutz-fuer-unternehmen-6.html> (Stand: 26.02.2021)

Universität Innsbruck (2005). *Terminologie Österreich-Italien in Recht und Wirtschaft*.
<https://www.uibk.ac.at/translation/termlogy/interreg.html> (Stand: 07.02.2021)

Unternehmensservice Portal (2021). Einwilligung in die Datenverarbeitung.
<https://www.usp.gv.at/it-geistiges-eigentum/datenschutz/einwilligung.html> (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Außengrenzen. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Binnengrenzen. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Binnenflug. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Drittstaat. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03/02/2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen

Grenzen (1985). Art 1 SDG. Drittstaatsausländer. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Grenzübergangsstelle. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Grenzkontrolle. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Beförderungsunternehmer. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Aufenthaltstitel. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Asylbegehren. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Asylbegehrender. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (1985). Art 1 SDG. Asylbegehren. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922\(02\):DE:HTML](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):DE:HTML) (Stand: 03.02.2021)

Vertrag über die Europäische Union (2013). Art 55 Abs 1 EUV.
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048&Artikel=55&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Stand: 29.01.2021)

Voltmer, Leonhard (2008). Experiences in Harmonising. In: Chiocchetti, Elena & Voltmer, Leonhard. *Harmonising Legal Terminology*. Bozen/Bolzano: EURAC, 71-79.

Abstract (Deutsch)

Die Rechtsordnung der Europäischen Union (EU) ist durch die Begriffe „Supranationalität“ und „Mehrsprachigkeit“ gekennzeichnet. Die „Supranationalität“ bewirkt, dass bestimmte Rechtsakttypen der EU (Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse) unmittelbare Geltung in den grundsätzlich verschiedenen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten (MS) der EU erhalten und nationalen Rechtsordnungen ihnen nicht widersprechen dürfen (vgl. Jaeger 2016: 10f). Des Weiteren sind diese Rechtsakte in sämtlichen Amtssprachen der EU gültig (vgl. EUV 2013), worin die „Mehrsprachigkeit“ des EU-Rechts zum Vorschein tritt. Eine dieser Amtssprachen ist auch Deutsch, welche nicht nur in den MS Deutschland und Österreich Amtssprache ist, sondern auch in der Schweiz (vgl. Ammon et al. 2016: XL), die kein Mitglied der EU und dadurch ein Drittstaat ist. Die Rechtsakte der EU können allerdings durch bilaterale Verträge (wie z.B. das Schengener Abkommen zwischen der EU und der Schweiz) auch in den nationalen Rechtsordnungen von Drittstaaten Geltung erlangen. Ausgehend von diesen Tatsachen und von der Plurizentristik der deutschen Sprache nach Ammon et al. (2016) wird im Rahmen dieser Masterarbeit auf Grundlage einer rechtsvergleichenden terminologischen Analyse der terminologische Bedeutungsinhalt von Rechtsbegriffen aus ausgewählten deutschsprachigen Rechtstexten des EU-Rechts nach ihrer Implementierung in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung von Deutschland, Österreich und der Schweiz und die zwischen ihnen bestehenden Grade von Äquivalenz untersucht.

Abstract (Englisch)

The legal system of the European Union (EU) is characterized by the concepts of "supranationalism" and "multilingualism". "Supranationalism" means that certain types of EU legal acts (regulations, directives and decisions) are directly applicable in the fundamentally different legal systems of the individual Member states (MS) of the EU and that national legal systems may not contradict them (vgl. Jaeger 2016: 10f). Furthermore, these legal acts are valid in all official languages of the EU (vgl. EUV 2013), which reveals the "multilingualism" of EU law. One of these official languages is German, which is not only an official language in the MS Germany and Austria, but also in Switzerland (vgl. Ammon et al. 2016: XL), which is not a member of the EU and therefore a third country. However, the legal acts of the EU can also become valid in the national legal systems of third countries through bilateral treaties (such as the Schengen Agreement between the EU and Switzerland). Based on these facts and on the pluricentrism of the German language according to Ammon et al. (2016), this Master's thesis examines, on the basis of a comparative legal terminological analysis, the terminological meaning of legal terms from selected German-language legal texts of EU law according to their implementation in the respective national legal systems of Germany, Austria and Switzerland and the existing level of equivalence between them.